

2

ÜBER DIE

GRIECHISCHEN POPYRI

ERZHERZOG RAINER.

VORTRAG

GEHALTEN

IN DER FEIERLICHEN SITZUNG DER KAIS. AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN AM 10. MÄRZ 1886

VON

DR. WILHELM RITTER VON HARTEL

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

---

WIEN, 1886.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN  
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Bibliothèque Maison de l'Orient



154769



## Hochansehnliche Versammlung!

Mir ist die ehrenvolle Aufgabe übertragen worden, in der heutigen Sitzung, welche wir in dankbarer Erinnerung an die Förderung feiern, die wir durch nunmehr fünfundzwanzig Jahre unserem durchlauchtesten Herrn Curator und Seiner Excellenz, seinem Stellvertreter, verdanken, zu thun, was an Werkeltagen Mehrere von uns zu besorgen pflegen, eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen. Indem dieselbe zur Bedeutung des Tages eine Beziehung haben soll, schien es zugleich das Dankenswertheste, in einem geschichtlichen Rückblick auf die abgelaufene Periode ein Bild von der Bewegung und den Fortschritten der durch unser Institut vertretenen Disciplinen zu entwerfen, den Antheil der Akademie daran nachzuweisen. Bedeutet ja das letzte Vierteljahrhundert für Oesterreich eine Zeit wissenschaftlichen Aufschwungs, an Unternehmungen und Erfolgen reich, durch welche es sich eine geachtete Stellung unter den mitarbeitenden Nationen wieder erobert und gesichert hat. Inmitten dieser Bewegung stand aber die Akademie und konnte unter Allerhöchstem Schutze als leitende Macht anregend und helfend

den Fortgang geistiger Arbeit fördern. Es schiene nicht unpassend, für diese huldreiche Förderung dadurch zu danken, dass gezeigt würde, was unter ihr zur Reife gedieh, was zu erreichen versucht werden konnte, und auch nicht unbescheiden zu zeigen, was erreicht worden ist; es wäre auch zu entschuldigen, wenn wir dabei durch eine Darlegung der Verhältnisse und Bedingungen des Wirkens der Akademie, wie sie sich aus dem Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit in Oesterreich ergaben, die Gewährung gleicher Gunst für die Zukunft nachdrücklicher erbäten und begründeten.

Diese Bedingungen sind ungleich schwieriger geworden, als sie zu der Zeit sich darstellten, da unser Institut gegründet wurde. Seitdem ist, ich möchte sagen, allmählich die allgemeine Wehrpflicht im Dienste der Wissenschaft zur Durchführung gelangt, die Reorganisation der Gymnasien, die breitere Entfaltung des ganzen Mittelschulwesens, die Completirung der Universitäten, die Errichtung neuer Hochschulen und zahlreicher neuer Lehrkanzeln an denselben hat der Wissenschaft frische strebende Kräfte zugeführt, deren Thätigkeit nicht, wie sie es verdiente, mit den bescheidenen, für andere Verhältnisse ausgeworfenen Mitteln unterstützt, deren Arbeit nicht, wie sie es müsste, im Dienste neuer und grosser Unternehmungen organisirt werden kann. Die Akademie kann sich aber nur in der Verfolgung solcher Ziele als nützlich Glied in dem Haushalt des geistigen Lebens fühlen. Je reicher sich das wissenschaftliche Leben des Staates entwickelt, je

weniger die nur in geringer Zahl die einzelnen Disciplinen vertretenden Mitglieder der Akademie grössere Arbeiten allein und ausschliesslich durchzuführen vermögen, desto unabweislicher und bestimmter erscheint es als ihre Aufgabe, die vorhandenen Kräfte zu gemeinsamer Thätigkeit zu vereinigen, für ihre Bethätigung in Unternehmungen grossen Stils fruchtbaren Boden zu suchen und zu gewinnen.

Zu solcher Verbindung drängte aber die Entwicklung der meisten Wissenschaften von selbst, in deren Betrieb sich ähnliche Veränderungen vollziehen wie auf dem Gebiete gewerblicher Thätigkeit, wo an die Stelle selbstständiger Arbeit der Individuen immer mehr grössere Vereinigungen treten, um sich in der Lösung solcher Aufgaben zu versuchen, an welche sich die schwache Kraft der Einzelnen nicht wagen könnte. Das gelehrte Individuum findet nicht wie ehemals darin seine Befriedigung, in behaglicher und vielleicht vornehmer Abgeschlossenheit an seiner höchsten persönlichen Ausbildung zu arbeiten, fertige Kenntnisse in grösster Menge in sich aufzuspeichern. Nicht der Besitz der Wahrheit, sondern das Suchen derselben ist zur treibenden Macht geworden, die Alle erfasst und das gemeinsame Interesse in der wirklichen Vertiefung und Vermehrung des Wissens erkennen lässt. Der einzelne Gelehrte jedoch ist nur selten in der Lage, die Mittel für solche Bethätigung seiner Kraft und seines Strebens aufzubringen. Dem unabweisbaren Bedürfniss, der Forschung neues und grosses Material

zuzuführen, muss von mächtigerer Seite entgegengekommen werden, und in der That, nichts charakterisirt die gegenwärtige Periode mehr als die Grossartigkeit der Bemühungen, diesem Bedürfniss zu genügen, sowie die festere und zielbewusstere Organisation ihrer Ausführung, seitdem die Staatsregierungen es immer mehr als eine Pflicht erkannten, mit ihrem Ansehen und ihren Mitteln die Pflege der Wissenschaft zu fördern und das Capital für ihren Betrieb zu steuern, dessen Zinsen, wenn auch nicht sofort, noch zählbar, aber doch sicher in dem Anwachsen der geistigen Güter zum Ausdruck kommen.

Es ist nicht zum ersten Male, dass die Wissenschaft in jene Phase der Entwicklung tritt, wo der Staat seine helfende Hand zu bieten sich bestimmt fühlt, um das Erbe der Vergangenheit zu erforschen, zu sammeln, zu bergen. Unter staatlicher Obsorge vollzog sich eine grossartige Inventarisirung der geistigen Schätze und ein unvergleichlicher Aufschwung der historischen sowie der exacten Wissenschaften in jener Periode, welche von den Namen Alexander und Aristoteles ihre Signatur empfing und sich den geistigen Strömungen unseres Jahrhunderts am meisten vergleichen lässt. Die Aufgaben der historischen Forschung stellen sich jetzt freilich als ganz andere dar. Damals griffen sie wenig hinaus über das local und zeitlich eng umgrenzte Gebiet griechischer Cultur. Sie umfassen nun um so viel Jahrtausende mehr, und unser Interessenkreis ist durch keine nationale Schranke eingeengt. Dafür aber

theilen sich nun alle Culturstaaten in die Arbeit, nicht mehr bemüht, für die Wissenschaft nur etwas, sondern einander Ueberbietendes zu thun. Miteinander wetteifernd, rüsten sie zur Erforschung entlegener Länder Expeditionen aus, unterhalten in Rom, Athen, Aegypten stehende Missionen, beschäftigen an handschriftlichen und archivalischen Sammlungen ein kleines Heer von Arbeitern, durchforschen mit Spaten und Schaufel jede Stätte antiken Lebens und gewinnen wohl auch, reich bedankt, unerhoffte Schätze künstlerisch oder historisch bedeutsamer Denkmäler. Und so wurden durch emsigen Erwerb, die einst arm waren, zu Begüterten.

Auch Oesterreich will sich in diesem Wettlauf nicht überflügeln lassen. Reiche Sammlungen der werthvollsten Kunstwerke und Handschriften, welche unser Herrscherhaus weisen Sinnes erworben, haben zu einer Zeit, wo es nicht als Aufgabe des Staates galt, für die Pflege der Wissenschaft zu sorgen, und diese armselig vegetirte, in einem erlesenen Kreise von Männern, welchen die Obhut und Verwaltung dieser Schätze anvertraut war, wissenschaftliches Streben lebendig erhalten. Seit der Gründung unserer Akademie hat das Unterrichtsministerium nach manchen Richtungen fördernd einzugreifen gesucht, wenn auch nicht jene grossen Mittel zu Gebote standen, welche in Preussen, Frankreich und Italien für solche Zwecke flüssig waren; es hat für die Pflege mittelalterlicher Geschichtsstudien in Rom ein Institut gegründet, dem, wie wir hoffen,

ein Institut für die Pflege der Alterthumswissenschaft an die Seite treten wird; es hat jüngst zwei erfolgreiche Expeditionen in den Orient entsendet, und wozu die Regierung den Anstoss gegeben, das setzen Private fort, wie ein Verein patriotischer Männer die durch die lykische Expedition entdeckten Denkmäler, welche unter den Keimelien der reichsten Sammlungen einen Ehrenplatz verdienten, für Wien erwarb, und von anderer Seite die Erforschung Pamphyliens und die Aufnahme seiner reichen Denkmäler eben zum Abschluss gebracht wurde.

Unter diesen erfreulichen Bemühungen, der Forschung zu andauernder, fruchtbarer Arbeit neuen Stoff zuzuführen, darf ich an erste Stelle eine hochherzige That unseres durchlauchtigsten Curators setzen, die in demselben edlen Interesse für die Wissenschaft und ihre Pflege in Oesterreich wurzelt, welches unsere Akademie auf einer so langen Lebensstrecke aus unmittelbarster Nähe zu fühlen und dankbar zu geniessen das Glück hatte. Ich meine die Erwerbung jenes grossartigen Fundes von Schriftstücken, welcher vor wenigen Jahren im Faijûm an der Stätte des alten Arsinoe in Mittelägypten gemacht wurde und auf dem Wege des Handels in verschiedene europäische Sammlungen gelangte. Der weitaus grösste Theil desselben fand seinen Weg nach Wien.<sup>1</sup> Auf einen Bruchtheil dieses Fundes will ich meine Betrachtung beschränken, auf die in griechischer Sprache verfassten Schriftstücke, welche allein meinem Studiengebiete näher liegen und

mit denen ich mich, als die ersten Fundstücke nach Wien gelangten, näher zu beschäftigen Veranlassung hatte. Auch sind gerade griechische Stücke des Faijûmer Fundes bereits in grösserer Zahl durch verdienstliche Publicationen allgemeiner Benützung zugänglich gemacht worden.<sup>2</sup> Aber an dieser einen Gruppe wird sich doch zeigen lassen, welche Aufgaben der Forschung aus dem gesammten Material erwachsen, nach welchen Richtungen zumeist wir eine Bereicherung unserer Kenntnisse zu hoffen haben. Für eine irgend erschöpfende Darlegung seiner ganzen Bedeutung reicht die Kraft des Einzelnen nicht aus. Liegt ja gerade auch darin sein Werth, dass es langer Zeit und der angestrengten Bemühungen Vieler bedürfen wird, die einzelnen Stücke zu enträthseln und ihren Text in sauberer Bearbeitung vorzulegen, geschweige denn sie als historische Quelle völlig zu verwerthen.

Während uns an anderen Orten der alten Welt nur selten ein glücklicher Zufall Bücherrollen und Urkunden aus dem Alterthum erhalten hat, wie unter der Aschendecke des Vesuvs die Bibliothek in Herculaneum und das jüngst entdeckte Depot des Banquiers L. Caecilius Jucundus mit seinen von 53—62 n. Chr. reichenden Quittungen in Pompeji, oder die Wachstafeln aus den Siebenbürgener Bergwerken, hat uns Aegypten, diese Wiege der Schrift, wiederholt mit solchen Gaben überrascht, die zudem an Alter andere Funde weit überragten. Denn dort herrschte die Sitte, Papiere werthvollen Inhalts in irdenen Gefässen vor

Zerstörung zu schützen, wie Jeremias 32, 14 ermahnt: ‚Nimm diese Briefe, den versiegelten Kaufbrief sammt dieser offenen Abschrift und lege sie in ein irdenes Gefäss, auf dass sie lange bleiben mögen.‘ Aus einem hieratischen Papyrus der Ambraser Sammlung entnehmen wir, dass dieser mit anderen Rollen, welche den ‚Leuten des Landes‘ baar abgekauft und von einem Amonpriester geprüft und verzeichnet worden waren, in zwei Krügen deponirt lag.<sup>3</sup> Auch dem Verstorbenen gab man sein Besitzthum an liebgewordenen Büchern oder auch Urkunden in das wohlverwahrte Grab, um dem Recht, das diese begründet, eine lange Dauer zu verleihen, wie zur Zeit des mittleren Reiches ein Nomarch von Siut zehn mit den Priestern seiner Stadt geschlossene Verträge, welche seinen fünf Statuen die gehörige Versorgung mit Brot, Bier und Fleisch und die Lieferung von Dochten zum Zwecke der Illumination sichern sollten, in sechzig Riesenzeilen in seinem Grab verewigte. Solcher Sitte verdanken wir das älteste Buch der Welt in dem Papyrus Prisse, die Actenbündel zu dem Hochverrathsprocess unter Ramses III., zu dem grossen Process unter Ramses IX. gegen die Gräberdiebe der thebanischen Todtenstadt etwa 1100 v. Chr., Protokolle über Civilprocesse und ‚Siegelungen‘ privater Art, selbst das Tagebuch eines Arbeiterführers mit genauer Eintragung der Leistungen und Leiden seiner vergeblich auf ihre Rationen harrenden Genossen,<sup>4</sup> aber auch manche Rolle mit unschätzbaren Resten griechischer Poesie und Prosa.

Etwas über 100 Jahre sind es, dass der Boden Arsinoes uns zum ersten Male verrieth, welche Schätze er berge. Arabische Bauern fanden fünfzig Papyrusrollen, von denen nur eine mit einer Liste ägyptischer Erdarbeiter aus dem dritten Jahrhundert n. Chr. in den Besitz des gelehrten Cardinals Stefano Borgia gelangte, während die anderen von den Findern verbrannt wurden, damit sie sich an dem harzigen Wohlgeruch erfreueten.<sup>5</sup> Dieselbe war für die Erkenntniss der Entwicklung griechischer Schrift epochemachend. Aber alle diese Funde und Entdeckungen lassen sich an Massenhaftigkeit mit dem, was uns el-Faijûm jüngst geliefert, nicht vergleichen. Es ist schwierig, einen äusserlichen Ueberblick über die ganze Menge zu gewinnen, da die ersten Ergebnisse der Ausgrabungen durch den Handel in alle Welt zerstreut wurden und wir ausser dem Wiener und Berliner Besitz zuverlässige Nachrichten nur über den englischen und französischen Antheil durch die Berichte eines unserer jüngeren Gelehrten, des Herrn Dr. Carl Wessely, der sich seit einigen Jahren in erfolgreicher Weise mit dem Studium der griechischen Papyri beschäftigt, besitzen.<sup>6</sup> Die Verstreuung der Stücke, welche vielfach so eng zusammengehören, dass das eine von dem anderen Licht empfängt, ist ein Schaden, welchen langdauerndes Studium und zusammengehendes Bemühen nur nach und nach und nie völlig gutmachen wird. Was aber unter der Hand der unkundigen, mit Schaufel und Hacke wüsthenden Barbaren zerstört wurde, wie viel

durch seine Unscheinbarkeit unwiederbringlich verloren ging, davon konnte der ursprüngliche Zustand des Wiener Besitzes trotz der bedeutenden Zahl wohl-erhaltener grosser Stücke eine Vorstellung geben, diese tausend und tausend zerrissenen, zerbrochenen, oft bis zur Unkenntlichkeit entstellten Blätter und Blättchen, die mit dem Aufwand unsäglicher Geduld zu reinigen, zu glätten, zusammenzufinden waren, diese zu unförmlichen Knäueln und Ballen zusammengewachsenen Rollen, welche durch eine besondere Methode der Befuchtung erweicht, von ihrer zähen Kruste befreit, entfaltet und zwischen Gläser gelegt werden mussten. Diese Aufgabe in unübertrefflicher Weise zu einem guten Theil bereits durchgeführt zu haben, ist ein bleibendes, nicht das einzige Verdienst des Herrn Karabacek um die Wiener Sammlung. Nun lässt sich die Menge unserer Stücke bequem überblicken.

Diese Menge selbst ist an sich ein Problem wissenschaftlicher Untersuchung werth. Woher stammt sie? Wer und was hat diese disparaten unzähligen Schriftstücke und Bücherreste zu Hauf gebracht? Wir finden unter ihnen lateinische, griechische, meroitisch-äthiopische, syrische, hebräische, sâsânidisch-persische, koptische, arabische Texte, die mit ihren Datirungen die Zeit von 93 bis 953 n. Chr. umfassen, von denen einige in ein weit höheres Alter hinaufreichen.<sup>7</sup> Man gelangt zu keiner befriedigenden Erklärung, wenn man, in Erinnerung an die hohen Preise des Schreibmaterials, an eine Aufstapelung gebrauchter Stoffe zum Zwecke

der Appretur für neue Verwendung, an ein grosses Magazin von Maculaturen denkt, wenngleich einzelne Blätter eine derartige Behandlung zeigen und manche Folien eines Codex, zu solchem Zwecke gesammelt, sich unter die Menge der übrigen verirrt; denn die Erhaltung unserer Urkunden durch so viele Jahrhunderte und der geschlossene chronologische Zusammenhang ganzer Reihen derselben setzt eine sorgfältige Verwahrung voraus, wie denn in der That auch diejenigen, welche in Cairo die Waare zu Markt brachten, sie in irdenen Gefässen entdeckt zu haben gestanden.<sup>8</sup> Ein Maculaturhändler hätte sich die Mühe vermuthlich erspart. Ebenso wenig ist daran zu denken, dass wir es mit privaten Sammlungen arsinoitischer Bürger zu thun haben, indem dazu weder der Inhalt der Urkunden, von denen viele einen öffentlichen Charakter an sich tragen, noch die glückliche Erhaltung so vieler einzelner Bestände stimmen will. Alles erwogen, hat die von Herrn Karabacek zuerst begründete Ansicht die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, dass wir an dem Faijûmer Schatz eine Art öffentlicher Urkundensammlung besitzen, das Stadt- und Gauarchiv von Arsinoe,<sup>9</sup> nur nicht ein Archiv in unserem Sinne, vom Staate oder der Gemeinde für Museumszwecke errichtet, sondern eine Sammlung, die, unter behördlichen Schutz gestellt, in sich aufnahm, was von Urkunden die öffentliche Verwaltung betraf oder Private in ihren leicht und luftig aus Nilschlamm und Lattenwerk zusammengebauten Behausungen sicher zu verwahren

nicht in der Lage waren. Dies erklärt das Zustandekommen und die Erhaltung unserer Sammlung, aber nicht den grösseren Theil ihres Inhalts, der gerade dadurch für uns von unschätzbarem Werthe ist, dass er Aufzeichnungen betrifft, die ein Grieche oder Römer zu machen kaum der Mühe werth erachtet hätte.

Den Schlüssel für diese Erscheinung gibt die national ägyptische Ueberzeugung, dass nur das geschriebene Wort bindende und bleibende Kraft besitze, und die dadurch genährte Schreibseligkeit, die wir den Enkeln des mythischen Thoth, dessen Erfindung, die Schrift, ja auch von uns gebraucht und missbraucht wird, um so lieber zugute halten. Schon das alte Aegypten wimmelte von öffentlichen und privaten Schreibern.<sup>10</sup> Zahlreiche Bilder in alten Gräbern zeigen uns dieselben vor ihren Actenkasten und den Rollenfuttern mit einer Reservefeder hinter dem Ohr. Schreiber heisst der Beamte, sein Stand wird als ein fürstlicher gepriesen, sein Schreibzeug und Buch als ‚süss und reich‘. Selbst ein König zeigt sich uns in einer bildlichen Darstellung als Schreiber, indem er gelegentlich der Decorirung eines Günstlings die aus dem königlichen Schatz fliessenden Summen notirt, und derselbe Günstling tritt bei anderer Gelegenheit, da er wieder das ‚Gold der Belohnungen‘ empfangen soll, mit zehn Schreibern auf, um die huldvollen Worte aufnehmen zu lassen, die der König an ihn richten würde. Papyruskasten und Griffel gehören zu den gewöhnlichsten Requisiten; selbst die armen

Arbeiter, deren ich früher gedachte, zahlen an den Wedelträger, der das lang erwartete Brot gebracht, ihren Bakschisch mit zwei Kasten und einer Schreibtafel. Bis in die tiefsten Schichten des Volkes ist die Kunde der Schrift verbreitet. Fehlt es an Papyrus, so greift man nach anderem Material, wie auf einer uns erhaltenen Kalksteintafel ein Aufseher seine 43 Arbeiter, ihre durch Krankheit oder Kirchenbesuch entschuldigten und nichtentschuldigten Absenzen verzeichnet. Der Grundsatz des *quod non est in actis* ist nirgends strenger practicirt worden. So war das Processverfahren ein ausschliesslich schriftliches.<sup>11</sup> Im Bewusstsein der Wichtigkeit des geschriebenen Wortes fügte man Geschäftsbriefen die Clausel bei: ‚Ich schreibe euch dies, damit es uns als Zeugniss diene, und ihr müsst meinen Brief aufbewahren, damit er uns künftig einmal als Zeugniss diene.‘ Ein ‚Grosser der Gendarmen‘, der eine Zahl Leibeigener von dem ‚Hilfstruppenobersten‘ begehrt, erhält keinen Mann, ehe er sich nicht mit der Namensliste ausgewiesen. Ja selbst die Ochsen, die zum Dreschen verliehen werden, müssen eine geschriebene Legitimation produciren. Aber mit nicht minderem Eifer wurde für die Erhaltung der Acten Sorge getragen. Die Schreiber selbst setzten ihre Vermerke darauf, ‚im Archiv des Gouverneurs zu bewahren‘, wo sie der ‚Oberbücherbewahrer‘ übernahm, katalogisirte und in grossen Töpfen verschloss. Auch Acten von Privatleuten wurden an solchen öffentlichen Sammelstellen deponirt.

Das war Sitte und Brauch im alten Reich und erhielt sich unverändert in später Zeit, unter der Herrschaft der Ptolemäer, der römischen und griechischen Kaiser, welche ja so viele traditionelle Einrichtungen unangetastet liessen. Auch blieb Kenntniss des Lesens und Schreibens bis in die späteren Jahrhunderte im Besitze des Volkes. Für die fleissige Pflege dieser Kunst sprechen die uns erhaltenen Aufgabenhefte mit ihren Declinations- und Conjugationsübungen. Kinder bis zu 13 Jahren werden in den Listen als schulpflichtig oder schulbesuchend aufgeführt.<sup>12</sup> Daneben begegnet es allerdings, dass die kleinen Arbeiter und Pächter ihre Urkunden wegen Unkenntniss des Schreibens nicht selber unterfertigen können, was in jedem Falle genau protokolliert wird.<sup>13</sup>

Dieser durch Jahrtausende vererbten und gepflegten Schreibelust und Ordnungsliebe also verdanken wir das grosse Actenmaterial des Faijûmer Fundes. In feuersicheren Räumen stand wohl Actentopf an Actentopf, wie sie eine Generation nach der anderen angefüllt, unter der Hut und Obsorge eines Schriftenwächters, wie die Archive einzelner Aemter unter solchen standen, deren Andenken noch Randvermerke auf Urkunden aufweisen,<sup>14</sup> bis endlich im zehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung gelegentlich einer über Arsinoe hereingebrochenen Katastrophe<sup>15</sup> diese Sammlung die Mutter Erde aufnahm und mit ihrem schützenden Sandmantel vor der Vernichtung rettete. Der Sand der Wüste, der sich berg-

hoch über manche alte Stadt des Landes gelegt, hat uns besser als der Aschenregen des Vesuv fast unversehrt die schönsten Denkmäler erhalten. Von dieser bergenden Hülle befreit, strahlen tausendjährige Bauten jetzt noch in ihrem alten Glanze und vergegenwärtigen uns die märchenhafte Pracht einer Cultur, zu der wir geblendet emporschauen, deren Hinauswachsen über das Mass des Natürlichen wir ebensowenig wie ihr rasches Vergehen begreifen mögen.

Es ist das Gegenstück zu dieser Pracht der Könige und Priester, die ewig dauern wollte, diese Fülle bescheidener Denkmäler auf zerbrechlichem Stoff, welche uns zumeist von dem Städtchen Arsinoe und seinen Bürgern Kunde geben, uns erzählen, wie diese ihr Leben eingerichtet, ihre Stadt verwaltet, wie sie den Göttern geopfert und mehr noch dem Fiscus gesteuert, wie sie in harter Arbeit um ihr Dasein gerungen und gestritten, Denkmäler, welche aber auch die Schicksale der Stadt, ihre Blüthe und ihren Verfall, den Kampf und Ausgleich griechischen und ägyptischen Volkthums, den Aufschwung und Niedergang des oströmischen Reiches, den Ansturm und Sieg des Islam widerspiegeln. Darin liegt ein eigenthümlicher Reiz dieser geschichtlichen Zeugnisse; aus ihnen empfangen wir aber auch eine ganz eigenartige Bereicherung unseres Wissens.

Die Natur unserer gesammten historischen Ueberlieferung bestimmt im Allgemeinen ein aristokratischer

Zug; sie verschmäht und verschweigt das Alltägliche und Gemeine, hält nur grosse Persönlichkeiten und Ereignisse fest; je weiter sie sich von ihren Gegenständen entfernt, desto bedeutender müssen diese sein, um nicht von der Nacht des Vergessens begraben zu werden, wie die untergehende Sonne nur die höchsten Spitzen der Berge beleuchtet. Schon das alte Aegypten macht hierin zwar eine Ausnahme; es bietet uns eine unvergleichliche Fülle von Ueberlieferungen, welche die mannigfaltigsten Erscheinungen des staatlichen und privaten Lebens beleuchten; aber diese beziehen sich doch so ausschliesslich auf die oberen Schichten des Volkes, dass es scheinen möchte, der alte Staat habe nur aus Königen, Priestern, vornehmen Beamten und ihrem Zubehör von Dienern, Leibeigenen, Arbeitern und Bauern bestanden. Von freien Bauern, Handwerkern und Kaufleuten, welche doch ihren guten Antheil an dem Aufbau ägyptischer Cultur gehabt haben müssen, hören wir nichts.<sup>16</sup> Ein glücklicher Zufall hat durch den Faijûmer Fund einmal wieder diese Lücke der Ueberlieferung ausgefüllt und, um an Bekanntes anzuknüpfen, wie die Entdeckung Pompejis, mannigfaltige, neue und reiche Züge dem Bilde antiken Lebens hinzugefügt, glücklich auch darum zu preisen, dass er ihn in eine Zeit fallen liess, die ein gleichmässiges Interesse den grossen Denkmälern vorgeschrittener Cultur, wie ihren Anfängen, den Utensilien der Steinzeit, dem Hausgeräth der Pfahlbauer, dem Volksthümlichen in allen seinen Erscheinungen

entgegenbringt, die wissenschaftlich so weit gereift ist, auch das an sich unbedeutend Scheinende unter neuen Gesichtspunkten der Betrachtung zur Bedeutung zu erheben.

In diesem Sinne will ich es versuchen, an der Hand unserer Urkunden einige Züge des ägyptischen Lebens in römischer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Stadt und Landschaft, aus der sie stammen, zusammenzustellen. Die Landschaft des Faijûm war eine unmittelbar am Westrande Mittelägyptens gelegene Oase, durch eine Bergwand von dem Thale des Nil getrennt, der durch ein altes, künstlich vertieftes Flussbett sein segenbringendes Wasser spendete und eine Wüste von 40 Quadratmeilen zum fruchtbarsten Theile des fruchtbaren Landes umgestaltete.<sup>17</sup> Die südöstliche Ecke derselben wurde etwa um 2000 v. Chr. durch meilenlange Dämme zu einem künstlichen Becken, dem Mörissee, ausgebaut, aus welchem Reservoir die Ueberschwemmung bis nach Unterägypten geregelt wurde. Demnach hiess die Oase bezeichnend Faijûm, d. i. See-land, und der krokodilköpfige Wassergott Subk hatte in dem Hauptort Schedet, den die Griechen Arsinoe nannten, seinen Tempel. Der Mörissee und der Wunderbau des Labyrinth gaben dieser Landschaft unter den 36 Gauen, in welche ursprünglich Aegypten administrativ zerlegt war, eine hervorragende Bedeutung, und ihre Fruchtbarkeit mochte den Strom griechischer Einwanderung, der sich mit der makedonischen Eroberung nach Aegypten ergoss, besonders dahin

lenken. Die ägyptische Bevölkerung fühlte hier auch drückender als anderswo die neue Ordnung der politischen und socialen Verhältnisse des Landes, die sich im Wesentlichen auch in römischer Zeit behauptete.

Danach waren die eingewanderten Griechen in ihren Rechten und der Organisation ihrer Gemeinwesen, unter denen Alexandria in Unter- und Ptolemais in Oberägypten die bedeutendsten waren, von den eingeborenen Aegyptiern scharf geschieden. Die Zuständigkeit zu einer ägyptischen Gemeinde machte unfähig für die Bekleidung öffentlicher Aemter, für den besseren Kriegsdienst und das bessere Bürgerrecht. Nur die Aegyptier waren der Zahlung der Kopfsteuer unterworfen, während die Alexandriner nicht bloß davon, sondern auch von den Lasten der Landesgemeinden, wo sie sich ansiedelten, Handel und Gewerbe trieben, eximirt waren. Der Grieche hatte im Falle eines Vergehens Anspruch auf Stockprügel, während die Aegyptier die entehrende Peitsche traf.<sup>18</sup> Es ist begreiflich, wie durch solche Privilegien die Ausbreitung und Uebermacht des Griechenthums befördert wurde. Die Griechen bekamen allmählich die ganze Administration in ihre Hand und behielten sie auch unter der Herrschaft der Römer, welche für römische Bürger nur insofern ein Privileg schufen, als für die Bekleidung der höheren Aemter und Officiersstellen das Ritterpferd als Qualification festgesetzt wurde. War auch das Latein die Armeesprache, so blieb das Griechische

Geschäftssprache und Sprache der Verwaltung.<sup>19</sup> Das einheimische, von den arischen Sprachen nicht minder als von den semitischen verschiedene Idiom, das zur Zeit der Ptolemäer sich noch in den Acten neben der griechischen Uebersetzung behauptete, wich immer mehr vor dem Einfluss der Griechen, die auch in der Diaspora die Anerkennung ihrer Sprache durchzusetzen wussten, zurück. Gaue, Städte, Dörfer, Strassen wurden griechisch umgenannt, und wie die Menschen, mussten sich die Götter bequemen, ihren einheimischen Namen den griechischen beizufügen. Eine klare Vorstellung von diesem Dominiren des Hellenismus vermögen aber erst unsere Urkunden zu geben. Unter einer urägyptischen Bevölkerung erscheinen alle Privatcontracte über Miethe eines Hauses, eines Zimmers, eines Feldes, Weinbergs oder Gartens, über Verdingung einer Arbeit oder eines Arbeiters, Bescheinigungen über Ausfolgung oder Empfang eines Deputats, Buchführungen und Todesanzeigen, also nicht bloß Schriftstücke öffentlichen oder halböffentlichen Charakters, in griechischer Sprache ausgefertigt. Das verbürgt einen entschiedenen Rückgang der nationalen Civilisation, nicht aber die Vernichtung der einheimischen Sprache. Diese erhielt sich in den unteren Volksschichten allerorts und verschwand bekanntlich erst im siebzehnten Jahrhundert völlig. Ja in der späteren Kaiserzeit rang sie sich durch die Aufnahme und Verbreitung des Christenthums, dieser Religion der Armen, aus der Vergessenheit empor und erfuhr mit der Schaf-

fung einer volksthümlich-christlichen Literatur eine Art Wiederbelebung, welche auch in dem zunehmenden Vorkommen koptischer Schriftstücke unserer Sammlung zum Ausdruck kommt. Es ist eine culturhistorisch bedeutsame Thatsache, dass die armen Enkel der Pharaonen, deren Vorfahren einst die Welt mit der Kenntniss der Schrift beschenkt, das Alphabet sich nun von den Griechen geben lassen und ihr sprachliches Deficit durch grosse Anleihen bei diesen decken mussten.<sup>20</sup>

Wir haben es zu bedauern, dass wir aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung keine verlässlichen statistischen Nachrichten über das Verhältniss der griechischen und ägyptischen Bevölkerung in Aegypten besitzen. Wir wissen nur, dass die Conscription unter Vespasian 7 $\frac{1}{2}$  Millionen kopfsteuerpflichtige Einwohner ergab, zu denen wenigstens die von Kopfsteuer befreiten Griechen und Slaven hinzugerechnet werden müssen. Dass sich aber die Gesamtziffer der Bevölkerung weit über 8 Millionen erhob, also die Bevölkerungsdichte grösser war als die der bevölkertsten Theile Europas, verbürgen auch die arabischen Conscriptionen. Um 640 n. Chr. befanden sich etwas mehr als 300.000 Griechen in Aegypten; die Zahl der Kopten aber, 6 Millionen, ergibt sich aus dem zwischen Amru und dem koptischen Pagarchen Mokaukis geschlossenen Vertrag, nach welchem für den Kopf jedes männlichen Einwohners 2 Dinâre (Solidi), im Ganzen 12 Millionen Solidi als jährlicher Tribut zu zahlen waren.

Steuerfrei waren die Kinder, Greise und Weiber, so dass die ganze Bevölkerung damals wenigstens 15 Millionen betragen hätte. Die zwischen 728 bis 736 vorgenommene Conscription zählte 5 Millionen männliche Kopten. Die Bevölkerung hatte wohl nicht abgenommen, wohl aber der Islam eine Million Seelen und mehr erobert.<sup>21</sup>

Jedenfalls war die Zahl der Griechen in diesem bevölkertsten Lande der alten Welt verschwindend klein und etwas trüber Mischung, aber um so merkwürdiger bleibt die Nachblüthe, welche griechische Kunst, Literatur und Wissenschaft auf dem neuen Boden, allerdings zunächst durch das entschiedene Eingreifen seiner kunstsinnigen Herrscher, erlebte, und der tiefgreifende Einfluss, den die Hellenen gewannen, wenn auch ihre Kraft nicht ausreichte, das zähe ägyptische Volksthum wesentlich zu verwandeln oder an die Stelle des morsch gewordenen Baumes der ehrwürdigen einheimischen Cultur eine neue zu pflanzen. Ja der Hellenismus selbst vermochte die Einwirkung fremden Wesens nicht von sich fernzuhalten und nahm Keime ägyptischer Fäulniss begierig in sich auf. So ist aller mögliche Zauber und abergläubische Schwindel, den die Griechen literarisch fructificirten, eine Pflanze, die auf diesem Boden üppig wucherte, und auch darüber geben unsere Fundstücke mit den bereits früher bekannt gewordenen Zauberpapyri manigfachen Aufschluss und werden für eine Geschichte des Aberglaubens neuen und reichen Stoff zu liefern

im Stande sein.<sup>22</sup> Aegypten aber hatte zwar nie die Kraft, fremde Eroberer, die einer nach dem anderen begehrlieh nach dem reichen Lande ihre Arme ausstreckten, abzuweisen, doch besass es die Fähigkeit, den schwersten Druck zu tragen und seine ethnographische Individualität zu wahren, in einem ungewöhnlichen Grade. Diese wusste nach und nach selbst den Eroberer zu bezwingen; denn sie war durch die unabänderlichen Bedingungen der physischen Existenz bestimmt. Selbst die Fortschritte der materiellen Cultur erwiesen sich dagegen machtlos und haben die Bande dieser Abhängigkeit nicht zu lockern vermocht; bis auf den heutigen Tag sind Sitte, Tracht und Typus des Volkes dieselben geblieben.

Die schwarze Erde, welche, ein doppelseitiger Streifen, den Nil von der letzten Stromschnelle von Syene 120 Meilen weit bis ins mittelländische Meer begleitet und nur dort mit dem Strome sich nach beiden Seiten verbreitert, gibt Jahr um Jahr, von dem austretenden Nil mit dem feingeriebenen Gesteinschutt der abessynischen Hochgebirge befruchtet, hundertfältigen Weizen und reichen Ertrag an allerlei Früchten, Flachs und Papyrus, und vermag nicht blos eine dichte Bevölkerung zu ernähren, sondern gestattet noch massenhafte Ausfuhr, wenn der Nil nur seine Schuldigkeit thut und die 16 Ellen seiner Schwelle, welche die griechische Kunst in den 16 ihren Vater umspielenden Kindern sinnreich symbolisirte, erreicht.<sup>23</sup> Aber nicht in einem leichten Phäakenleben wollen diese Gaben ge-

nossen sein, sie müssen in unausgesetzter Bemühung verdient werden. Unter dem Drucke harter Arbeit verliert der von Natur aus kluge, gelehrige, mit grosser Energie und praktischem Sinn ausgerüstete Aegyptier bald seine Elasticität und Frische; ernst und verdrossen verrichtet er sein Werk wie das Thier, sein treuer Arbeitsgenosse. Denn nicht immer erreicht der Fluss sämtliche Felder; es müssen Dämme und Schleusen erbaut, die Wässer durch Schöpfvorrichtungen gehoben, ihr Ein- und Austritt geregelt werden. Errichtung und Erhaltung dieser Vorkehrungen hat die Ausbildung technischer Fähigkeiten hervorgerufen und gefördert;<sup>24</sup> der Bauer bezahlte sie mit seiner Unabhängigkeit und Freiheit. Der Einzelne vermochte diese Bedingungen einer reichen Ernte nicht zu schaffen; das konnte nur die Vereinigung aller Kräfte in der Hand eines festen Staatswesens, das dann aber mit den Fluthen des Nils zugleich seine Anwohner knechtete. Diese stramme Ordnung der agrarischen und politischen Verhältnisse liess in praktischen Unternehmungen und in der Verwaltung Grosses erreichen, eine freie Entfaltung individueller Anlagen, die zudem weder der prosaische und eintönige Charakter der Landschaft, noch der Einfluss fremder Cultur in Fluss brachte, hielt sie nieder. So wurde das ägyptische Volk zu seinem Berrufe erzogen, genügsam fort zu vegetiren und zuerst für seine Könige, dann für fremde Herren zu frohnen. Für keinen dieser war aber Aegypten von grösserer Bedeutung als für Rom, welches, nachdem es zur

grössten Stadt der alten Welt herangewachsen war, billigen überseeischen Getreides, welches der verkommene Ackerbau Italiens nicht zu liefern vermochte, bedurfte. Mit der Erwerbung Aegyptens war eine der schwierigsten wirthschaftlichen Fragen gelöst, und indem Augustus und sein Nachfolger Aegypten als ihr Krongut verwalteten, wurde wesentlich der Principat befestigt. Für Aegypten änderte sich damit nicht viel, nur dass, indem der Ertrag seiner Ländereien nach dem Ausland floss, die Schwere der Steuer drückender auf ihm lastete. Es blieb, was es war, eine Domäne seiner Herrscher, deren Witz nach wie vor darin gipfelte, aus dem Lande den grösstmöglichen Ertrag zu gewinnen, eine Kunst, welche die Ptolemäer von den einheimischen Königen überkommen hatten und auf die gelehrigen Römer vererbten. Was das Land Jenen abwarf, lässt sich wenigstens annähernd berechnen. Die Jahreseinnahme der Ptolemäer belief sich in der besten Zeit auf 14.800 ägyptische Silbertalente oder 57 Millionen Mark, ferner  $1\frac{1}{2}$  Millionen Artaben oder 591.000 Hektoliter Weizen; gegen Ende ihrer Herrschaft hatten sie noch reichlich die Hälfte. Den Römern lieferte es den dritten Theil des Kornbedarfes für Rom, 20 Millionen römische Scheffel oder 1,740.000 Hektoliter. Später hatte Aegypten den Canon Constantinopolitanus aufzubringen, d. h. die Hauptstadt des oströmischen Reiches zu verpflegen, seit Diocletian aber eine ähnliche Abgabe an Alexandria zu leisten. Unter Justinian brachten die Schiffe jährlich 8 Millionen Artaben =  $26\frac{2}{3}$  Millionen römische

Scheffel nach Constantinopel, wofür die Transportspesen 8000 Solidi = 100.000 Mark in Anspruch nahmen. Das für die Versorgung der Hauptstädte erforderliche Getreide floss zumeist aus den kaiserlichen Domänen, welche, wie in früherer Zeit, einen namhaften Theil des gesammten Bodens ausmachten, der Rest aus den Steuern, die theils in Früchten, theils in baarem Gelde zu entrichten waren. Für die prompte Ablieferung an den bestimmten Sammelplätzen mussten die damit betrauten Behörden mit ihrem Vermögen haften. In gleicher Weise verpflichteten diese ihre subalternen Beamten, welche wieder die einzelnen Lose nach Dörfern an Kleinpächter contractlich unter strengen Cautelen überliessen. In unseren Papyri ist der Bürgschaftsvertrag eines solchen Unterhändlers aus dem Jahre 487 n. Chr. erhalten, welcher in Verbindung mit den kaiserlichen Erlässen diesen Zweig der Administration bis ins Detail verfolgen lässt.<sup>25</sup> Aus ihm entnehmen wir zugleich, was die zahlreichen uns erhaltenen Pachturkunden bestätigen, dass die Kleinwirthschaft allgemein verbreitet war. Darauf führen aber auch die überaus harten Bedingungen der Pachte; denn niemals wäre durch Verwaltung in eigener Regie ein gleich hohes Erträgniss erzielt worden. So muss nach einem Pachtvertrag des Jahres 486 n. Chr. ein Winzer für einen mit Datteln und anderen Obstbäumen bestandenen Weinberg drei Viertel des Ertrages nebst einer festgesetzten Anzahl von Früchten an den Besitzer abgeben, wofür ihm allerdings die Arbeitsthiere

und die Bewässerungsmaschinen gestellt werden. In einem anderen Verträge ungefähr derselben Zeit werden 2 Solidi als Pacht, aber daneben die täglichen Lieferungen von Gemüse und Blumen, zur Zeit der Reife von Pfirsichen und Aepfeln an das Haus des Herrn stipulirt. Diese Abmachungen sind bis auf die Zahl der Pfirsiche und Gemüsebüschel, die Reparatur defect gewordener Geräthschaften genau abgefasst, Bestimmungen, die an sich für die Kleinheit der in Pacht gegebenen Lose und die Armuth dieser Kleinpächter sprechen, deren precäre Lage zudem durch die der Mehrzahl dieser Contracte gemeinsame Clausel, dass die Kündigung ohne jede Beschränkung in die Hand des Besitzers gelegt wird, hinlänglich beleuchtet wird.<sup>26</sup> Das schlechtere Recht des armen Mannes tritt aber auch in allen anderen Rechtsgeschäften, Hausmiete, Arbeitsverdingung, hervor, so dass er vor dem Sklaven kaum etwas mehr vorausgehabt zu haben scheint, als das Recht, durch Brief und Siegel seine Rechtlosigkeit zu beurkunden. Immerhin mag aber in römischer Zeit die Existenz noch eine erträgliche gewesen sein. Denn sein eigenstes Interesse an einer ergiebigen Ernte liess den Staat für die Hebung des Landbaues, das ist die möglichste Ausnützung der Nilschwelle, bedacht sein, und die dauernde Blüthe des ägyptischen Ackerbaues in römischer Zeit spricht für die gleichbleibende Sorge der Administration, deren Erfolg auch darin zu erkennen ist, dass dank der Verbesserung der Canäle und Dämme zwölf Ellen

Schwelle für eine volle, acht Ellen für eine mittlere Ernte genügten.

Aegypten musste aber ausser Getreide noch andere vorzügliche Artikel seines Landes an die Hauptstadt des Reiches liefern, so nach Kaiser Aurelians Verfügung Leinwand, Werg, Glas, Papyrus, und ausser diesen Producten wurde kostbares Baumaterial in ungeheuren Massen exportirt, der Granit aus Syene, die Breccia verde von Kosér, Basalt, Alabaster, Porphyry, so dass Aegypten auch als das bedeutendste Fabriksland der alten Welt erscheint, was schon die beispiellose Bevölkerungsdichte an sich bezeugen könnte. Dem Reiche aber kam nicht nur der Ertrag seiner Domänen und Fabriken zugute; eine erhebliche Einnahmsquelle musste bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs auch die Schifffahrtssteuer sein, welche von allen auf dem Nil und seinen Canälen verkehrenden Fahrzeugen erhoben und durch eine wohlorganisirte Stromwache beaufsichtigt wurde. Dazu kam der Aus- und Einfuhrszoll aus dem indischen Transitverkehr, der seinen Weg über Aegypten nahm.<sup>27</sup>

Unter den specifischen Fabricaten Aegyptens ist uns eines durch den Faijûmer Fund nahe gerückt, der Papyrus, welchen wir nach allen seinen Formaten und Qualitäten, seiner Verwendung und nach der Art seiner Herstellung studiren können, was nicht blos für die Handhabung der philologischen Technik zu wissen wichtig, sondern von allgemeinem Interesse ist. Denn für die alte Welt scheint der Export und die Ver-

breitung des ägyptischen Papyrus etwas von der epochemachenden Bedeutung der Erfindung des Buchdruckes gehabt und die litterarischen Triebe erst entfesselt zu haben. Zwar Homer, oder was wir dafür halten, bedurfte für seine unsterblichen Schöpfungen nicht des Griffels und Papiers, ja der unmittelbare Verkehr der Sänger mit dem Volke reifte die eigenthümlichsten Vorzüge jener Dichtungen. Aber die geistige Bewegung, welche die griechische Nation nach dem epischen Zeitalter allenthalben erfasste, die Pflege und die rasche, durch regen, vielseitigen Austausch gezeitigte Blüthe aller Zweige der Poesie und Wissenschaft wird zum Theil wenigstens durch den Import des ägyptischen Fabricates erklärt, welches billiger, bequemer und schneller als Stein, Erz, Thon, Holz oder Thierhäute der Aufnahme und Verbreitung des Gedankens diene. Mit der wachsenden Antheilnahme aller Völker der alten Welt an der litterarischen Arbeit hob sich immer mehr dieser Productionszweig, dessen Entwicklung nur vorübergehend die wirthschaftliche Laune eines Ptolemäers unterbrechen konnte; die kaiserlichen Fabriken brachten so grosse Quantitäten auf den Markt, dass Firmus, der Gegenkaiser Aurelians, in der letzten Hälfte des dritten Jahrhunderts behaupten durfte, er könne sein Heer aus dem Ertrage dieses Regals erhalten. Dass sich die Technik der Fabrication mit der Grossartigkeit des Betriebes hob und mit der Zeit zu neuen Entdeckungen oder der Anwendung der Fortschritte ausländischer Erfindung

führte, zeigte in einem nicht uninteressanten Punkte die an einer Gattung von Beschreibestoffen von unserem Mitgliede Herrn Wiesner vorgenommene Untersuchung, welcher mit seinem bewaffneten Auge constatirte, dass die Erfindung des Hadernpapieres früher, als man bis jetzt annehmen durfte, von den Arabern gemacht und practicirt worden war.<sup>28</sup>

Die grosse Bedeutung Aegyptens für den Welthandel und die Erhaltung des Reiches lässt es begreifen, dass die Römer trotz mancher Reformen, namentlich unter den späteren Kaisern, die stramme Centralisation der Verwaltung, welche ihre Vorgänger ausgebildet, festhielten, und erklärt seinen blühenden Wohlstand auch ausserhalb der reichen Centren des Handels und Verkehrs. Die dürftige historische Ueberlieferung, die uns davon erzählt, bereichern unsere Urkunden in erwünschter Weise. Das gesammte Land war mehr nach Messschnur und Zirkel als nach historischen oder landschaftlichen Individualitäten in eine Anzahl Gaue (*νομοί*) getheilt, welche in dem Heiligtum einer bestimmten Gottheit ihren religiösen, in der Ansiedelung um dasselbe einen städtischen Mittelpunkt hatten. Jeder Gau zerfiel wieder nach dem Zug der Canäle zumeist in kleinere Bezirke, wie z. B. der arsinoitische in eine obere südliche und untere nördliche Hälfte, und jede derselben in mehrere Kreise, die dicht mit Dörfern bedeckt waren. An der Spitze der Dörfer standen Dorfvorsteher, an der Spitze der Bezirke Bezirksvorsteher, an der Spitze der Gaue

Nomarchen und Strategen mit ihren Schreibern und subalternen Beamten, an der Spitze mehrerer Gaue ein Oberstratege, im Ganzen drei, je einer über Unter-, Mittel- und Oberägypten. Die Griechenstädte hatten ihre eigene Organisation mit bescheidener Autonomie und besonderen Behörden. Diese aber waren wie die oberen, mittleren und unteren Behörden der Landschaft in allem und jedem abhängig von dem Statthalter, welcher im Namen des Kaisers als Träger der gesamten civilen und militärischen Gewalt mit einem Finanz- und Justizministerium zur Seite absolut regierte. Auch auf dem Gebiete des Rechts, ja selbst des Cultus lassen sich Spuren gleicher Centralisation nachweisen, indem hier dem ‚Oberpriester von Alexandria und ganz Aegypten‘ die Aufsicht und Leitung zukam.<sup>29</sup>

Der arsinoitische Gau blieb im Verbande dieser centralisirten Administration, als im Anfang des dritten Jahrhunderts, wie es scheint, der Hauptort desselben, Arsinoe, welches bis dahin wie das geringste seiner Dörfer verwaltet worden war, zugleich vielleicht mit dem benachbarten Heracleopolis, mit Rücksicht auf seine Bedeutung als Handelsstadt und das Ueberwiegen der griechischen Bevölkerung, nach dem Muster der griechischen Gemeinwesen eine gewisse autonome Verfassung, das heisst einen Stadtrath mit Decurionen und Prytanen,<sup>30</sup> erhielt. Wenn auch damit das Stadtgebiet aus der Verwaltung des Bezirkes und der Competenz des Strategen ausgeschieden und mit dem

Recht, seine städtischen Angelegenheiten selbständig zu leiten, ausgerüstet wurde, so blieb es hinsichtlich aller, namentlich der das Steuerwesen betreffenden Obliegenheiten, die es im übertragenen Wirkungskreise durchzuführen hatte, den staatlichen Organen, wenn nicht den Strategen, so den Oberstrategen subordinirt.

Der Ausübung der gewährten Autonomie verdanken wir die Existenz einer Anzahl Urkunden, welche uns einen Blick in das Leben und Treiben der wohlhabenden Stadt im dritten Jahrhundert gestatten.<sup>31</sup> Darnach hatte Arsinoe eine Menge von Tempeln, Tempel der einheimischen Götter Suchos und Petesuchos, der Isis, des Zeus Eleusinius, des Divus Hadrianus. Wichtiger als diese war wohl der des Jupiter Capitolinus. Seine Verwaltung beaufsichtigte der Stadtrath, dem auch das Recht der Ernennung des Oberpriesters zukam. Dieser war weniger Priester als Geschäftsführer seines Gottes, der Gott selbst als juristische Person Besitzer eines ansehnlichen Tempelgutes, aus dessen Ertrag er nicht bloß seinen Cultat zu bestreiten hatte, sondern wie jeder gut dotirte Gott des Alterthums der creditbedürftigen Menschheit unter die Arme greift; allerdings thut er dies nur gegen gute Hypothek, wenn der Geldsuchende ein Aegyptier ist, nur gegen Bürgschaft und zu 6 Percent, was in jener Zeit als ein billiger, vielleicht nur für Tempelgelder üblicher Zinsfuß betrachtet werden kann.<sup>32</sup> Unter seinen Hauptausgaben figurirt die Steuer, welche er als Grundsteuer für die ihm gehöri-

gen Ländereien, als Erwerbsteuer für eine Badeanstalt und sein Geldgeschäft an die Staatscasse zu entrichten hatte und unregelmässig nach dem Stande seiner flüssigen Gelder entrichtete. Wie die Zinsen seiner Capitalien monatlich einfließen sollten, so war auch monatliche Steuerabfuhr gefordert; doch gewährten die Steuerbehörden Fristen, wenn sie auch monatlich an ihre Vorgesetzten die Restantenlisten einsandten. Die in unseren Rechnungen nicht verzeichneten Abgaben in natura wurden wohl an Ort und Stelle, vielleicht von den Pächtern selbst beglichen. Weiter waren die Kosten der Feste zu decken, und an Festen fehlte es nicht; der Tempel nahm an den Festen zu Ehren des Stadtgottes Suchos und des Sarapis und an dem Nationalfeste der Nilschwelle theil, feierte aber sonst nur römische Feste. So werden der 1. Januar, der Geburtstag der Roma, des regierenden Kaisers und seines seligen Vaters festlich begangen. Dabei wurden die Schilde, Statuen und heiligen Geräthschaften des Tempels bekränzt, das Allerheiligste nach jener symbolisch bedeutsamen Sitte des altägyptischen Grabcultus illuminirt; an grösseren Festen wurden auch die ehernen Statuen mit Oel gesalbt, sowie für die Toilette der Götterbilder gesorgt. Auch an Pinienzapfen, Räucherwerk, Weihrauch, an Bäumen und Palmzweigen durfte es nicht fehlen, und unsere Rechnungen sind so genau, dass sie unter den Ausgaben den Traglohn des Esels, der diese Dinge herbeigebracht, aber unter den Einnahmen auch den

Erlös für altes Eisen von den Vorrichtungen, welche man für die Aufstellung einer Colossalstatue Caracallas nöthig gehabt hatte, buchen. Beehrte der Statthalter auf seinen jährlichen Inspectionsreisen Arsinoe mit seinem Besuch, dann verliess der bekränzte Gott in festlichem Zuge sein Haus, um in dem Stellvertreter des Kaisers seinen göttlichen Collegen zu begrüßen, sowie er sich am Geburtstage Caracallas und am Tage des Nilfestes in feierlicher Procession herumtragen liess. Zur Besorgung dieser und anderer Obliegenheiten hatte der Oberpriester, dessen Bestallung wohl eine jährige war, sein subalternes Personal, welches monatlich honorirt wurde, so der Tempelwächter mit 28 Drachmen, der Bibliothekar des Tempels mit 30, der Tempelschreiber mit 45, während andere Diener und Arbeiter Taglohn bezogen. Ueber diese Ausgaben und Einnahmen musste der Oberpriester dem Stadtrath Rechnung legen, der die Rechnungen prüfte und der Registratur einverleibte.<sup>33</sup>

Wie alle Griechenstädte, sie mochten noch so klein und unbedeutend sein, hatte Arsinoe sein Theater, in welchem am Geburtstage des Kaisers eine besondere Feier stattfand. Daneben fehlte es wohl nicht an anderen Festen, die mit theatralischen Aufführungen verbunden waren. Mit den griechischen Eroberern waren auch die griechischen Schauspieler in das Land gezogen und bildeten dort wie anderwärts zunftartige Genossenschaften mit sacralem Charakter, in welchen wir ausser den darstellenden Künstlern ersten und

zweiten Ranges Tragödien-, Comödien- und epische Dichter, Kitharöeden, Tänzer, Garderobiers, Flötisten, Trompeter, unterstützende und Ehrenmitglieder vertreten sehen. Von diesen Truppen mochten auch gerne die Theater kleinerer Orte bedient werden.<sup>34</sup> Einen weiteren interessanten Zug für unser Stadtbild bietet die Erwähnung der Bibliothek und ihres Verwalters, der einen weiter nicht nachweisbaren Titel ‚Ausfolger der Bibliothek‘ führt. Diese mit dem Tempel vereinigte Bücherei werden wir uns nicht etwa als eine kleine Sammlung von Ritualbüchern zu denken haben, für welche ein eigener Verwalter kaum bestellt worden wäre; vielmehr waren wie im Mittelalter mit Kirchen, im Alterthum öffentliche Büchersammlungen in der Regel mit Heiligthümern verbunden. Die Art dieser Verbindung und die für die hellenistisch-römische Zeit typische Form der Bauanlagen hat die Aufdeckung des Baues einer der vornehmsten Bibliotheken des Alterthums, der grossen königlichen Bibliothek von Pergamum, uns erst jüngst gezeigt.<sup>35</sup> Wenn unsere Auffassung richtig ist, so hat das Beispiel der Herrscher, welche in Alexandria und Pergamum Colossal-Bibliotheken gegründet, nicht blos in den Hauptstädten der griechisch-römischen Welt, sondern selbst in dem bescheidenen Vorort eines ägyptischen Gaues Nachahmung gefunden, und wir werden uns nun weniger wundern dürfen, dass der Schutt von Arsinoe auch kostbare Reste griechischer Dichter- und Prosawerke in ansehnlicher Zahl zu liefern vermochte.

Aber auch noch durch andere Einrichtungen, die sich auf Cultus und Bildungswesen beziehen, fühlen wir uns in die Mitte eines griechischen Gemeinwesens versetzt. Wir begegnen in der Stadt und auch in den Dörfern Exegeten und ihren Stellvertretern, die wir uns als eine Art civiler Seelsorger denken dürfen, Kosmeten, welche an Festtagen die Tempel und ihre Götterbilder herrichteten und schmückten, Gymnasiarchen, welche die Uebungen der Jugend beaufsichtigten und leiteten. Selbst Rhetoren fehlen in Arsinoe und Heracleopolis nicht; sie wurden für ihre Kunst besteuert und übten sie, wie die Acten lehren, beim Empfang hoher Gäste für ein mässiges Honorar aus.<sup>36</sup>

Die Honoratioren der Stadt aber waren die überaus zahlreichen localen und kaiserlichen Beamten, die daselbst auch dann weiter residirten und ihre Bureaux hatten, als Arsinoe Stadtrecht erhalten und aus dem Organismus der Gauverwaltung herausgehoben worden war. Aus dieser Classe wurde auch zumeist der Stadtrath erwählt und andererseits immer mehr eine Elite desselben zur Uebernahme von Geschäften der Staatsverwaltung, wie zur Pachtung der Steuern und Gefälle herangezogen, woraus ihnen mancher pecuniäre Vortheil erwuchs. Daran zu participiren verschmähten aber auch Solche nicht, die einst hohe Staatsämter bekleidet und sich nun in den Ruhestand nach Arsinoe zurückgezogen hatten.<sup>37</sup> Es ist ein stimmungsvoller Zug in diesem Stadtbild, allerdings mit etwas altägyptischem Beigeschmack, dass sich die kleinen

Herren mit den grössten Titeln und Prädicaten begrüßen; auf Schritt und Tritt stolpert man in unseren Acten über hochgeborene Grafen, kleinere und grössere Excellenzen, die aber vor einer strengeren Prüfung nicht bestehen.<sup>38</sup> Ein griechisches Gepräge verleihen der Stadt auch die Strassennamen, die wir sammt den Polizeirevieren, denen sie angehörten, bald sämmtlich kennen werden. Dieselben wurden nach berühmten Personen oder der Art und Beschäftigung ihrer Bewohner oder anderen localen Eigenthümlichkeiten gegeben, z. B.: Severus-, Hellenios-, Olympios-, Lager-, Theater-, Gymnasium-, Salzladenstrasse.<sup>39</sup> Eine Hausnummerirung aber gab es noch nicht, dafür ist in den Mieth-, Kauf- und Schuldurkunden ein sehr complicirtes System der Beschreibung nach den im Westen, Osten, Norden, Süden angrenzenden Nachbarn mit peinlicher Genauigkeit durchgeführt.

Wir können daraus eine reiche Liste von Hauseigenthümern späterer Zeit zusammenstellen, deren Namen überwiegend ägyptischen Ursprung verrathen. Für eine frühere Zeit (Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr.) bezeugen dasselbe die Conscriptionslisten, welche bei den regelmässig in bestimmten Perioden vorgenommenen Volkszählungen zusammengestellt wurden,<sup>40</sup> sowie die Steuerprofessionen,<sup>41</sup> das sind detaillirte, auf die Profession des vor-  
ausgehenden Jahres sich beziehende Verzeichnisse des Besitzes an Haus und Hof, des Namens, Alters und Gewerbes der Hausgenossen, welche von jedem Haus-

besitzer bei dem königlichen Schreiber des Steuerbezirkes (*βασιλικὸς γραμματεὺς*) eingereicht werden mussten. Dieselben erstreckten sich bis auf einzelne Thiere, Schafe und Lämmer, offenbar, weil alles und jedes nach bestimmten Sätzen steuerpflichtig war.

Ein Römer hebt es an den Aegyptiern als einen nationalen Zug hervor, dass sie sich der Geisselhiebe rühmten, die sie für Defraudation der Steuer erlitten. Wie unsere Acten zeigen, war es ihnen wahrlich nicht leicht gemacht, dem dichten Netze bureaukratischer Schlingen zu entschlüpfen. Wie sie aber bemüht waren, die winzigste Summe vor der nach allem greifenden Steuerbehörde zu retten, zeigt ein unscheinbares Stückchen unserer Sammlung, die Todesanzeige eines Slaven vom Jahre 236 n. Chr., welche bei dem königlichen Schreiber zum Zwecke seiner Streichung aus den Steuerlisten eingereicht wurde.<sup>42</sup> Steuerausschreibung und Abfuhr erfüllte so ihr Sinnen und Denken, dass sich bei ihnen immer mehr zur Bezeichnung des Jahres das Wort *Indictio*, ‚Ausschreibung‘, festsetzte. Fünfzehn solcher Steuerjahre bildeten einen Cyklus. Nach der Nummer dieses Steuerjahres mit Hinzufügung des ägyptischen Monatstages datirten sie später fast ausschliesslich ihre Urkunden. Der Anfang der Indiction fiel wie der Jahresanfang im alten Aegypten in die Zeit, da der Nil seinen höchsten Stand erreicht hatte und nach ihm Ernteertrag und Steuersatz bestimmt werden konnte, aber nicht auf einen festen Tag im Solarjahr.<sup>43</sup> Je nach dem Stande des Wassers variierte in

den aufeinanderfolgenden Jahren die officielle Declaration der Nilschwelle und mit ihr der Anfang des Geschäftsjahres, welches für Miethen, Pachtungen und andere Rechtsgeschäfte allein massgebend war.

Es ist begreiflich, dass die Griechen im engen Zusammenleben mit den Aegyptiern von Gebräuchen und Sitten aufnahmen, was ihnen von Haus aus fremd war. Das zeigen besonders die ehelichen Verhältnisse und die Namengebung. Was das Eherecht betrifft, so wissen wir zwar nicht, ob in römischer Zeit noch das eheliche Probejahr, ‚das Jahr des Essens‘, üblich war. Aber wie in alter Zeit nach dem Beispiele der Götter Geschwister sich zu ehelichen pflegten, so hat nach den Urkunden des dritten Jahrhunderts die Mehrzahl der Bürger von Arsinoe gefreit;<sup>44</sup> auch heute noch ist in Aegypten die Ehe mit der eigenen Cousine das Uebliche. Allerdings müssen nicht alle ‚Schwestern‘ unserer Urkunden leibliche Schwestern gewesen sein. Es kann darin auch eine Bezeichnung der loseren Form der Ehe liegen. In den niederen Schichten wenigstens scheint das Concubinatus eine grosse Verbreitung gehabt zu haben.<sup>45</sup> Man könnte geneigt sein, daraus die in unseren Urkunden übliche Art der Benennung des Individuums als Sohn seiner Mutter, durch die ja auch nach sonstiger Anschauung die Familienangehörigkeit sicherer bestimmt wird, abzuleiten; aber diese Sitte geht vielmehr auf das hohe Ansehen, das die Mutter von altersher in Aegypten genoss, zurück. In den Gräbern des alten Reichs wird die Mutter, nicht der

Vater, neben dem Verstorbenen dargestellt, auf den Todtenstelen der späteren Zeit die Herkunft des Todten nach der Mutter gegeben, und nach ihr war im alten Aegypten die Erbfolge insoferne geordnet, als der Sohn der ältesten Tochter succedirte. Aber die Bezeichnung des Individuums nach der Mutter war nicht genügend. Auch der Name des Grossvaters und Vaters wurde beigefügt und zu dem eigentlichen Namen noch ein zweiter, ein Gebrauch, der sich aus dem ursprünglichen Mangel an Geschlechtsnamen erklären dürfte.<sup>46</sup> So empfangen in alter Zeit oft sämmtliche Kinder einer Familie, um keines eine Einbusse an Ehre erleiden zu lassen, den Namen des gerade herrschenden Königs oder des Grossen, dem sie dienten, und wurden bei einem Regierungswechsel auch umgenamt. Wie die hohen Herren und Frauen der Pyramidenzeit unter solchen Umständen neben dem grossen Namen einen kleinen zu führen bemüssigt waren, so wurde die Zweinamigkeit für den gemeinen Mann Sitte, und diese erhielt sich auch dann noch, als sie mit der Verbreitung der Geschlechtsnamen ihre Berechtigung verloren hatte. Der ägyptische Name neben dem griechischen ist nur eine andere Form der Doppelnamigkeit und aus vorhandenem Gebrauch erwachsen.<sup>47</sup> Die Frauen selbst sind in rechtlicher Beziehung nur insofern schlechter gestellt, als sie im Verkehr mit den Behörden und bei Rechtsgeschäften einen von der Behörde gegebenen Beistand (*κόρυς*), als welcher auch der Sohn fungiren kann, zur Seite haben. Im übrigen geniessen sie freies

Verfügungsrecht über ihre Habe und erben wie die Brüder. Die auf fester Sitte beruhende Regelung der Vermögensverhältnisse bei Erbschaft und Eheschließung kann einerseits den sonst auffälligen Mangel an Testamenten und Ehepacten in unserer Sammlung, andererseits die Häufigkeit des Theilbesitzes an Immobilienvermögen erklären.<sup>48</sup>

Ich muss es mir versagen, dieses Bild ägyptischen Lebens hier weiter auszuführen und jene Urkunden zu berühren, welche für die Geschichte der Preise, für Mass und Gewicht, das Kalender-, das Rechts- und Urkundenwesen aufschlussreich sind und über die Kreise der Nationalökonomen und Juristen hinaus auf allgemeines Interesse Anspruch erheben könnten. Auch darf ich hoffen, Werth und Bedeutung unseres Fundes in jener Partie, welche geringschätziger Beurtheilung am leichtesten ausgesetzt sein könnte, genügend gezeigt zu haben.

Diese bedarf einiger Appretur, um zur Geltung zu kommen, und wird sie mit der Zeit in ganz anderer Weise erhalten, als ich es mit meinen fragmentarischen Bemerkungen zu thun in der Lage war. Die Edelsteine unserer Sammlung, die Handschriftenreste griechischer Poesie und Prosa, verschmähen solche Nachhilfe; sie glänzen für sich. Sind sie ihrer Zahl und dem Umfang nach nur eine Zuwage, so erhöhen sie doch namhaft das Gewicht des Ganzen. Zu ihrer Würdigung seien mir aber noch einige Worte und die Vorlage einer Probe gestattet.

Die Ueberlieferung der griechischen Litteratur ist der lateinischen gegenüber insoferne im Nachtheil, als uns dieselbe nur in geringem Umfang durch Handschriften, die mehr als tausend Jahre zählen, erhalten ist. Solch' altehrwürdige Zeugen waren bis vor Kurzem zumeist Bücher der Heiligen Schrift, darunter berühmt der Codex Sinaiticus, der Vaticanus mit den Evangelien, das Prachtstück der Wiener Genesis, der vor der Mitte des fünften Jahrhunderts in Aegypten geschriebene Codex Alexandrinus, die stark verkohlten Herculansenischen Rollen aus der Zeit vor 79 n. Chr. und, von Homer abgesehen, geringe Reste anderer profaner Texte. Aber seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben die Fundstätten Aegyptens, vor allem seine Gräber, diesen Vorrath ansehnlich gemehrt und uns nach und nach Rollen der Ilias, ein Bruchstück des Dichters Alkman, des Eudoxus Astronomie mit Illustrationen, ein Fragment der Dialektik mit Versen alter Dichter, drei Reden des Hypereides und andere kleinere Texte neuen Inhalts geliefert. Seitdem aber der Schatz von el-Faijûm in den europäischen Sammlungen geborgen, folgen überraschende Entdeckungen Schlag auf Schlag. Wir empfangen in dieser kurzen Zeit neue Verse der Dichterin Sappho, eine umfangreiche Scene aus der Euripideischen Tragödie Melanippe, grössere Bruchstücke aus der Aristotelischen Schrift über den Staat der Athener, welche wichtige neue Nachrichten über die Verfassungsgeschichte Athens bieten, und erst in einer der letzten Sitzungen

hat unser College, Herr Theodor Gomperz, aus einem ästhetischen Tractat der Wiener Sammlung der Classe interessante Mittheilungen gemacht. Dazu kommen Reste von Codices bekannter Autoren, der Ilias und Odyssee, des Euripides und Aristophanes, Platon's, Thukydides, Theokrit's, Aratos, rhetorischer Lexica, des Gregorius von Nyssa und Basilius, sowie Fragmente der Heiligen Schrift, unter welchen ein unscheinbares Blättchen unserer Sammlung, einige Zeilen aus einem nicht canonischen Evangelium, besondere Bedeutung gewinnen zu wollen scheint.<sup>49</sup>

Auch ich war bestrebt, meinen heutigen Vortrag über einige wichtigere Bestandtheile des Faijûmer Schatzes durch eine Probe veranschaulichen zu können und griff aufs Gerathewohl in den reichen, lange noch nicht erschöpften Vorrath handschriftlicher Ueberreste, allerdings mit dem stillen Wunsche, ein Anecdotum herauszuholen. Nun, unbekanntem Inhalts sind die beiden Blätter, welche in wenigen Tagen, durch das geübte Geschick der Herren Karabacek und Wesely lesbar gemacht, hier vorgelegt werden, wohl nicht, aber darum nicht von geringerem Belang. Sie enthalten in ihren acht Columnen einen Theil jener historisch denkwürdigen Rede, in welcher sich der Athener Aeschines im August des Jahres 330 v. Chr. zum letzten Male mit seinem überlegenen Gegner Demosthenes gemessen, um besiegt und politisch vernichtet seine Vaterstadt für immer zu verlassen (Aeschines' Rede gegen Ktesiphon, §. 178—186).<sup>50</sup>

Col. I. ΚΑΙ ΣΤΕΦΑΝΟΙ ΚΑΙ  
 § 178 ΚΗΡΥΓΜΑΤΑΚΑΙ  
 ΤΗΣΕΙΣ ΕΝΠΡΥΤΑ  
 ΝΕΙΩΪΠΟΤΕΡΑΤΟΤΕ  
 5 ΗΣΑΝΠΛΕΙΟΥΣΗΝΥ  
 ΝΙ΄ ΤΟΤΕΜΕΝΗΝ  
 ΣΠΑΝΙΑΤΑΚΑΛΑΠΑ  
 Ρ΄ΗΜΙΝΚΑΙΤΟΤΗΣ  
 ΑΡΕΤΗΣ ΟΝΟΜΑΤΙ  
 10 ΜΙΟΝΝΥΝΙΔΕΚΑΤΑ  
 ΛΕΛΥΤΑΙΤΟΠΡΑΓΜΑ  
 ΚΑΙ ΤΟ ΣΤΕΦΑΝΟΥ  
 ΕΞΕΘΟΥΣΑΛΛ΄ΟΥΚΕΚ  
 ΠΡΟΝΟΙΑΣ ΠΟΕΙΤΕ  
 § 179 15 ΟΥΚΟΥΝΑΤΟΠΟΝΟΥ  
 ΤΩΣΪΔΙΑΛΟΓΙΖΟΜΕ  
 ΝΟΙΣΤΑΣΜΕΝΔΩΡΕ  
 ΑΣΝΥΝΙΠΛΕΙΟΥΣΕΙ  
 ΝΑΙΤΑΔΕΠΡΑΓΜΑΤΑ  
 20 ΤΑΤΗΣΠΟΛΕΩΣΤΟ  
 ΤΕΜΑΛΛΟΝ<sup>ΗΝΥΝ</sup> ΪΣΧΥΕΙΝ  
 ΚΑΙΤΟΥΣΑΝΔΡΑΣΝΥ  
 ΜΕΝΧΕΙΡΟΥΣΕΙΝΑΙ  
 ΤΟΤΕΔ΄ΑΜΕΙΝΟΥΣΕΓΩ  
 25 ΔΕΤΟΥΘ΄ΥΜΑΣΕΠΙ  
 ΧΕΙΡΗΣΩΔΙΔΑΣΚΕΪ  
 ΟΙΕΣΘΕΑΝΠΟΤΕΩΑ  
 ΔΡΕΣΑΘΗΝΝΑΙΟΙΕΘΕ  
 ΛΗΣΑΙΤΙΝΑΕΠΑΣΚΕΪ  
 30 ΕΙΣ ΤΑ ΟΛΥΜΠΙΑΝ

Col. II.  
 ΑΛΛΟΝΤΙΝΑΤΩΝ  
 ΣΤΕΦΑΝΟΥ ΝΙΤΩΝΑΓΩ  
 ΝΩΝΠΑΓΚΡΑΤΙΟΝ  
 ΗΚΑΙ ΑΛΛΟΤΙ ΤΩΝ  
 5 ΒΑΡΥΤΕΡΩΝ ΑΘΛΩ  
 ΕΙΟΣΤΕΦΑΝΟΣΕΔΙ  
 ΔΟΤΟΜΗΤΩΙΚΡΑ  
 ΤΙΣΤΩΙ ΑΛΛΑΧΩ ΤΩΙ ΔΙ  
 ΑΠΡΑΞΑΜΕΝΩΙ ΟΥ § 180  
 10 ΔΕ ΕΙΣ ΑΝΠΟΤ ΗΘΕ  
 ΛΗΣΕΝ ΕΠΑΣΚΕΙΝ  
 ΝΥΝ Δ ΟΙΜΑΙ ΔΙΑΤΟ  
 ΣΠ <sup>αγιον</sup> <sup>αχι</sup> ΠΕ  
 ΡΙΜΑ <sup>αχι</sup> <sup>αχι</sup> ΤΟΝ <sup>αχι</sup>  
 15 ΤΟΚΑΛΟΝΚΑΙΤΟΑ  
 ΕΙΜΝΗΣΤΟΝΕΚΤΗΣ  
 ΝΙΚΗΣΕΘΕΛΟΥΣΙΝ  
 ΤΙΝΕΣΤΑΣΩΜΑΤΑ  
 ΠΑΡΑΚ <sup>αχι</sup> ΘΕΜΕΝΟΙ  
 20 ΚΑΙ ΤΑΣ ΜΕΓΙΣΤΑΣ  
 ΤΑΛΑΙΠΩΡΙΑΣ ΥΠΟ  
 ΜΕΙΝΑΝΤΕΣ <sup>αχι</sup> ΔΕ ΑΚΙ  
 ΔΥΝΕΥΕΙΝ <sup>αχι</sup> ΠΟΛΑ  
 ΒΕΤΕ ΤΟΙΝΥΝ ΎΜΑΣ  
 25 ΑΥΤΟΥΣ ΕΙΝΑΙ ΑΓΩ  
 ΝΟΘΕΤΑΣΠΟΛΙΤΕ<sup>ΙΚΗΣ</sup>  
 ΑΡΕΤΗΣ ΚΑ <sup>αχι</sup> ΕΙΝΟ  
 ΕΚΛΟΓΙΣΑΣΘΕΟΤΙΕ  
 ΑΝΜΕΝΤ <sup>αχι</sup> ΔΩΡΕΑ <sup>αχι</sup>  
 30 ΟΛΙΓΟΙΣ ΚΑΙ ΑΞ <sup>αχι</sup>

Col. III. ΚΑΙΚΑΤΑ<sup>το</sup> ΥC ΝΟ  
ΜΟΥC ΔΙΔΩ<sup>τε</sup> ΠΟΛ  
ΛΟΥCΑΓΩΝΙCΤΑCΕ  
ΖΕΤΕ· ΗCΑΡΕΤΗC  
5 ΑΝΔΕΤΩΙΒΟΥΛΟΜ  
ΜΕΝΩΙΚΑΙΤΟΙCΔΙ  
ΑΠΡ<sup>αξ</sup>Α ΜΕΝΟΙC  
Χ<sup>αριζ</sup> ΗCΘΕ ΚΑΙ  
ΤΑCΕΠΙΕΙΚΕΙCΦΥ  
10 C//////ΔΙΑΦΘΕΙΡΙΗ<sup>τε</sup>  
§ 181 ΟΤΙΔΕ ΟΡΘΩCΛΕ  
ΓΩ . . . Ρ . . .  
σα φεστερον Υμας βου  
λομαι ΔΙΔ<sup>αξαι</sup> πο  
15 ΤΕΡΟΝ ΥΜΙΝ <sup>αμει</sup>  
ΝΩΝΑΝΗΡ<sup>ε</sup>ΙΝΑΙ  
ΔΟΚΕΙ ΘΕΜΙCΤΟ  
ΚΛΗCΟCΤΡΑΤΗΓΗ  
CΑCΟΤΕΝΤΗΠΕΡΙ  
20 CΑΛΑΜΙΝΑΙ ΝΑΥ  
ΜΑΧΙΑΙΤΟΝΠΕΡCΗ<sup>ν</sup>  
ΕΝΙΚΗΚΑΤΕΔ<sup>η</sup>ΗΜΟ  
CΘΕΝ<sup>ης</sup> ΟΝΥΝΙΤΗ  
ΤΑΞΙΝΛΙΠΩΝ Μ<sup>ηλ</sup>  
25 ΤΙΑΔΗCΔΕΟΤΗΝ<sup>εν</sup>  
ΜΑΡΑΘΩΝΙΜΑΧΗ<sup>ν</sup>  
ΤΟΥCΒΑΡΒΑΡΟΥCΝΙ  
ΚΗCΑC Η ΟΥΤΟCΕ  
ΤΙΔΟΙ<sup>α</sup> ΠΟ ΦΥΛΗC.  
30 φ<sup>ε</sup>υΓΟΝΤΑΤΟΝΔΗ

ΜΟΝ ΚΑΤΑΓΑΓΕΝ  
ΤΟCΑΡΙCΤΕΙΔΗC  
ΔΕΟΔΙΚΑΙΟCΕΠΙΚΑ  
ΛΟΥΜΕΝΟCΟ ΤΗΝ<sup>η</sup>  
5 ΑΝΟΜΟΙΟΝ ΕΧΩΝ  
ΕΠΩΝΥΜΙΑΝ ΔΗ  
ΜΟCΘΕΝΕΙΑΛΛ'ΕΓΩ  
ΜΑΤΟΥCΘΕΟΥCΤΟΥC  
ΟΛΥΜΠΙΟΥCΟΥΔ' ΕΝ  
10 ΤΑΥΤΑΙCΤΑΙC ΗΜΕ  
ΡΑΙC ΑΖΙΟΝ ΗΓΟΥ  
ΜΑΙ ΕΙΝΑΙ ΜΕΜΝΗ  
CΘΑΙΤΟΥ ΘΗΡΙΟΥ  
ΤΟΥΤΟΥ ΚΑΚΕΙΝΩ<sup>ν</sup>  
15 ΤΩΝ ΑΝΔΡΩΝΕ'ΠΙ  
ΔΕΙ ΖΑΤΩ ΤΟΙΝΥΝ  
ΔΗΜΟCΘΕΝΗCΕΝ  
ΤΩΙΕΔΥΤΟΥΛΟΓΩΙ  
ΕΙΠΟΥ ΓΕΓ<sup>ρα</sup> ΠΤΑΙ  
20 ΤΙΝΑΤΟΥΤΩΝΤΩ<sup>ν</sup>  
ΑΝΔΡΩΝ CΤΕΦΑ  
ΝΩCΑΙ'ΑΧΑΡΙCΤΟC  
ΑΡΗΝΟ ΔΗΜΟC ΟΥ  
Κ' ΑΛΛΑΜΕΓΑΛΟ  
25 ΦΡΩΝ ΚΑΚΕΙΝΟΙ  
ΓΕΟΙ ΜΗΤΕΤΙΜΗ  
ΜΕΝΟΙ ΤΗCΠΟΛ<sup>ε</sup>  
ΩC ΑΖΙΟΙ ΟΥΓΑΡ  
ΩΙΟΝΤΟ ΔΕΙΝ· ΕΝ  
30 ΤΟΙC ΓΡΑΜΜΑCΙ ΤΙ

Col. V. ΜΑΣΘΙΑΛΛ' ΕΝΤΗ  
 ΜΝΗΜΗΤΩΝ  
 ΕΥΠΕΠΟΝ Θ' ΟΤΩ̄  
 ΗΑΠΕΚΕΙΝΟΥΤ̄<sup>χ</sup>  
 5 ΤΟΥ ΧΡΟΝΟΥΜΕ  
 ΧΡΙΤΗΣ ΔΕΤΗΣΗ  
 ΜΕΡΑΣ ΑΘΑΝΑΤ<sup>οο</sup>  
 ου САΔΙΑ μενει  
 θΩΡΕΑΣ ΔΕΤΙΝΑΣ  
 10 ΕΛΑΜΒΑΝΟΝ ΑΖΙ  
 ΟΝ ΜΕΜΝΗΣΘ Η  
 § 183 ΝΑΙ ησ ΑΝΤΙΝΕΣ  
ΩΑΝΔΡΕΣ ΑΘΗΝΑΙ  
 ΟΙΚΑΤΑΤΟΥΣΤΟΤΕ  
 15 ΚΑΙΡΟΥΣΟΙ ΠΟΛῩ  
 ΠΟΝΟΝ ΎΠΟ ΜΕΙ  
 ΝΑΝΤΕΣ ΚΑΙ με  
 ΓΑΛΟΥΣ ΚΙΝ δυνους  
 ΕΠΙ ΤΩΙ ΣΤΡΥΜ ο  
 20 ΝΙΠΟΤΑΜΩΙ ΕΝΙ  
 ΚΩΝΜΑΧΟΜΕΝΟΙ  
 ΜΗΔΟΥΣ ΟΥΤΟΙ  
 ΔΕΥΡΟΑ ΦΙΚΟΜΕ̄  
 ΝΟΙ ΤΟΝΔΗΜ ον  
 25 ΗΙΤ ησαν θωρεανε  
 Δωκεν . . . θαυτοις ο  
 Δημος . . . τι  
ΜΑΣΜ εργαλας ως  
 ΤΟΤΕ ΕΔΟΚΕ̄ ι τρεις  
 30 ΛΙΘΙΝΟΥΣΕΡ μας

Col. VI.  
 ΣΤΗΣΑΙ ΕΝΤΗ  
 ΣΤΟΑΙΤΩΝΕΡΜΩ̄  
 ΕΦΩΙΤΕΜΗΕΠΙ  
 ΓΡΑΦΕΙΝΤΟ ΟΝΟ  
 5 ΜΑ Τ ο ε α ΥΤΩΝ  
 ΙΝΑ μη των ΣΤΡΑ  
 ΤΗΓΩν αλλΑΤΟΥ  
 ΔΗΜ ου δο Κ ΗΙ  
 ΕΙΝΑ: το επΙΓΡΑΜ  
 10 Μα οτι: δ α λ Η Θ Η § 184  
 λεγω εξ α ΥΤΩΝ  
 των ΠοΙΗΜΑΤΩ̄  
 γνωσεσεε επι  
 ΓΕΓΡΑΠΤΑΙΓΑΡ  
 15 ΕΠΙΜΕΝΤΩΙΠΡΩ  
 ΤΩΙΤΩΝΕΡΜΩ̄  
 > ΗΝΑΡΑ ΚΑΚΕΙΝΟΙ  
 > ΤΑΛΑΚΑΡΔΙΟΙΟΙ πο  
 > ΤΕΜΗΔΩΝΠΑΙΣ ιν  
 20 > ΕΠΗΙΟΝΙΣΤΡΥ  
 > Μον ΟΣΑΜΦΙΡΟ  
 > ΑΣ λι ΜΟΝΤΑΙΘΩ  
 > ΝΑ ΚΡΑΤΕΡΟΝΤε  
 > ΠΑΓΟΝΤεσ αρηα  
 25 > ΠΡΩΤοι δυσμε  
 > ΝΕΩΝ ευρον αμη  
 > χα ΝΙ ην επι δε τωι  
 > δευτερωι Ι Η  
 > γεμονεσσι ΔΕΜΙ  
 30 > ΘΕ ον αθ ΗΝΑΙΟΙ

Col. VII. > ΤΑΔ' ΕΔΩΚΑΝΑΝ  
 > Τ' ΕΥΕΡΓΕΣΙΗΣ Κ  
 > ΜΕΤΑΛΗΣΑΡΕΤΗΣ  
 > ΜΑΛΛΟΝΤΙΣ ΤΑΔΙ  
 5 > ΔΩΝΚΑΙ<sup>ΙCΘ</sup> ΕΠΕC CΟΜΕ  
 > ΝΩΝ<sup>ΙCΘ</sup> ΕΘΕΛΗΣΕΙΑΜ  
 > ΦΙΖΥ νοισι ΠΡΑ  
 > ΓΜΑ<sup>σ</sup>ιμοχ<sup>θ</sup> ΟΝΕ  
 > ΧΕΙΝ  
 § 185 10 > ΕΠΙΔΕΤΩΙΤΡ: ΤΩ:  
 ΕΠΙΓΕΥΡΑΠΤΑΙ  
 > ΕΡΜΗΙΕΚΠΟΤΕ  
 > ΤΗΣΔΕΠΟΛΗΝΟΣ  
 > αμ ΑΤΡΕΙΔΗCΙ  
 15 > ΜΕΝΕCΘΕΥCΗΓΕΙ  
 > ΤΟΖΑΘΕΟΝΤΡΩΙ  
 > ΚΟΝΕCΠΕΔΙΟΝΟ  
 > ΠΟΘ' ΟΜΗΡΟC Ε  
 > ΦΗΔΑΝΑΩΝΠΥ  
 20 > ΚΑΧΑΛΚΟΧΙΤΩ  
 > ΝΩΝ ΚΟCΜΗ<sup>τη</sup>  
 > ρΑΜΑΧΗCΕΞΟΧΟ<sup>τ</sup>  
 > αν ΔΡΑΜΟΛΕΙΝΟΥ  
 > τω<sup>ς</sup> ουδ' ΕΝΑΕΙΚΕC  
 25 > αθη<sup>η</sup> να<sup>ι</sup> σι<sup>σι</sup> ΚΑΛΕΙ  
 > σθα<sup>ι</sup> κο<sup>σμ</sup> ΗΤΑ<sup>ς</sup>  
 > Πολεμου<sup>α</sup> ρικ<sup>α</sup> ΑΙΗ  
 > ΝΟΡ<sup>ε</sup> η<sup>ς</sup>  
 ΕCΤΙΠΟΥ<sup>το</sup> των  
 30 CΤΡΑΤΗΓωνο<sup>νο</sup>

ΜΑΟΥΔΑΜΟΥΑΛΛΑ  
 ΤΟΤΟΥΔΗΜΟΥΠΡΟ  
 ΕΛΘΕΤΕ ΔΗΤΗΔΙΑ  
 ΝΟΙΑ: ΚΑΙ ΕΙC ΤΗΝ  
 5 CΤΟΑΝΤΗΝ ΠΟΙΚΙ  
 ΛΗΝΑΠΑΝΤΩΝΓΑΡ  
 ΎΜΙΝ ΤΩΝ ΚΑΛΩΝ·  
 ΕΡΓΩΝΤΑ ΥΠΟ<sup>μνη</sup>  
 ΜΑΤΑΕΝΤΗΙΑΓΟ<sup>ρα</sup>Ι  
 10 ΑΝΑΚΕΙΤΑΙΤΙΟΥΝ  
 ΕCΤΙΝΩΝΕΓΩΛΕ  
 ΓΩΝΤΑ<sup>υθ</sup> ΖΗ<sup>η</sup> ΕΝ  
 ΜΑΡΑΘΩ<sup>ν</sup> ΙΜΑΧΗ  
 ΓΕΓΡΑΠ<sup>τα</sup> ΤΙCΟΥ<sup>τ</sup>  
 15 ΗΝΟCΤΡΑΤΗΓΟC  
 ΟΥΤΩC<sup>ι</sup> ΜΕΝΕΡ<sup>ω</sup>  
 ΤΗΘΕΝΤΕCΑΠΑΝ  
 ΤΕCΑΠΟΚΡΙΝΟΙ  
 σθ<sup>ε</sup> ΟΤΙΜΙΛΤΙΑΔΗC  
 20 ΕΧΕΙΔ' ΟΥΚΕΠΙΓΕ  
 ΓΡΑΠΤΑΙΠΩCΟΥΚΗ  
 ΤΗCΕΤΑΥΤΗΝΤΗΝ  
 ΔΩΡΕΑΝΗΤΗCΕΝ  
 αλλ ΟΔΗΜΟCΟΥΚΕ  
 25 θω<sup>κεν</sup> αλλ ΑΝΤΙ  
 του ονομα<sup>τος</sup> ου<sup>νε</sup>  
 χωρη<sup>σεν</sup> γρ ΑΦΗ  
 να<sup>ι</sup> πα ΡΑΚΑΛΟΥΝ  
 τα του<sup>ς</sup> CΤΡΑΤΙΩΤΑC

Col. V

§ 186

Die beiden in kleinen Uncialen in zwei Columnen zu je 30 Zeilen beschriebenen Pergamentblätter sind Reste einer eleganten Handschrift und verbürgen durch die relative Reinheit des Textes und die sorgsame Orthographie ihre directe oder indirecte Provenienz aus dem Kreise der Grammatiker, welche in Alexandria seit der Zeit der Ptolemäer, unterstützt durch den grossartigen Apparat der dortigen Bibliothek und die ausgebildete Methode philologischer Technik, jene Form classischer Texte herstellten, welche sich im Wesentlichen durch die Handschriften des Mittelalters bis auf unsere Zeit erhielt. Diese für die Handhabung der Kritik wichtige Thatsache wird für Aeschines durch unser Fragment festgestellt, sowie sie durch andere Fragmente für Euripides, Aristophanes und Thukydides erwiesen ist, und kann hinsichtlich der Tradition anderer Autoren, welche wir nicht weit über die Zeit der Renaissance zurückzuverfolgen in der Lage sind, beruhigende Sicherheit gewähren.

Dass aber der ägyptische Boden eine solche Fülle werthvoller Bücher und Bücherreste uns treu bewahrt, auch das erklärt sich nicht blos durch die Bedingungen der Erhaltung, die hier günstiger waren als anderswo, sondern, wie dies an den übrigen Urkunden zu zeigen gesucht wurde, durch die massenhafte Erzeugung und den verbreiteten Gebrauch der Bücher auf diesem Fleck Erde. Die Alexandrinische Bibliothek mit ihren ungeheuren Bücherschätzen blieb auch in der römischen Zeit die erste der Welt, die Stadt aber ein Mittelpunkt

gelehrten Treibens und eines ausgebreiteten Buchhandels, welcher für die litterarischen Bedürfnisse der wohlhabenden, Handel und Gewerbe treibenden Hellenen sorgte. Denn die Hellenen blieben fort und fort treue Hüter und Bewahrer der Cultur, durch die sie die Welt erobert, bis sie der brutalen Gewalt des Islam unterlagen. Diese Bücherreste zeigen uns die Waffen, mit denen sie zu siegen und ihren Sieg zu behaupten verstanden haben.

Von uns aber wird das grosse Vermächtniss, von dem ich einen kleinen Theil in seiner Bedeutung für die Wissenschaft zu charakterisiren bemüht war, nicht in dem Sarkophag eines Museums geborgen werden. Aus solch' kostbarem Besitz erwächst die Pflicht, ihn der Forschung nutzbar und zugänglich zu machen. Aber die Arbeitsfreudigkeit und die erprobte Kraft unserer jungen Gelehrten, die unter der Leitung des Herrn Karabacek dazu berufen wurden, in einer monumentalen Ausgabe die Fülle dieser alten Denkmäler der Mit- und Nachwelt zu vermitteln, verspricht, dass in nicht ferner Zeit ein Werk zustande komme, würdig der That unseres durchlauchtigsten Curators.

---

## Anmerkungen.

---

1) Die näheren Angaben über den Bestand der Sammlung Erzherzog Rainer verdanken wir Herrn Professor Karabacek, dem auch ein besonderes Verdienst darum zukommt, dass der grösste Theil des Faijümer Fundes nach Wien gelangte und in Wien verblieb, indem er dem Herrn Theodor Graf Weisungen und Rathschläge für den Erwerb an Ort und Stelle gab und das Erworbene gegen unberechtigte Angriffe mannhaft vertheidigte. Hiebei stand ihm unser unvergesslicher Eitelberger zur Seite, der auch hier wieder seinen richtigen Blick und seine energische Bereitschaft, einer guten Sache zum Siege zu verhelfen, bewährte. Karabacek hat, nachdem die Sammlung in den Besitz Sr. kaiserlichen Hoheit übergegangen war, über den Fortgang der Ordnung und Inventarisirung mehrmals in der ‚Oesterreichischen Monatsschrift für den Orient‘, Jahrgang 1884, Nr. 3, S. 95 f., Nr. 5, S. 152, Nr. 6, S. 172, Nr. 8, S. 211, Nr. 11, S. 279 f.; Jahrgang 1885, Nr. 5, S. 113 f., Nr. 6, S. 133 f., 138, Nr. 11, S. 250 ff. Nachricht gegeben und Jahrgang 1885, Nr. 8 und 9 einen zusammenfassenden Bericht erstattet. Zugleich kommen ausser diesen Mittheilungen noch folgende Abhandlungen desselben in Betracht: ‚Der Papyrusfund von el-Faijüm‘, Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl., XXXIII, Wien 1882, ‚Die Theodor Graf'schen Funde in Aegypten‘ (der Papyrusfund von el-Faijüm, die textilen Gräberfunde), Wien, Verlag des österreichischen Museums, 1883, und ‚Katalog der Theodor Graf'schen Funde in Aegypten‘, Wien 1883, in demselben Verlage. Nach dem letzten Ausweis betragen, indem, wie billig, auch die kleineren Stücke für sich gezählt wurden — denn diese Dinge lassen sich nicht nach der Elle messen und oft wiegen durch ihren inneren Gehalt zwei Zeilen vollgeschriebene Blätter auf —:

Griechische Papyri . . . . .	gegen 15.000 Stücke
Arabische „ . . . . .	„ 4.000 „
Koptische „ . . . . .	„ 1.000 „
Pehlewi . . . . .	„ 300 „
Griechisch-arabische Stempelschrift . . . . .	„ 50 „
Demotische Papyri . . . . .	„ 10 „
Hebräische „ . . . . .	„ 23

Koptisch-arabische Geheimschrift . . . . .	6 Stücke
Tachygraphische . . . . .	über 200 „
Lateinische Fragmente . . . . .	34 „
Syrische Papyri . . . . .	2 „
Hieratische Papyri . . . . .	5 „
Hieroglyphische Papyri . . . . .	1 „
Meroitisch-äthiopische Schriftstücke . . . . .	über 200 „
Papiere (achtes bis zehntes Jahrhundert) . . . . .	162 „
Zeichnungen und Malereien . . . . .	61 „

Das gab beiläufig 21.000 Stücke; heute sind, wie ich nach eigener Information bestätigen kann, weit über 40.000 Stück gezählt. Ueberdies vgl. über die koptischen Stücke Note 20, über die Berliner, die Londoner und Pariser Papyri Note 6.

2) Für die griechischen Papyri kommen in Betracht: die Arbeiten Dr. K. Wessely's: *Prolegomena ad papyrorum graecorum novam collectionem edendam*, Vindobonae apud Geroldi filium 1883 (vgl. meine Recension in der ‚Deutschen Litteraturzeitung‘ 1883, Nr. 1); mehrere Aufsätze in den ‚Wiener Studien‘ vom Jahrgang 1882 ab. Derselbe hat als Vorbereitung auf die von ihm übernommene und mit energischem Fleiss geförderte Aufgabe, die griechischen Papyri Erzherzog Rainer zu ordnen, zu transcribiren und ihre Edition für das Corpus zu besorgen, den ‚Wiener Papyrus Nr. 26‘ und den ‚Wiener Papyrus Nr. 31‘ in den ‚Wiener Studien‘ III und IV, dann zusammen die älteren ‚Papyri der kaiserlichen Sammlungen Wiens‘ in dem Programm des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien 1885, ‚die griechischen Papyri der Leipziger Universitätsbibliothek und den Dresdener Papyrus‘ in den Berichten der philol.-histor. Classe der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1885, S. 237 bis 284, bearbeitet und die Publication der in Paris und London befindlichen griechischen Stücke des Faijümer Fundes in seinen *Lettres à M. E. Revillout sur les papyrus grecs de Paris et de Londres* 1885 (*Revue égypt.* 1884, p. 161 f.), welche zugleich die Texte anderer Fundorte jener Sammlungen vereinigen werden, begonnen, sowie einen vorläufigen Bericht über seine von der Redaction der Zeitschrift ‚Wiener Studien‘ veranlasste Reise nach Paris und London im Jahrgang (VIII) 1886 dieser Zeitschrift veröffentlicht. Die im Folgenden benützten Mittheilungen über einzelne Stücke verdanke ich gleichfalls Herrn Wessely. Ferner sei auf meine Publication des grossen Bürgschaftsvertrages aus dem Jahre 487 n. Chr. über Getreidelieferung zum *canon frumentarius* in den ‚Wiener Studien‘ V, S. 1 ff. verwiesen. Was die Berliner Papyri betrifft, deren Gesamtausgabe in Angriff genommen ist, so verdanken wir die sachkundige Mittheilung und Erklärung vorzüglicher Stücke derselben Herrn U. Wilcken: ‚Arsinoitische Steuerprofessionen aus dem Jahre 189 n. Chr. und verwandte Urkunden‘ in

den Sitzungsberichten der kgl. pr. Akademie 1883, S. 897 bis 922. — *Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae de promptae e papyrus graecis Berolinensibus ineditis*, Berliner Doctor-Dissertation 1885. — ‚Aus griechischen Papyrusurkunden‘ im Hermes XIX, S. 290 ff., 417 ff. — ‚Arsinoitische Tempelrechnungen aus dem Jahre 215 n. Chr.‘, Hermes XX, 430 ff. Ferner hat in den ‚Wiener Studien‘ 1886, VIII, S. 92 ff., Herr Dr. Magirus eine Serie späterer Contracte aus dem Berliner Bestande mitgetheilt. Ueber die Reste classischer und kirchlicher Texte im Faijûmer Fund vgl. Note 49.

3) Edirt von Brugsch in der Zeitschrift f. aegypt. Spr. XIV, S. 1 ff.

4) Die hier gegebenen Beispiele sind Adolf Erman's schönem Buche ‚Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum‘, Tübingen 1885, I, S. 182. 189. 203. 209 ff. entnommen.

5) *Carta papyracea graecae scripta Musei Borgiani Velitris qua series incolarum Ptolemaidis Arsinoiticae in aggeribus et fossis operantium exhibetur* ed. a Nicolao Schow, Romae 1788, praef. p. VI. Dass dieses Schriftstück nicht, wie die Araber, die es verkauften, angaben und, wie bisher geglaubt wurde, in oder bei Gizeh gefunden sei, sondern aus dem arsinoitischen Archive herrühre und demnach wohl auch im Faijûm zu Tage gefördert wurde, ist eine zutreffende Vermuthung U. Wilcken's (*Observationes* p. 5, n. 1).

6) Ueber den besonders durch die grosse Zahl alter Stücke bedeutenden Theil des Faijûmer Fundes, der nach Berlin kam, berichtet Lepsius in den Jahrbüchern der kgl. preussischen Kunstsammlungen I (1880), p. XXX, wornach zuerst 1700 grössere und kleinere Fragmente mit griechischer Cursive, 120 Stück koptische und darunter Pergamentblättchen durch den deutschen Consul Herrn Travers erworben wurden, dann III, p. XIV über die Erwerbung der koptischen und griechischen Stücke aus Theben, unter welchen Bruchstücke eines griechischen Epos (vgl. Stern, Fragmente eines griechisch-ägyptischen Epos in der Zeitschrift für ägyptische Spr., 1881, S. 70; Bücheler im Rhein. Mus. 1884, p. 277 ff.; ‚Wiener Studien‘ VII, S. 78) und homerische Centonen (vgl. ‚Two fragments of a greek papyrus in the Hermathena V, Nr. XI von Ch. Graves), ferner neuer Stücke aus el-Faijûm und der aus demselben Funde stammenden Sammlung des Herrn Rogers Bey. Eine vorläufige Anzeige hatte Ad. Bauer in der Zeitschrift für ägypt. Spr., 1878, S. 108, veröffentlicht, dem ich nach seiner Rückkehr aus Aegypten die ersten Nachrichten und Durchzeichnungen einiger interessanten Proben verdankte. Näheres lehren über einzelne Theile des Berliner Besitzes: Sachau in der Zeitschrift für ägypt. Spr., 1878, S. 114, F. Blass, ebend., 1880, 1. Heft, Mommsen in den Sitzungsberichten der kgl. preuss. Akademie, 17. Februar 1879, L. Stern, Faijûmische Papyri im ägyptischen Museum zu Berlin in der

Zeitschrift für ägypt. Sprache, Jahrgang 1885. Nach Stern's Mittheilungen besitzt Berlin 2500 Stück griechische, 500 bis 600 arabische, gegen 300 koptische, 40 demotische, im Ganzen circa 3636 Stück. — Ueber die nach England gekommenen Faijümer Papyri berichtet W. Lindsay, 'The Fayoum papyri in the Bodleian library', Athenaeum nr. 3019, p. 304 ff. Einige nähere Angaben entnehmen wir den Mittheilungen Wessely's: 'Die Anzahl der Londoner Papyri aus dem Faijümer Funde beträgt 50. In Paris befinden sich circa 1100 grosse und kleine Stücke, welche folgende Gruppen geben: circa 150 Contractfragmente = 15%, 200 Quitungen, Gehaltanweisungen, Schuldscheine u. dgl. = 20%, 550 Rechnungen, Personenlisten, Katasterfragmente u. dgl. = 55%, 100 Brieffragmente = 10%, nur 12 kleine Fragmente aus römischer Kaiserzeit, 20 literarische (Texte profanen und religiösen Inhaltes, Gebete etc.). Diese Zahlenverhältnisse kehren auch bei dem Wiener Vorrathe wieder, wenn man von der Anzahl alter Papyri absieht'.

7) Vgl. Note 20 und Karabacek, Oesterr. Monatsschrift f. d. Orient 1885, S. 180.

8) Karabacek (a. a. O. S. 161) theilt aus einem Briefe R. Lepsius' Folgendes mit: 'Der ganze Schatz soll von einem Beduinen in den Ruinen von Mit Fares (Arsinoe) gefunden sein, theils in grossen Töpfen, theils freiliegend oder zusammengepackt in einer grossen Kammer. Unter Ruinen erhalten sich keine Papyri. Die Töpfe müssen in einem unterirdischen Raume, doch wohl in einem Grabe gefunden sein, und zwar alles zusammen an ein und demselben Orte, wohin man dieses lange Jahre gewachsene Archiv gerettet hat, oder wenigstens in einem unterirdischen Gemach des Archivhauses in der Stadt.'

9) Unter den Faijümer Schriftstücken finden sich allerdings eine Anzahl solcher, die nicht aus Arsinoe datirt sind und ursprünglich nicht wohl dem Archive dieser Stadt einverleibt gewesen sein können. Der von Wilcken im Hermes XIX, S. 417 ff. publicirte Kaufcontract über einen Sklaven aus dem Jahre 359 n. Chr. macht keine Schwierigkeit; wenn er auch aus Askalon datirt ist, hat der Käufer Flavius Vitalianus als Biarch einer *vexillatio equitum cataphractoriorum* bald darauf die Station Arsinoe bezogen und seinen Kaufvertrag ebendort deponiren können. Unter ähnlichen Umständen können andere Stücke in unser Archiv gewandert sein, und es bleibt auch zu erwägen, dass bei dem Ankauf in Cairo Blätter anderen Fundortes miterworben wurden, wie die von Wessely in den Wiener Studien 1885, S. 122 veröffentlichten Papyri aus This und Panoopolis, die doch aus einer ganz anderen Sammlung stammen, jüngst dort auf den Markt gekommen waren und das Berliner Museum während der letzten Jahre Schriftstücke ähnlicher Art aus Theben zugleich mit jenen aus el-Faijüm erwarb (Lepsius, Jahrb. der kgl. preuss. Kunstsamml. III, p. XIV).

Die Meisten von jenen aber, welche aus Heracleopolis und Oxyrynchos datirt sind, gehören Districten an, die später nachweisbar administrativ mit dem Arsinoitischen vereinigt waren (vgl. Wessely, *Proleg.*, p. 20 ff.; Karabacek a. a. O., S. 160). Interessant ist der daselbst von Karabacek gegebene Nachweis, dass der Chalife Ali, der vierte Nachfolger des Propheten in Medina, die gleichen archivalischen Einrichtungen getroffen habe. Diese verrathen sich dadurch als eine ägyptische Reception und verleihen der Annahme Karabacek's von der Existenz eines Faijümer Archivs eine weitere Stütze, wenn sie deren bedarf. Uebrigens sind für Aegypten bezeugt ein *συγγραφοφυλάκιον* in Memphis (Leemans Papyr. Leyd., p. 76) und *δημόσια γραματοφυλάκια* in dem Edict des Tiberius Alexander (C. I. G., nr. 4957, l. 35). Wie diese zur Aufbewahrung von Schuldtiteln dienten, so hatten zu gleichem Zweck die griechischen Städte ihre *ἀρχεῖα*; Dareste, *Le συγγραφοφυλάκιον dans les villes grecques* (Bull. de corresp. hellén. VI, 1882, p. 241 ff.), gibt eine Liste der inschriftlich bezeugten. Auch bei den Griechen war doppelte Ausfertigung der Urkunden üblich. *ταύτης τῆς ἐπιγραφῆς ἐγράφη ἀπλᾶ δύο ὧν τὸ ἕτερον ἐτέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον*, heisst es in einer Inschrift aus Theaira (Dareste a. a. O.). Vgl. Note 14.

10) Darüber und über das Folgende vergleiche Erman a. a. O. S. 141. 165. 166. 168. 175. 181. 183.

11) Ueber die strenge Ordnung und das complicirte, ausschliesslich schriftliche Verfahren der Processführung der alten Aegyptier vgl. Diodor I, 76: *ἐκ δὲ τοῦ γράφειν τὰ δίκαια τοὺς ἀντιδίκους ᾤοντο τὰς κρίσεις ἀκριβεῖς ἔσεσθαι γυμνῶν τῶν πραγμάτων θεωρουμένων.*

12) Solche lateinische Declinationsübungen theilt Wessely in seinem Berichte im VIII. Bande der ‚Wiener Studien‘ mit. Was den Schulbesuch betrifft, so finden sich in Listen, die unter Anderen Kinder von dreizehn Jahren aufführen, die Vermerke: *γράμματα μανθάνουσιν*. Für die ältere Zeit bemerkt Diodor I, 81: *γράμματα δ' ἐπ' ὀλίγου διδάσκονται οὐχ ἅπαντες ἀλλ' οἱ τὰς τέχνας μεταχειριζόμενοι μάλιστα.*

13) Vergleiche die Beispiele in meiner Abhandlung ‚Wiener Studien‘ V, S. 33.

14) So finden wir auf einem Intabulirungsgesuch vom 27. December 222 n. Chr. an der Seite rechts oben den Vermerk: *Ἡράκλειος ὁ καὶ Λιβεράλις ἐξηγητὺσας βουλευτῆς βιβλιοφύλαξ σεσημειώμαι* Τυβί ̅, wenn auch aus dem Tenor dieser an den *βιβλιοφύλαξ* adressirten Urkunde hervorgeht, dass dieser, wenn man so sagen darf, Grundbuchsführer in Heracleopolis war und an ihn die Veränderungen durch Kauf und Verkauf gemeldet werden mussten. Jedenfalls entnehmen wir, dass er derartige Schriftstücke registrirte (vgl. auch Zündel im Rhein. Mus. XXI, S. 435). In ähnlicher Weise hat auf dem Leydener Papyrus O, den ich in den ‚Wiener Studien‘ V, S. 38 besprach, der *συγγραφοφύλαξ Ἡρακλείδης* durch seine Beischrift den Vertrag

legalisirt und dann wohl auch seinem Archive einverleibt. Auch auf einem koptischen Papyrus der Berliner Sammlung findet sich der griechische Vermerk ‚aus der Bibliothek der Steuerangelegenheiten‘ (Stern, Zeitschr. für ägypt. Spr. 1885, S. 24).

15) Das Datum der Katastrophe setzt Karabacek a. a. O. S. 161 mit Rücksicht auf die jüngste Urkunde vom Jahre 953 n. Chr. in das Jahr 963 n. Chr., in welchem Ereignisse über Aegypten, besonders Mittelägypten, hereinbrachen, die eine Zerstörung der Stadt Arsinoe und seines Archives im Gefolge haben konnten. ‚In der That liefern die angebrannten Papyrusreste und Kohlenstückchen, welche denselben heute noch anhaften, die greifbaren Belege, dass auch ein Brandunglück das Werk der Zerstörung fördern half.‘

16) Erman a. a. O. S. 148 ff.

17) Strabo XVII, 809, 35: ἔστι δ' ὁ νομὸς οὗτος ἀξιολογώτατος τῶν ἀπάντων κατὰ τὴν τε ὄψιν καὶ τὴν ἀρετὴν καὶ τὴν κατασκευὴν· ἐλαιόφυτός τε γὰρ μόνος ἐστὶ μεγάλοις καὶ τελείοις δένδροις καὶ καλλιάρποις, εἰ δὲ συγκομίζει καλῶς τις, καὶ εὐέλαιος· — οἴνον τε οὐκ ὀλίγον ἐκφέρει σῖτόν τε καὶ ὄσπρια καὶ τὰ ἄλλα σπέρματα πάμπολλα. Unsere Urkunden mit ihren Miethcontracten über Oel-, Wein- und Obstgärten bestätigen diese Beschreibung Strabo's, sowie das, was Diodor I, 74 über die Viehzucht Aegyptens meldet, dessen *κτηνοτρόφοι* und *χρηνοβοσκοί* häufig erwähnt werden.

18) Für diese und die später berührten staatsrechtlichen und socialen Verhältnisse sei auf die ausgezeichnete Darstellung Mommsen's im V. Bande seiner Römischen Geschichte, S. 560 ff., verwiesen. — Man darf vielleicht auch zur Beleuchtung der Pariastellung der Aegyptier darauf hinweisen, dass der Tempel des Jupiter in Arsinoe ihnen nur gegen Stellung von Bürgen borgt (Wilcken im Hermes XX, S. 474) und dass die Intervention des *μεσίτης* in dem Vertrag von 487 n. Chr., welche ich mit anderen bekannten Einrichtungen des griechischen und römischen Rechtes in Verbindung brachte, darin eine einfachere Erklärung findet (Wiener Studien V, S. 16 ff.). Dass diese Bevorzugung der Griechen zu nationalen Reibungen führte, verräth unter anderem die Klage des Tempelwächters, der ein Grieche ist, in dem Papyrus Anastasi (Wessely, Wiener Studien VIII, S. 1 ff.): ἐμέ τε παρὰ τὸ Ἑλληνα εἶναι καθάπερ οἱ ἐξ ἐπιβουλῆς ἐπιβαλλόμενοι τοῦ ζῆν ἀνελεῖν. In Memphis, woher diese Urkunde stammt, scheinen allerdings eigenartige Verhältnisse obgewaltet zu haben. Dort gab es ein eigenes ‚Griechenviertel‘; ein Bewohner desselben nennt sich Ἑλληνομεμεσίτης. Ueber die Ἑλληνικὴ μερίς in Heracleopolis vgl. Note 29. Unter allen Umständen zählt die auf ägyptischem Boden bewiesene Lebenskraft griechischer Colonisation zu jenen historischen Erscheinungen, die wir mehr anstaunen als begreifen (vgl. J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus III<sup>2</sup>, S. 355 ff.).

19) Es stimmt dazu die Thatsache, dass unsere reiche Sammlung, in der selbst seltenere Idiome durch Hunderte von Schriftstücken vertreten

sind, nur 34 lateinische Papyri zählt, unter welchen die zwei ältesten Quittungen des Sergius aus dem Jahre 398 n. Chr. sind.

20) Ueber den Bestand an koptischen Papyri verdanke ich Herrn Dr. Jacob Krall, der die Bearbeitung derselben für das erzherzogliche Corpus papyrorum übernommen hat, folgende Mittheilung: ‚I. Ueber 93 n. Chr. hinauf gehen über 30 Fragmente. Sie sind sowohl hieratisch als hieroglyphisch und demotisch. Das älteste Stück darunter ist ein Briefrest aus der Ramessidenzeit, etwa 1100 vor unserer Aera geschrieben. Das bei weitem interessanteste ist ein Duplicat des Papyrus Anastasi 3, Seite 1, Z. 12 bis Seite 2, Z. 7 mit sehr bedeutenden Varianten. Der Inhalt ist eine poetische Beschreibung einer von Ramses II. im östlichen Delta gegründeten Stadt mit Namen Pi-Ramses (Zoan-Tanis). 2. Die koptischen Schriftstücke belaufen sich auf etwa 2000. Hauptmasse: Briefe, Inventare (Λογος) von Geräthen, Kleidern u. s. w., Contracte (Schuldverschreibungen), Biblisches und Liturgisches, Legenden, Homilien (von Chrysostomos). Die Pergamente enthalten fast durchgehends Capitel aus der Bibel; eines enthält Zaubersprüche, ein anderes ein Verzeichnis der glücklichen und unglücklichen Tage (*dies aegyptiaci*), daneben Vorschriften zu den einzelnen Tagen des Monats über das an denselben einzuhaltende Benehmen; also ganz wie im hieratischen Papyrus Sallier Nr. IV. 3. Zweisprachige Stücke, derart dass (wie bei den demotisch-griechischen oder den arabisch-griechischen Papyri) der eine Text, wenn auch nur auszugsweise, die Uebersetzung des anderen enthält, haben wir nicht. Dagegen ist in allen koptischen Contracten griechisch geschrieben: a) die Datirung, welche den eigenhändigen Zeugenunterschriften vorausgeht, b) die Anmerkung des Notars am Fusse der Urkunde:  $\delta/\overset{\text{ou}}{\varepsilon}\mu\ \overset{\text{o}}{\nu}\varepsilon\overset{\text{o}}{\lambda}\mu\ \varepsilon\lambda/\overset{\text{o}}{\delta}\overset{\text{z}}{\alpha}\alpha/\overset{\text{z}}{\delta}$ , ‚durch mich Neilamon, den niedrigsten Diakon‘. Ich vergleiche damit die Sitte der demotischen Contracte, welche, um legale Giltigkeit zu haben, eine Anmerkung in griechischer Sprache haben mussten. 4. Die koptischen Papyri privaten Inhaltes unserer Sammlung gehören im Wesentlichen dem siebenten, achten und neunten Jahrhunderte an. Dagegen sind die Texte nichtprofanen Inhaltes bedeutend älter, ein kleines Fragment gehört wohl dem vierten Jahrhunderte an. Noch immer klafft zwischen den letzten Urkunden auf Papyrus in demotischer Schrift (eine der jüngsten aus dem 18. Athyr des 7. Jahres des Ptolemaios Neosdionysos, des Vaters der Kleopatra, habe ich im letzten Sommer abgeschrieben; der Papyrus ist Eigenthum des Ferdinandeums in Innsbruck; er war, wie die griechische Beischrift zeigt, im Anubieion einregistrirt) und den ältesten datirten koptischen des Anfangs des siebenten Jahrhunderts eine grosse unausgefüllte Lücke, die entweder zufällig ist, oder etwa in dem Umstande eine Erklärung findet, dass es den Kopten ein-

fach nicht gestattet war, sich bei Rechtsurkunden ihrer Sprache zu bedienen‘.

21) Ueber die Zunahme der Bevölkerung in römischer Zeit vgl. Letronne, *Journal des Sav.*, 1844, p. 424. Den Zahlenangaben über die Bevölkerung liegt der Ertrag der Kopfsteuer zu Grunde, wie Josephus die Einwohnerzahl von Alexandrien festzustellen sucht *Bell. Jud. II, 16, 4*: ὡς ἔνεστιν ἐκ τῆς καὶ ἐκείστην κεφαλῆν εἰσφορᾶς τεκμήρασθαι. Die Schätzung ist demnach nur eine approximative. Mommsen drückt sich nur vorsichtig aus, wenn er aus der Vespasianischen Zählung von  $7\frac{1}{2}$  Millionen kopfsteuerpflichtiger Einwohner folgert, ‚dass die Bevölkerung, abgesehen von den Slaven, *mindestens* auf 8 Millionen Köpfe anzusetzen ist‘ (*R. G. V.*, S. 578). Wir wissen nicht mit hinreichender Genauigkeit, wie viel Procent der Bevölkerung kopfsteuerpflichtig waren. Deshalb dürften zur Controle und Richtigstellung die Angaben über die arabischen Conscriptionen nicht werthlos sein, welche ich den freundlichen Mittheilungen meines Collegen Prof. Karabacek verdanke: ‚Als die Araber unter ‘Amr ibn el-‘Assî in Aegypten einrückten, lebten daselbst über 300.000 Griechen, das Militär inbegriffen (*Makrizî, Chit. II, 492*). ‘Amr liess, als die Unterwerfung vollendet war, eine Volkszählung vornehmen, welche (ausschliesslich Alexandrias) über 6 Millionen Kopten ergab, ohne die bresthaften Greise, Weiber und nicht mannbaren Jünglinge (*Abû-I-Mahâsin, Annales I, 19*). Von diesen Kopten hatte jeder 2 Dinâre (Solidi) Kopfsteuer zu zahlen, welche also rund 12 Millionen Dinâre ergab (*Belâdsorî, 214*). Als Alexandria 643 in die Hände der Sarazenen fiel, zählte man darin 600.000 Männer, die steuerpflichtigen Kriegsgefangenen (Slaven) mitinbegriffen, ohne Weiber und die nicht mannbaren Jünglinge. Darunter befanden sich 200.000 Griechen (Männer), von denen circa 30.000 sich vor der Uebergabe der Stadt nach Griechenland einschifften, und zwar mit ihren Familien (ohne Slaven). Als dann die Steuerpflichtigen gezählt wurden, ergab sich die Zahl von 300.000 Männern, welche 600.000 Solidi an Kopfsteuer zu entrichten hatten (*Chit. I, 79, 166*). Da nach der Uebergabe den Griechen freigestellt wurde auszuwandern, so scheint nach Obigem ein grosser Theil derselben von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht zu haben. Eine zweite Volkszählung, von der uns el-Leith ibn Sa’d (*geb. 713, gest. 791*) berichtet, geschah zum Behufe der Steuerbemessung unter der Statthalterschaft des el-Walid ibn Rifâ’a (*727—735*). Die Zählung wurde in Mittel- und Ober-Aegypten (bis Asuân) von zahlreichen Beamten und Gehilfen bei fleissiger und flinker Arbeit innerhalb 6 Monaten durchgeführt, in Unter-Aegypten dauerte die Arbeit 3 Monate. Das Resultat der Zählung war: 1. mehr als 10.000 Dörfer, unter denen das kleinste nicht weniger als 500 Pflugbalken hatte. 2. 5 Millionen koptische Männer, welche die Kopfsteuer zu zahlen hatten.

Man ersieht aus diesem Volkszählungsresultate deutlich, dass die Islamisierung grosse Fortschritte gemacht hatte (Chit. I, 74). Hundert Jahre nach dieser Volkszählung ward die Macht der Kopten, welche bis dahin sehr Streitbar waren und sich oft mit Waffengewalt von dem Drucke arabischer Finanzbeamten zu befreien suchten, gebrochen. Anfangs 832 erlitten sie eine grosse Niederlage. Die männlichen Kopten wurden hingerichtet, deren Frauen und Kinder als Sklaven verkauft. Von nun an schmolz die koptische Bevölkerung rasch zusammen, zumal sich die Muhammedaner auf dem Lande mehr und mehr in den Besitz der Grundstücke drängten (Chit. I, 79). Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1883 stellt sich die Bevölkerung auf 3,389.453 männliche und 3,400.745 weibliche Einwohner, Summa 6,790.198. Diese Bevölkerung ist aber jetzt auf ein viel kleineres Terrain zusammengedrängt, indem das cultivirte Land an Umfang abgenommen hat.

22) Eine Ausgabe der in Paris und London vorhandenen umfangreichen Zauberpapyri ist Dr. Wessely unter dem Titel: *Lettres à M. Revillout sur les papyrus magiques de Paris et Londres* im Begriffe dem Drucke zu übergeben. — Ueber koptische Zauberpapyri vgl. Stern in der Zeitschrift für ägypt. Spr., 1885, S. 42f., über altägyptisches Zauberwesen unter Anderen Erman a. a. O. S. 207.

23) Plinius, nat. hist., V, 10, 58: *iustum incrementum est cubitorum XVI. minores aquae non omnia rigant, ampliores detinent tardius recedendo. hae serendi tempora absument solo madente, illae non dant sitiente. utrumque reputat provincia. in XII cubitis famem sentit, in XIII etiamnum esurit, XIII cubita hilaritatem adferunt, XV securitatem, XVI delicias. maximum incrementum ad hoc aevi fuit cubitorum XVIII Claudio principe, minimum V Pharsalico bello.* Ueber die Nilschwelle in späterer Zeit und die durch sie Jahr um Jahr regulirte Steuerbemessung vgl. Franz im C. I. Gr. III, p. 318 sqq.

24) Diodor I, 74: καὶ γὰρ τὴν τῆς γῆς φύσιν καὶ τὴν τῶν ὑδάτων ἐπιρρουσιν, εἶτι δὲ τοὺς καιροὺς τοῦ τε σπόρου καὶ τοῦ θερισμοῦ καὶ τῆς ἄλλης τῶν καρπῶν συγκομιδῆς ἀκριβέστατα πάντων γιγνώσκουσι. In demselben Abschnitte handelt Diodor über die technischen Fertigkeiten der Aegyptier und ihre in der Gewerbeordnung liegenden Ursachen.

25) Ueber die definitive Ordnung der Getreideverwaltung durch Augustus vgl. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgesch., Berlin 1877, I, S. 131 und 6 ff., über die an die Hauptstädte zu liefernden Quantitäten Getreide, vgl. Franz a. a. O. S. 317. Dieses war zum Theil Erträgnis der γῆ βασιλική, die verpachtet sein konnte, oder zu deren Bearbeitung die Steuerpflichtigen Saatkorn, Arbeiter und Geräthschaften stellen und über den Ertrag an den Strategen berichten mussten (vgl. Wessely, Sächs. Pap., S. 262), zum Theil Erträgnis der einen Gattung

Steuern. So verpachtet Eutochios im Jahre 487 n. Chr. an Aurelios Petros δημόσιον σίτον κόμης Είκοσιπενταρουρῶν — ἢ καὶ ἄλλων, von denen ersteres auf den Ertrag der Staatsländereien für den *canon frumentarius*, letzteres, richtiger als ich es in meinem Commentar zu dieser Urkunde (Wiener Studien<sup>1</sup> V, S. 22) gethan, auf Naturalsteuern bezogen wird. Z. 17 werden neben dem Posten (λόγοι) ἐμβολῆς τῆς εὐτυχούς andere (οἱ ἄλλοι) erwähnt. In dem Decret des Praefecten Ti. Julius Alexander aus dem Jahre 68 n. Chr. (C. I. Gr., nr. 4957, l. 47) werden τελέσματα σιτιὰ καὶ ἀργυρικά unterschieden (vgl. Wessely, Wiener Studien<sup>1</sup> IV, 4 ff.). — Ueber die Haftpflicht der mit der Einhebung und Ablieferung des Canon betrauten Beamten vgl. meine Abhandlung, S. 27. Ueber die Höhe der Pachtgelder von Staatsländereien wird uns die weitere Durchforschung unserer Papyri belehren. Jedenfalls waren, nach den Bedingungen der Vermietung privater Güter zu schliessen, die Forderungen härter als im alten Reich, worüber Diodor I, 74: οἱ μὲν οὖν γεωργοὶ μικροῦ τινος τὴν καρποφόρον γῆν τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως καὶ τῶν ἱερέων καὶ τῶν μαγίμων μισθούμενοι διατελοῦσι περὶ τὴν ἐργασίαν ὄντες τῆς χώρας. Es war eine Steuer von 20%, für welche Tempel- und Königsgut verpachtet wurde (Erman, S. 188).

26) Vgl. Wessely, Lettres à M. Revillout, nr. I und III, S. 165 und 168, Wiener Studien<sup>1</sup> VIII, S. 110. In einem Vertrage aus Heracleopolis pachten drei Bauern 22½ Aruren εἰς σπορὰν ἢν ἓν (= ἄν) βουληθῶμεν πρὸς ἡμισίαν πάντων τῶν περιγενομένων καρπῶν εἰς τὸν σπόρον τῆς ἸΝΔ 5' νέας ἰνδία, aber sie übernehmen noch die Leistung der Steuern τῶν] τῆς γῆς δημοσ[ίων λόγων περιηρόν]των εἰς σέ, Bestimmungen, die leider nicht erhalten sind. Die Beispiele liessen sich aus späterer Zeit häufen. Uebrigens war das Verhältnis zwischen Besitzern und Pächtern nicht immer ein unfreundliches; an Festtagen beschenken sich dieselben gegenseitig. Es ist aber bezeichnend, dass diese Beschenkungen in den Pachturkunden ausdrücklich stipulirt werden. Weniger auffällig ist dies in Contracten, welche ein Dienstverhältnis begründen, wie in dem Pap. XI (Pap. du Louvre 7400), welchen Wessely irrig als einen Contract über Zimmermiete auffasst. Denselben schliesst Theodoros παραμονάρχης („der Wächter“) ab mit Athanasius τῷ λογιστάτῳ ἐκδίκῳ: (l. 8) ὁμολογῶ ἐκουσ[ίᾳ γνώμῃ] | μεμισθωκέναι ἐμαυτὸν τὴν ἐναλογίον ἐπιτελοῦντα πρὸς αὐτὴν τὴν παραμονὴν . . . | με παρ' αὐτῆς ἔχων ἐντε . . . λι . . . και . . . | ἀγρούς θεόντως — (l. 23) λαβέν δ' ἐμὲ καὶ μ' ἔξεσθαι συνηθείας | τῶν τε ὀρυγῶν καὶ ἐορτῶν u. s. w., d. h. ich erkläre mich verdungen zu haben, um die Stellvertretung zu leisten (wenn man ἐναλλαγεῖαν lesen darf) bei der Wache, unter der Bedingung von ihr zu erhalten [ἐπι τῶ ist zu ergänzen] — und zu empfangen die gewohnten Gratificationen am Tage (des Durchstichs) der Dämme und der Feste. Dass diese Auffassung die richtige ist, bestätigt der Schluss, indem Theo-

doros sich verpflichtet, wenn er seinen Posten verlässt, das Empfangene zurückzustellen und auf jeden Lohn zu verzichten. Für das unbeschränkte Kündigungsrecht der Besitzer bieten die meisten Miethverträge Belege; es genüge auf Wessely, ‚Wiener Studien‘ VII, S. 137, zu verweisen.

27) Ueber den Aus- und Eingangszoll vgl. Strabo 798, 13: ὅπου οὖν ὁ κάκιστα καὶ βέλθυμότετα τὴν βασιλείαν διοικῶν τοσαῦτα προσωθεύετο, τί χρὴ νομίσαι τὰ νῦν διὰ τοσαύτης ἐπιμελείας οἰκονομούμενα καὶ τῶν Ἰνδικῶν ἐμποριῶν καὶ τῶν Τρωγλοδοτικῶν ἐπηξημένων ἐπὶ τοσοῦτον; πρότερον μὲν γε οὐδ’ εἴκοσι πλοῖα ἐθάρρει τὸν Ἀράβιον κόλπον διαπερᾶν ὥστε ἔξω τῶν στενῶν ὑπερκύπτειν, νῦν δὲ καὶ στόλοι μεγάλοι στέλλονται μεχρὶ τῆς Ἰνδικῆς καὶ τῶν ἄκρων τῶν Αἰθιοπικῶν, ἐξ ὧν ὁ πολυτιμότετος κομίζεται φόρτος εἰς τὴν Αἴγυπτον, κἀντεῦθεν πάλιν εἰς τοὺς ἄλλους ἐκπέμπεται τόπους, ὥστε τὰ τέλη διπλάσια συναίγεται τὰ μὲν εἰσαγωγικὰ τὰ δὲ ἐξαγωγικά· τῶν δὲ βαρυτίμων βαρέα καὶ τὰ τέλη. Ein ἐνόρμιον für Exportwaren steht auf einem ὄστρακον I. 6 aus Syene (Fröhner, Revue archéol., 1865, S. 423). Eine in einem Privathafen abgelagerte Fracht von Kohl, Fisoln u. A. wird, wie es scheint, in einem Leipziger Papyrus bei dem Zollamt (τράπεζα) des Thermuthios besteuert (Wessely, Sächs. Pap., S. 244). Ueber die Schiffahrtsteuer auf dem Nil vgl. C. Wachsmuth im Rhein. Mus. XXX, S. 448 und über den Ertrag der Zölle die Nachweisungen bei Franz im C. I. G. III, pag. 319.

28) Ueber die Zubereitung des Papyrus, die Arten desselben, den Preis der Stücke handelt eingehender Karabacek a. a. O. S. 162 ff., wo auch die anderen in unserer Sammlung repräsentirten Beschreibestoffe gewürdigt werden. Er führt dort näher aus, dass dieselbe ‚für die Geschichte der Papyrusfabrication von epochemachender Bedeutung ist, weil wir damit an der Hand von datirten, durch die Jahrhunderte gehenden Belegen die verschiedenen Epochen des Fortschrittes und des Niederganges dieses für die Finanzen Aegyptens höchst wichtigen Industriezweiges nunmehr genau kennen lernen‘. Dort sind auch die Resultate der Untersuchungen, welche Prof. Wiesner mit den unter den Wiener Papyri in ziemlicher Menge vorhandenen Papieren anstellte, mitgetheilt, wornach sich für einen Theil derselben die Bereitung aus Hadern herausgestellt hat. College Wiesner, welcher seitdem seine Untersuchungen fortgesetzt hat, schreibt mir über den gegenwärtigen Stand derselben: ‚Die mir zur Untersuchung übergebenen alten, der Sammlung Erzherzog Rainer zugehörigen Papiere sind, wie sich leicht erkennen lässt, geschöpftes, durch Leimung zum Schreiben mit einer Art Tinte hergerichtes Papier. Sowohl die Fasern der Papiermasse, als das zur Leimung verwendete Materiale der genannten Objecte befinden sich in einem Zustande so weitgehender Verwitterung und theilweiser Zersetzung, dass die bisherigen Methoden zur Eruirung der Rohmaterialien nicht mehr ausreichen und nach anderen Unterscheidungsmerkmalen gesucht werden musste. Einige solcher Merkmale

haben sich auch gefunden. Nach Alter und Herkunft dieser Papiere möchte man auf Grund der bisherigen Ansicht die Fasermasse derselben für Baumwolle halten. Diese Folgerung steht aber mit den gefundenen Thatsachen in Widerspruch. Es bestehen nämlich diese Papiere theils gänzlich, theils zum grössten Theile aus Bastzellen, und zwar des Flachses und wahrscheinlich noch anderer Pflanzen. Mehrere Eigenschaften der Fasern lassen mit Bestimmtheit annehmen, dass ein Theil der Papiere aus Hadern erzeugt wurde. Die zur Leimung dienliche Masse ist, wie sich an einzelnen Papieren direct, an anderen erst auf Umwegen constatiren liess, Stärkekleister gewesen. Auch eine Art Füllmasse, wie eine solche in neuerer Zeit bei Herstellung mancher Maschinenpapiere verwendet wird, um dem Papiere mehr Gewicht und Consistenz zu geben, konnte in den genannten alten Papieren nachgewiesen werden.<sup>4</sup>

29) Das Bild des politischen und administrativen Zustandes Aegyptens in römischer Zeit hat Mommsen mit gewohnter Meisterschaft im 5. Bande seiner Röm. Gesch. S. 553 ff. entworfen, dessen Grundzüge kaum eine Verückung erfahren werden. Eine treffliche, wenn auch nicht abschliessende Ausführung des von Mommsen in grossen Zügen entworfenen Bildes hat in Bezug auf die Einrichtungen innerhalb der Gaue, besonders des arsinoitischen Gaus, Wilcken in seinen *Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae* gegeben. Auf diese Periode werfen aber auch die ägyptischen Papyri aus dem Faijüm zum ersten Male ein Licht, indem die Mehrzahl der bisher bekannten Urkunden der Zeit der Ptolemäer oder Byzantiner angehörte. Die Nachrichten der Alten sind dürftig, in der Hauptsache aber zuverlässig: Strabo XVII, 797, 12: *ἐπαρχία δὲ νῦν ἐστὶ, φόρους μὲν τελούσα ἀξιολόγους, ὑπὸ σωφρόνων δὲ ἀνδρῶν διοικουμένη τῶν πεμπομένων ἐπάρχων ἀεί. ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλείως ἔχει τῆξιν, ὑπ' αὐτῶ δ' ἐστὶν ὁ δικαιοδότης ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος· ἄλλος δ' ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος ἰδιόλογος, ὃς τῶν ἀδεσπῶτων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστίν· παρέπονται δὲ τούτοις ἀπελευθεροὶ Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι, μετὰ καὶ ἐλάτιοι πεπιστευμένοι πράγματα.* Dazu 798, 13: *Ῥωμαῖοι δ' εἰς δύναμιν, ὡς εἰπεῖν, ἐπηγώρωσαν τὰ πολλὰ, τὴν μὲν πόλιν διατάξαντες ὡς εἶπον, κατὰ δὲ τὴν χώραν ἐπιστρατήγους τινὰς καὶ νομάρχους καὶ ἐθνάρχους καλουμένους ἀποδείξαντες, πραγμάτων οὐ μεγάλων ἐπιστατεῖν ἠξιωμένους.* Die Grundzüge dieser Organisation stammen aus alter Zeit; vgl. Diodor I, 54: *τὴν δὲ χώραν ἄπασαν εἰς ἕξ καὶ τριάκοντα μέρη διελόν, ἃ καλοῦσιν Αἰγύπτου νομούς, ἐπέστησεν ἄπασιν νομάρχους τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν τε προσόδων τῶν βασιλικῶν καὶ διοικήσοντας ἅπαντα τὰ κατὰ τὰς ἰδίας μερίδας,* und I, 73: *τῆς Αἰγύπτου δὲ πάσης εἰς πλείω μέρη διηρημένης, ὧν ἕκαστον κατὰ τὴν Ἑλληνικὴν διάλεκτον ὀνομάζεται νομός, ἐφ' ἑκάστῳ τέτακται νομάρχης ὁ τὴν ἀπάντων ἔχων ἐπιμελείαν τε καὶ φροντίδα.* Bisher waren die *νομάρχαι*, welche das Mittelglied zwischen dem über mehrere Gaue gesetzten Epistrategen und den Beamten der *νομοί*

darstellen, für die römische Zeit nicht bekannt (für die Zeit der Ptolemäer vgl. Pap. Paris. nr. 15, l. 21, p. 219: ἐπέδωκα κατ' αὐτῶν ὑπόμνημα Ἐρμίας τῶν ὁμοσιμῶν τοῖς συγγενέσι καὶ στρατηγῶ καὶ νομάρχῃ), und man war geneigt, die *στρατηγοί* sich als Vorsteher der Gaue zu denken und in ihnen die *νομάρχαι* Strabo's und Diodor's zu erkennen. Diese Meinung wird durch den von Wilcken erbrachten Nachweis, dass im Arsinoitischen Nomos mehrere *στρατηγοί* fungirten, hinfällig, und Wilcken bringt aus den Berliner Papyri des zweiten und dritten Jahrhunderts Belege für die Existenz der *νομάρχαι* bei (a. a. O. S. 14), die sich aus unserer Sammlung vermehren lassen. — Ueber die Unterabtheilungen der *νομοί* berichtet Strabo 787, 3: ἡ δὲ χώρα τὴν μὲν πρώτην διαίρεσιν εἰς νομούς ἔσχε, δέκα μὲν ἢ Θηβαίς, δέκα δὲ ἢ ἐν τῷ Δέλτα, ἑκαταίδεκα δ' ἢ μεταξὺ. — πάλιν δ' οἱ νομοὶ τομάς ἄλλας ἔσχον· εἰς γὰρ τοπαρχίας οἱ πλεῖστοι διήρηντο, καὶ αὗται δ' εἰς ἄλλας τομάς· ἐλάχισται δ' αἱ ἄρουραι μερίδες, welche detaillirte Zerlegung mit den jährlichen, durch die Ueberschwemmung herbeigeführten Veränderungen erklärt wird. Während nun durch die Reformen Diocletians und Justinians die obere Eintheilung und Verwaltung des Landes einschneidende Veränderungen erfuhren und die einheitliche Administration Aegyptens zu dem Zwecke aufgehoben wurde, um in Constantinopel centralisirt und von da aus durch Aemter beschränkter Competenz und durch ausserordentliche Commissäre (*comites*) geregelt zu werden, wurde die untere Verwaltung davon nicht betroffen, bei der wir nach wie vor dieselben ausführenden Organe finden, nämlich epichorische: die *στρατηγοί*, an der Spitze der Gaue, in Arsinoe mindestens zwei, jeder seine *μερίς* versehend (vgl. Wilcken, *Observationes*, p. 11 sq.), an der Spitze der *τόποι*: *τοπάρχαι*, an der Spitze der *κῶμαι* *κωμάρχαι* mit ihren Schreibern *τοπογραμματοεῖς* und *κωμογραμματοεῖς* (über die mit Stadtrecht ausgestatteten *πόλεις* vgl. Note 30); kaiserliche Beamte: die *νομάρχαι*, die *βασιλικοὶ γραμματοεῖς*, welche zu dem Departement des *ἰδιόλογος* gehörten, und vielleicht die *ἀγορανόμοι*, welche wohl in ähnlichem Verhältniss zu einer Centralstelle standen. Auch diese sind eine von den Römern recipirte alte Landesbehörde (vgl. Pap. Paris. nr. 5, l. 4 und Reuvens, *Lettres à M. Letronne*, Leyde 1830, part. III, 1, p. 5: πρὸς τῆ ἀγορανομίᾳ Μεμονοειῶν καὶ τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Παθουρίου), vor welcher Kauf und Verkauf von Grund und Boden abgeschlossen wurde. Ihr voller Titel lautet, wie der Titel *στρατηγός* an militärischen Ursprung erinnernd, *ἐπιτηρηταὶ ἀγορανομίας ἀγήμετος*. So heisst es in dem Protokoll eines Kaufvertrages aus dem Jahre 218 n. Ch. mit den Ergänzungen Wessely's:

Ἐτους δευτέρου αὐτοκράτορος[ς Καίσαρος Μ]άρκου Ἀδρηλίου Ἀντωνίνου εὐσεβεῦς εὐτυχῶς σε[βαστοῦ ἔ]φ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τῶν ἄλλων τῶ[ν γραφομένων]ων κοινῶν μηνῶς σεβαστοῦ Θόδω δευτέρου δι' ἐπιτηρ[ητῶν] ἀγορανομίας περὶ

5 Τέκμει τοῦ ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλεοπολ[είτου].

aus dem Jahre 224 n. Chr.:

1 "Ετους τετάρτου αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου εὐσε-  
βουῆς] εὐτυχοῦς σεβαστοῦ  
ἐπὶ ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ [τῶν ἄλλων τ]ῶν γρα-  
φομένων κοινῶν μηνῶς  
Γορπιαίου Ἐπιείφ ὀγδόῃ δι' ἐπιτηρητῶν ἀγορανομίας] τοῦ κατω-  
τέρου ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρα-  
κλειοπολείτου· ἐπρίατο Ἡραΐς κτλ.

in einem um zwei Jahre später datirten Kaufvertrag:

"Ετους ἔκτου αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου  
Σεουήρου Ἀλεξάνδρου εὐσεβοῦς εὐτυχοῦ[ς] σεβαστοῦ  
ἐφ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τῶ[ν] ἄλλων τῶν  
γραφομένων κοινῶν μηνῶς Ξαντικοῦ (sic) Μαχείρ [δευτέ]ρα δι' ἐπι-  
τηρητῶν ἀγορανομίας μερῶν μέσης Πεετάμειος  
τοῦ ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλειοπολείτου

und in einem Kaufvertrag vom Jahre 238 n. Chr.:

1 "Ετους τ]ετάρ[του αὐτ]υκρ[άτορ]ος Καίσαρος Γα[ί]ου Ἰουλίου Οὐήρου  
Μαξιμίλου εὐσεβοῦς εὐτυχοῦς  
σεβαστοῦ] ἐφ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξ[αν]δρείᾳ καὶ τῶν ἄλλων  
τῶν γραφομένων κοινῶν  
μηνῶς] Ξαντικοῦ Μεχείρ ἐνάτης δι' ἐπιτηρ[ητῶν] ἀγορανομίας  
μερῶν τοπαρχίας ἀγήμε[ατος]  
τοῦ ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλειοπολείτου κτλ.

Eines φρούριον in diesem District, bei welchem ein Slave gemeldet war gedenkt die Note 42 mitgetheilte Todesanzeige desselben vom 26. Jänner 236 n. Chr. Aber daraus ist nicht zu schliessen, dass die Organisation desselben eine von der des arsinoitischen abweichende gewesen sei, zumal, als es an weiteren Spuren dieser Behörde nicht fehlt. Ein Gesuch um Löschung aus dem Grundbuch vom 27. December 222 n. Chr. ist an Aurelios Heraklios ἐξηγ(ητής) βιβλ(ισφύλαξ) ἐν τῇ Ἡρακ gerichtet, der in der Unterschrift seinen Titel hinzufügt: ἐπιτηρητ(ής) ἀγ[ο]ρ(ανομίας) ἀγήμεματ(ος). In demselben werden wie in dem Kaufcontract über einen Slaven die wechselnden Besitzer bis ins Jahr 192 n. Chr. zurück erwähnt, und jede dieser Veränderungen vollzog sich bei der ἀγορανομία, obwohl die früheren Käufer und Verkäufer nicht Römer sind. Die ersten Zeilen der Urkunde lauten, indem ich die starken Abkürzungen auflöse:

παρὰ Μάρκου Αὐρηλίου Ὁρσεως  
Ῥωμαί(ου)· βούλομαι ἐξοικονομηῆσαι  
ἦν γῆν ἀπεγ(ραφάμην) ἀπὸ ὀνό(ματος) τοῦ  
ὀμογενεῖός μου ἀδελ(φου) Ἰουλίου

Μάρκου Πτολεμαίου τετελ(ευτηκότος) ἀτέκ(νου)  
 καὶ ἀδικθ(έτου) ἐπ' ἐμοὶ μόνῳ κληρο(νόμῳ),  
 ἦν παρακεχώ(ρηκε) κατὰ δη(μόσιον) χροη(ματισμὸν)  
 τετελεσμ(ένον) τῷ IB L θεῶν Σεουήρου καὶ  
 Ἄντωνίνου Φαρμουθι δι' ἐπιτηρητ(ῶν)  
 ἀγορ(ανομίας) περὶ Τέκμαι οὖ τὸ δικ(αιον) ἀπεγρ(άψατο)  
 τῷ ἐνεστῶ(τι) ἔτει Τυβί παρὰ Ἄσκα-  
 ταρίου ἀπελευθ(έρου) + Ὀστειότος  
 ἀπὸ κώ(μης) Ταμέσως ἦν καὶ αὐ-  
 τῇ παρακεχώ(ρηκε) τῷ ε L θεοῦ  
 Σεουήρου Θῶβι δι' ἐπιτηρητ(ῶν)  
 ἀγορ(ανομίας) περὶ πόλ(ιν) ὑπὸ Σουήριος Ὀρ-  
 σένωνος κτλ.

Ueberdies werden *ἀγορανόμοι* ohne weiteren Zusatz häufig in den Berliner und Wiener Papyri genannt (vgl. auch Wessely, „Neue griechische Ostraka“ nr. 4, l. 1 in den „Wiener Studien“ VIII, S. 119). Interessant ist es, dass durch die mitgetheilten Urkunden mehrere *ἀγορανομίαι* in dem Heracleopolitanischen Nomos nachgewiesen werden, und man kann das in der zweiten Z. 4 erwähnte *μερῶν* mit dem *μερῶδες* des Arsinoitischen Nomos, in welchen Wilcken die Verwaltungsreviere der Strategen erkannte (*Observ.*, p. 11 sq.), in Beziehung bringen. Eine *Ἑλληνικὴ μερίς* begegnet auch in dem Vertrag, den ein Weber (*γέροδος*) über Miethe eines Hauses in Heracleopolis abschloss, sowie eine *μέση μερίς Ἐλεφαντίνης* aus dem Paris. Pap. nr. 17, l. 5 (*Notices et extraits des manuscrits*, tom. XVIII, p. 230) bekannt ist. — Auf die weitere Competenz der *ἀγορανόμοι* fällt vielleicht einiges Licht durch eine beiläufige Bemerkung Strabo's in der Beschreibung Indiens XV, 707, 50: τῶν δ' ἀρχόντων οἱ μὲν εἰσιν ἀγορανόμοι οἱ δ' ἀστυνόμοι οἱ δ' ἐπὶ τῶν στρατιωτῶν ὧν οἱ μὲν ποταμούς ἐξεργάζονται καὶ ἀναμετροῦσι τὴν γῆν ὡς ἐν Αἰγύπτῳ, καὶ τὰς κλειστάς διώρυγας, ἀφ' ὧν εἰς τὰς ὀχρείας ταμιεύεται τὸ ὕδωρ, ἐπισκοποῦσι ὅπως ἐξ ἴσης πᾶσιν ἢ τῶν ὑδάτων παρῆη χρῆσις, sowie ihnen die sonstige Feld- und Strassenpolizei obliegt. Es sind also Aufgaben, wie sie den Agoranomen in griechischen Staaten, welche für die Wege, Flüsse, Quellen, Mass und Gewicht zu sorgen hatten, zukamen; weshalb ich nicht mit Wilcken Lumbroso's Conjectur, der *ἀγορνομοι* für *ἀγορανόμοι* vorschlug, billigen möchte. Es wird vielmehr durch das Zeugniß Strabo's die Annahme unterstützt, dass die ägyptischen *ἀγορανόμοι* mit der Führung des Grundbuchs die Ackermessung und vielleicht andere polizeiliche Geschäfte zu besorgen hatten. Ob wohl aber die durch ihren Titel *ἀγορανομίας ἄγλημα* macedonisch-militärischen Ursprung verrathende Behörde mit der *ἡγεμονία* etwas zu thun hatte, welche Witwen einen *κῆριος* bestellte? (Vgl. Note 31). Verwiesen mag werden auf den *ἡγεμῶν καὶ ἐπιστάτης Ἄνουβιέλου* aus ptolemäischer Zeit in dem

Pap. Paris. nr. 45, p. 312. — Noch schwieriger ist es, über die ἐπιμελη-  
ταί, welcher Titel sich bereits in der Zeit der Ptolemäer nachweisen lässt  
(Pap. Paris. nr. 63, col. 7, l, p. 368: Θέωνι ἐπιμελητῆ τῶν κάτω τόπων τοῦ  
Σαΐτου, l. 19: διεστάλμεθα τοῖς ἄλλοις ἐπιμεληταῖς καὶ ὑποδοικηταῖς ταυτά),  
die uns in römischer Zeit in einzelnen τόποι und in der πόλις begegnen,  
ins Reine zu kommen, wenn nicht ein näherer Zusatz ihren Wirkungs-  
kreis bestimmt, wie in einem Berliner Papyrus: τῶν ἐκάστου τόπου . . .  
χωματεπιμελητῶν. So heisst in den Tempelrechnungen (Hermes XX, 433.  
434. 435) ἐπιμελητῆς der ἀρχιερέως, öfter findet sich der ἐπιμελητῆς τῆς πόλεως  
(Wessely, *Proleg.*, p. 12). Jedenfalls war damals die Menge der Beamten  
eines Nomos nicht geringer als in den Tagen der Ptolemäer, wovon der  
genannte Papyrus eine Vorstellung zu geben geeignet ist.

30) Wilcken (*Observ.*, p. 14) bringt in probabler Weise diese Verlei-  
hung des Stadtrechts mit dem Aufenthalt des Kaisers Septimius Severus im  
Jahre 202 und seinem Besuch dieser Gegend, welchen Spart. *vita Severi*  
c. 17, bezeugt, und woran ein Strassenname in Arsinoe Σεβήρου erinnern  
mag, in Verbindung. Für Heracleopolis steht das Stadtrecht durch mehrere  
unserer Urkunden fest, von denen keine über das dritte Jahrhundert zurück-  
geht, so durch eine Quittung über eine Ratenzahlung, die vom 30. März  
205 datirt ist (L τρισκαιδεκάτου Σεουήρου καὶ Ἀντων[ίνου] | Καισάρων τῶν κυ-  
ρίων Φαρμουθί τε[τάρτη], durch den Eingang: Ἀμμώνιος προσκοσμητέστας | βου-  
λευτῆς τῆς Ἡρακλεωτῶν πόλεως Ἴεν . . . | τῆ καὶ; durch ein Gesuch in Erb-  
schaftsangelegenheiten aus dem Jahre 212: Σαρ]απίωνι ἀρχιερεῖ βου βιβ<sup>λ</sup> ἐξιγητῆ  
Ἡρακλ<sup>λ</sup>πο; ferner durch das bereits N. 14 und 29 erwähnte Intabulirungsgesuch  
vom 27. December 222, dessen Adresse lautet: Ἀδρηλίῳ Ἡρακλείῳ τῷ καὶ  
Λιβεράλι ἐξιγ<sup>λ</sup> βιβ<sup>λ</sup> ἐν τῇ Ἡρακ; dazu eine untere Randbemerkung: Ἀδρή-  
λιος Ἡράκλειος ὁ καὶ Λιβεράλιος ἐξιγη<sup>λ</sup> βου βιβ<sup>λ</sup> ἐπιτηρητ ἀγ[ο]ρ<sup>λ</sup> αγγιμα<sup>λ</sup>, und  
zahlreiche andere Stücke. Dass Antinoupolis eine βουλή hatte, war aus  
einer Inschrift C. I. Gr. 4679 bekannt und wird durch ein Briefchen unserer  
Sammlung bestätigt, in welchem Antinous seine Mutter bittet τὸ συνθε-  
δεμένον πιστολόδιον dem Antipater zu übergeben, τῷ βουλευτῇ Ἀντινοέων τῷ  
γνωμένῳ μου γνωστῆρι ἐν τῇ ἐπικρίσει —, ἐπεὶ ἔχει τι ἐκεῖ διαφέρον αὐτῷ.

31) Die in der gegebenen Darstellung verwertheten interessanten  
Daten verdanken wir den Tempelrechnungen der Berliner Papyri und dem  
eingehenden Commentare Wilcken's zu denselben (Hermes XX, S. 430 ff.).  
Einige Zweifel, die mir blieben, will ich nicht unterdrücken: Zu S. 446:  
ich finde nichts, was zu der Annahme zwänge, unter den ἀρχοντες τῆς  
βουλῆς einen wechselnden Ausschuss zu verstehen, wenn auch der πρύτανις  
wechselte. Wie sich der πρύτανις, ἀρχιερέως und κοσμητῆς durch ἕναρχος  
als gerade fungierend bezeichnen, so konnten die gerade fungirenden

Buleuten, über deren Wahl, Amtsdauer und Zahl uns übrigens nichts bekannt ist, sich ἄναρχοι βουλευταὶ oder ἄρχοντες τῆς βουλῆς nennen. Bemerkung mag aber werden, dass sich für Ptolemais προτάνειες διὰ βίου nachweisen lassen (Bull. de corresp. Hellen. 1885, p. 131, nr. 1, l. 3: Λυσίμαχος ὁ ἱππάρχης καὶ πρότανις διὰ βίου, und nr. 2, l. 4: στεφανῶσαι Διόνυσον Μουσαίου πρότανιν διὰ βίου). — Zu S. 459: p. I, 13 ist richtig ergänzt ἐπὶ ὑπόθηκῃ τοῖς διὰ [τῶν χρηματισμῶν ὑπά]ρχουσι. Der Borgende musste und konnte χρηματισμοί vorweisen oder auf sie verweisen, aus denen sein Name, Stand und Besitz ersichtlich waren. Der Name im Dativ ist Zeile 16 ausgefallen:

[ . . . . ] καὶ ὡς χρηματίζει βουλ( . . . ) νομ( . . . )

Wilcken bemerkt: „Der Name des Schuldners ist ausgefallen, sowie mindestens ein Titel. Anstatt die weiteren anzuführen, bricht der Schreiber leider ab mit dem καὶ ὡς χρηματίζει „und wie es sonst in den öffentlichen Acten heisst“, d. h. „u. s. w.“ Wie die Abkürzungen βουλ( . . . ) νομ( . . . ) aufzulösen sind, lasse ich dahingestellt. Das sonst naheliegende βουλ(εὐτῆ) νομ(ἀρχῶ) (sic!) wird durch das vorhergehende καὶ ὡς χρηματίζει ausgeschlossen.“ Eine solche Verwendung des ὡς χρηματίζει kann ich durch ein Beispiel in einer Steuerprofession aus dem Heracleopolitanischen Nomos belegen: μετὰ κυρίου τοῦ συγχωρηθέντος αὐτῇ ὑπὸ ἡγεμονίας Ἀδρηλίου Λυκάονος τοῦ καὶ Σαραπίωνος καὶ ὡς γρῆ; aber in der Regel folgen darauf die Charakteristiken, welche in den öffentlichen Listen dem Namen beigefügt waren. Das zeigt sich als eine durchaus übliche Sitte. So werden in Contracten strengerer Fassung die abschliessenden Personen, wie das auch hier oft beigesetzte ὡς χρηματίζει verbürgt, auf Grund solcher Listen nach Alter, Hautfarbe und besonderen Merkmalen beschrieben. Dabei findet sich auch manchmal die Bemerkung ἄσ(ημος), d. i. „ohne besondere Merkmale“, so, um ein Beispiel für viele anzuführen, in dem Note 29 citirten Kaufvertrage:

ἐπρίατο Ἀδρηλία Ἥραξις ἡ καὶ Κλαυδία  
 . . . . . ἰου Ἰουλίου Ἀρτεμιδώρου Ἄν[τι]νιο-  
 ις ὡς ἐτῶν ἐξήκοντα δύο μελίχρους μετὰ κυρίου τοῦ  
 ἑαυτῆς υἱοῦ Ἀδρηλίου Διοσκόρου Ἄντινοῆως  
 καὶ ὡς χρηματίζει ὡς ἐτῶν εἴκοσι πέντε ἀσῆμου τοῦ  
 καὶ ὑπὲρ αὐτῆς γράφοντος καθυπογραφούσης  
 παρὰ Ἀδρηλίας Σταλταύβιος Πεγθλανουπίας μητρός Ταλ-  
 βαίστιος ἀπὸ κόμης Παρμούθειως  
 τοῦ Ἄρσινοεῖτου νομοῦ ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα τριῶν  
 μελίχρους μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς  
 ὁμογενεῖου ἀδελφοῦ Ἀπολλωνίου ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα  
 ὀκτώ, ὅλην ἀντινημίαια, δε-  
 ξίαστοῦ καὶ ὑπὲρ αὐτῆς γράφοντος γράμματα μὴ εἰδυῖας.

Ebenso ist das in den Steuerprofessionen (bei Wilcken, III, I, 21, V 5, 14) vorkommende ἄσημος, das Wilcken unverständlich vorkam (Sitzungsber., S. 908), zu deuten. Es ist demnach kein Hinderniss, die Abkürzungen in βουλευτῆ νομάρχῃ aufzulösen, ob wir nun den Eigennamen mit einer Bestimmung wie ἀστῶ (so in einem Wiener Papyrus vom Jahre 238 n. Chr. Ἀπολλωνίῳ ἀστῶ καὶ ὡς χρηματίζει) ῥήτορι oder einem Zusatze wie Ῥωμαί(ω) (vgl. die Note 29 mitgetheilte Urkunde I. 4 παρὰ Μάρκου Αὔρηλου Ὁρσεως Ῥωμαί(ου) βούλομαι und die übliche Abkürzung der Wörter auf -ος bei Wessely, ‚Wiener Studien‘ VIII, S. 117, 121) vorausgehen lassen. Ist dies richtig, so liesse sich daraus folgern, dass selbst der Nomarch eine Stelle im Stadtrathe und ein bescheidenes Anlehen bei der Casse des Gottes nicht verschmähte. Einige andere Punkte, in welchen ich mit Wilcken differire, sind in der folgenden Note berührt. — Auf Verhandlungen des Stadtrathes bezieht sich ein interessantes Blatt unserer Sammlung, in welchem die Anfertigung eines silbernen Brustbildes (ἱερά ἀργυρᾶ προσωμή) der Otacilia Severa beschlossen wird.

32) Wilcken wies nach (Hermes XX, S. 448), dass ‚der gewöhnliche Zinsfuss von 3 Obolen in Silber‘ ἐπὶ τῶ συνήθει τόκῳ τριωβολίῳ ἀργυρικῶ von dem monatlichen Zins für 100 Drachmen = 1 Mine zu verstehen sei, also 6% pro Jahr bedeute. So drückt Paulus, Dig. 16, 3, 26, §. 1 einen 8% Zinsfuss durch ἐκάστης μνᾶς ἐκάστου μηνὸς ὀβόλους τέσσαρας aus. Aber ‚gewöhnlich‘ mag dieser Zinsfuss doch nur bei Tempelgeldern gewesen sein. Sonst werden im zweiten und dritten Jahrhundert n. Chr. nach unseren Papyren Darlehen gegen Schuldschein mit 12%, für kurze Fristen gegen Pfand mit 8% verzinst. So wird in einer Darlehensurkunde vom 17. Jänner 193 n. Chr. geborgt τόκου ὀραγμαίου ἐκάστης μνᾶς κατὰ μῆνα ἕκαστον, also zu 12%. So ist auch noch in byzantinischer Zeit die ἡ νομίμη ἑκατοστή, also 12% usuell (vgl. Wessely, Lettres I, pap. XIX und ‚Wiener Studien‘ VII, 73). Von einem festen Zinsfuss kann man in diesen Jahrhunderten auch ausserhalb Aegyptens nicht sprechen. Wir finden 5% *usura quinaria* in der tab. Vel. C. I. L. XI, nr. 1147 (VII, I, 36 vor 103 n. Chr., Ueberschr. nach 103 n. Chr.), *usurae quincunces* C. I. L. VIII, nr. 1641, I. 4 (Alimentarstiftung aus Cirta, Zeit Marc Aurels), II, nr. 4511 (aus Barcino in Spanien, nach 107 n. Chr.), Orelli-Henzen, nr. 7172 = Wilmanns, nr. 1728 (aus Ostia nach Hadrian), auch wohl C. I. L. IX, nr. 1455 (in der Tabula Ligurum Baebianorum 101 n. Chr.); 6% *usurae semisses* häufiger: C. I. L. II, nr. 4514, I. 15 (aus Barcino, Zeit Marc Aurels), II, nr. 1174 (Stiftung der Fabia Hadrianilla in Hispalis nach Mommsen's Ergänzungen), V, nr. 5262 (Stiftung des Plinius ep. I, 8, 10; VII, 18, 2 aus 97 und 113 n. Chr.), VIII, nr. 9052 (aus dem dritten Jahrhundert), X, nr. 107 (aus Croton), nr. 114, I. 14, 21 (aus Petelia), nr. 5853, Orelli-Henzen, nr. 7116 = Wilmanns, nr. 1731 (aus Ostia); 8% stehen nach Mommsen (Hermes V, 132) in der

athensischen Stiftungsurkunde aus der Zeit Hadrians = C. I. A. III, nr. 61; 9% weist Mommsen daselbst nach (12 Asse =  $\frac{3}{4}$  Denare monatlich für 100 Denare) aus Plin. ad Trai. 54 *nec inueniuntur qui uelint debere rei publicae praesertim duodenis assibus, quanti a priuatis mutuantur* (also der gewöhnliche Zinsfuß), in einer ephesischen Inschrift (ἐπὶ τόκῳ ἀσσερίων δεκαδόσο); 12% *centesimae*: C. I. L. V, nr. 1978, I. 17, VIII, nr. 1845, I. 6, nr. 1127, I. 4, Wilmanns, nr. 1769, C. I. A. III, nr. 39; 12½%: Orelli-Henzen, nr. 7215 = Wilmanns, nr. 696a (aus 149 n. Chr.). Ueber die drückenden Bedingungen öffentlicher Anleihen der griechischen Staaten vgl. Szanto in den ‚Wiener Studien‘ VII, 232 ff. und VIII, I ff. und über das mildere altägyptische Schuldrecht Diodor I, 79: τοὺς δὲ μετὰ συγγραφῆς δανείσαντας ἐκόλυσε διὰ τοῦ τόκου τὸ κεφάλαιον πλεῖον ποιεῖν ἢ διπλάσιον. τῶν δὲ ὑπερλότων τὴν ἔκπραξιν τῶν δανείων ἐκ τῆς οὐσίας μόνον ἐποιήσατο, τὸ δὲ σῶμα κατ’ οὐδένα τρόπον εἶασεν ὑπάρχειν ἀγώγιμον.

33) Wilcken a. a. O. S. 466 ist hierüber anderer Ansicht, indem er die Worte des Ernennungsdecretes des Aurelius Serenus zum Oberpriester Temp. V, I. 8 πρὸ ὑπερλότων θέμενος [τ]ὸ κελευσθέντα ὑπὸ Αὐρη[λίου] Ἰταλικοῦ τοῦ κρατίστ[ο]υ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιασῶν, auf Anordnungen dieses Procurators, welche die Cassenverwaltung, die Zahlung der Steuern, das Ausleihen von Geldern und die Einziehung der hieraus resultirenden Zinsen betrafen, bezieht und in ihm weder einen Unterbeamten des Idiologus, als welchen Hirschfeld (Beitr. z. röm. Verwaltungsgesch. I, S. 43, Anm. 5) den inschriftlich (C. I. L. III, 53) bezeugten *procurator usiacus* ansah, noch den Idiologus selbst, wie Marquardt diesen *procurator* auffassen wollte (St. V. II<sup>1</sup>, S. 311), erkennen will; mit derartigen Bestimmungen habe der Idiologus gar nichts zu thun, da er nach Strabo diejenige Finanzbehörde sei, welche die *bona vacantia* und *caduca*, sowie Alles, was der kaiserlichen Privatscasse verfallte, nach voraufgegangener Prüfung des Rechtsfalles einziehe und verwalte (Strabo XVII, p. 797 ἰδιόλογος ὅς τῶν ἀδεσπύτων καὶ τῶν εἰς καίσαρα πίπτειν ὑπερλότων ἐξεταστής ἐστιν). Aber wenn der *iridicus Aegypti* und der *idiologus ad Aegyptum* den neben den Legaten der kaiserlichen Provinzen stehenden Hilfsbeamten für die Rechtspflege (*legati iuridici*) und die Finanzen (*procuratores provinciae*) nachgebildet sind (Mommsen, R. G. V, S. 567, Anm. 1), so ist doch wohl, was auch Mommsen's Meinung zu sein scheint, damit die Competenz des Idiologus so wenig wie die des *iridicus* mit den Worten ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος ‚die entscheidende Instanz der meisten Prozesse‘ erschöpft. Was aber wichtiger ist, das Bestellungsdecret muss, wenn die so allgemein gehaltene Instruction verstanden sein will, auf allgemein bekannte Anordnungen über die Verwaltung des Tempels sich beziehen. Diese werden wir uns aber am besten in einem Decret der obersten Behörde niedergelegt denken, das wohl gelegentlich der Uebergabe des Tempels in die Verwaltung der Gemeinde erlassen war,



35) Alexander Conze, ‚Die Pergamenische Bibliothek‘ in den Sitzungsber. der k. preuss. Akad. der Wissenschaften vom 18. December 1884, S. 1259. Den Ausgrabungen in Pergamum und ihrer sorgfältigen und scharfsinnigen Verwerthung durch Conze verdanken wir ein in den Grundzügen anschauliches Bild von einer der vornehmsten antiken Bibliotheksanlagen. Für unseren Fall ist die übliche Benennung der öffentlichen Bibliotheken nach den Tempeln, mit welchen sie verbunden sind, von Wichtigkeit, wofür noch auf folgende inschriftliche Belege verwiesen werden mag: C. I. L. VI (2), n. 5188: *Alexander C. Caesaris Aug. Germanici ser(vus) Pylaemenianus ab bibliotheca Graeca templi Apollinis*, ibid. n. 5189: . . . *Callisthnis (so) Ti. Caesar(is) Aug(usti) a bybliothece Latina Apollinis et Diopithis f. eius a bybliot. Latina Apollinis*, ibid. n. 5191: . . . *Liberalis [ . . . Aug(usti) a bybliothece] Latina Apollinis*, ibid. n. 5884: . . . *Antiochus Ti. Claudii Caesaris a bybliothece Latina Apollinis* (Orelli 41 ist Fälschung = C. I. L. VI, 5, n. 963\*). Auch die Bibliothek in der *porticus Octaviae* war mit einem Tempel verbunden (vgl. Conze S. 1264 und C. I. L. VI, 2, n. 8708: *Halus Ti. Claudii Caesaris aedituus de aede Jovis porticus Octaviae*); die Bibliothek wird aber nach der *porticus* genannt: C. I. L. VI (1), n. 2347: *decurio Hymnus Aurelianus a bybliothece Latina porticus Octaviae vilicus*, ibid. n. 2348: *Philoxenus Iulian(us) public(us) de porticu Octaviae a bibliotheca Graeca*, ibid. n. 2349 = VI (2), n. 5192 (nämlich in demselben Columbarium wie n. 5188 ff.): . . . *Soterichi publici Vestriciani a bibliotheca porticus Octaviae*. Mit einem Tempel wird auch die Bibliothek in Suessa vereinigt gewesen sein (C. I. L. X, n. 4760 (a. p. Chr. 193): . . . *Suessae in b[yl]b[i]otheca M[at]idiana scribundo adfuerunt*, wie sich die Ulpia ursprünglich im Tempel des Trajan, dann in den Thermen des Diocletian befand (C. I. L. VI (2), n. 8679). Nach antiker Anschauung gilt als der zunächst oder allein geeignete Hüter und Bewahrer von Schätzen, welche staatlichen Zwecken dienen, seien dies Bücher oder andere Werthe, ein Gott.

36) In Arsinoe und Heracleopolis finden wir die *Gymnasiarchie*, manchmal ausdrücklich als Ehrenamt der Stadt bezeichnet (in dem öfter erwähnten Kaufvertrage der Aurelia Heraïs I. 14 Ἀρτεμιδώρου γυμνασιάρχης Πρακλείου; πῶλεως), aber auch sonst (vgl. Wessely, Ber. der phil. histor. Cl. der k. sächs. Akad. v. 9. Mai 1885, S. 241), so dass man geneigt sein könnte, die noch häufiger genannte Würde der *Kosmeten* auf κοσμηταὶ τῶν ἐπιβῶν zu beziehen. Wilcken (Hermes XX, S. 461) lehnt diesen Gedanken ab und stellt sich die Function der Kosmeten mit Berufung auf C. I. A. III, n. 697 κοσμητὴν τῶν θεῶν διὰ βίου als eine sacrale vor, wonach ihnen wie den *στολισταί* der früheren Zeit die Schmückung der Götterbilder oblag. Ich habe bis jetzt nur einmal eine nähere Bestimmung

hinter dem Worte getroffen, in einer Darlehensurkunde vom 17. Jänner 193 n. Chr. *παρὰ Ἀμμωνίου ἱπποδρόμου κεκοσμητευλότου Ἡρακλείου πόλεως*. Das scheint für Wilcken zu sprechen. Nur wird man sich ihre Wirksamkeit nicht allzu beschränkt zu denken haben. Was es an Festtagen von Tapezierarbeit innerhalb des Tempels zu thun gab, das ist aus den Tempelrechnungen zu ersehen, was ausserhalb desselben, davon kann man sich nach Semper's Darlegung über ‚das Tapezierwesen der Alten‘ eine Vorstellung machen (Stil, S. 276, bes. 289). Auch an *Exegeten* ist kein Mangel. Ueber Demetrios *ἐξηγητῆρας τῆς Ἀλεξανδρείων πόλεως* vgl. Wilcken a. a. O. S. 471 ff. und Mommsen, Röm. Gesch. V, S. 568, Anm. 1. Aber es finden sich nach den Berliner, Leipziger (Wessely S. 247 ff., F. 6 v, l. 4) und Wiener Papyri Exegeten in Arsinoe, Heracleopolis, Memphis, ja sogar in den Dörfern des Nomos (Wilcken S. 472), einmal in den arsinöitischen Tempelrechnungen p. XV, 10 ein *ἀντεξηγητῆς*, also ein Stellvertreter: *Ἀρχιλόφῳ Σεργήνῳ γενομ(ένῳ) ἀντεξηγη(τῆ)*. Wie der angesehene Exeget von Alexandrien Sorge zu tragen hatte für das, was der Stadt frommte (Strabo 797 καὶ ἐπιμέλειαν ἔχων τῶν τῆ πόλει χρησίμων), so ist auch für diese Dorfexegeten eine erspriessliche Wirksamkeit denkbar. Oefter finden sich auch Rhetoren; in den Tempelrechnungen wird der Rhetor, nicht einmal mit Nennung seines Namens, als Empfänger des Honorars für die Begrüßungsrede des Präfecten angeführt, p. VII, l. 20. Sie mussten ihr Gewerbe einbekennen, so dass dasselbe wohl als steuerpflichtig anzusehen ist. Urkunde aus Heracleopolis vom Jahre 238 *Ἀρχιλόφῳ — ἀστῶ καὶ ὧς χρῆμ(ατίζεσι) ῥήτορι*.

37) Aus der späteren Zeit kann auf Eutochios verwiesen werden, welcher ein mit dem Illustrissimat verbundenes militärisches Hof- und Reichsamt als *comes domesticorum* bekleidet hatte und in Arsinoe im Jahre 487 n. Chr. mit der Einbringung des Getreides für den *canon frumentarius* betraut war, wobei er für die einzelnen Dörfer eine Zahl kleinerer Pächter beschäftigte. Er deckte sich diesen gegenüber durch Bürgerschaftsverträge mit anderen creditfähigen Personen, und von diesen Verträgen ist uns ein prächtiges Exemplar erhalten, das ich in den ‚Wiener Studien‘ V, 1 edirte und erklärte. — Ein anderer Vertreter dieser Gattung ist der gewesene Exeget von Alexandrien, den wir unter den Schuldnern des Tempels finden (Wilcken, Hermes XX, S. 471 ff.).

38) Ueber das Titelunwesen, das sich in den späteren Jahrhunderten steigert, vgl. Wessely, *Proleg.*, p. 16, Wilcken, Hermes XX, S. 469 und meine Bedenken über den *μεγαλοπρεπέστατος καὶ ἐνδοξότατος κόμης τῶν καθοσιωμένων δομestίων*, ‚Wiener Studien‘ V, S. 15.

39) Ueber Strassennamen vgl. den Index der *Proleg.* Wessely's, p. 72, Wilcken, Steuerprof., S. 921, Hermes XX, S. 445.

40) Ueber Volkszählungen (λαογραφίαι), welche wir von 77 bis 242/3 verfolgen können, vgl. die Zusammenstellungen Wessely's, Sächs. Pap., S. 269 ff.

41) Die Steuerprofessionen der Bewohner sind altägyptische Einrichtung nach Diodor I, 77: προσετέτακτο δὲ καὶ πᾶσι τοῖς Αἰγυπτίοις ἀπογράφεσθαι πρὸς τοὺς ἄρχοντας ἀπὸ τίνων ἕκαστος πορίζεται τὸν βίον, καὶ τὸν ἐν τούτοις ψευδόμενον ἢ πόρον ἄδικον ἐπιτελοῦντα θανάτῳ περιπίπτειν ἦν ἀναγκαῖον. Auf Grund derselben war das Steuerwesen der Ptolemäer geordnet, und der Titel der Steuerbehörde βασιλικὸὶ γραμματεῖς spricht dafür, dass diese an altägyptische Einrichtungen anknüpften. Was sich für jene Zeit über die Functionen der βασιλικὸὶ γραμματεῖς und der diesen untergeordneten γραμματεῖς und κομογραμματεῖς aus den Papyri und Inschriften ergibt, ist von Giacomo Lumbroso (Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870, S. 291) dargelegt. Es wird in einigen Punkten corrigirt durch die Faijümer Urkunden, unter welchen die von Wilcken in den Sitzungsberichten der k. pr. Akademie der Wissenschaften vom 19. Juli 1883 veröffentlichten Arsinoitischen Steuerprofessionen aus dem Jahre 198 n. Chr. für die römische Zeit von besonderer Wichtigkeit sind. Das Gleiche gilt von mehreren Stücken der Wiener Sammlung. Ueber die ἀπογραφαί von Grund und Boden sind die Sächsischen Papyri belehrend (vgl. Wessely, S. 256). Diese Listen, κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und λαογραφίαι κατ' ἄνδρα, welche ohne Frage die Grundlage für die Steuerbemessung bildeten, verzeichnen genau den Besitzer des in der Strasse x oder in dem Dorfe y gelegenen Hauses, ob er alleiniger Besitzer oder Theilbesitzer sei, Namen, Alter und Gewerbe der in dem Hause wohnenden ἑνοικοὶ und κάτοικοι, indem zugleich auf die nächst vorhergehende Profession verwiesen wird. Die Aufnahme erfolgte nach den μερίδες (Revieren), in welche der Stadtbezirk getheilt war, und weiter nach den ἀμφοδρχίαι, wie der Wiener Kaufvertrag vom 30. August 218 n. Chr. zeigt: ἀπογραφόμενος ἐν τῇ πρώτῃ [. . .] ρων δύο ἀμφοδρχία ὡς ἐτῶν πεντήκοντα. Dabei intervenirten die Stadtschreiber (vgl. ἐπίδοθέντας μοι ὑπὸ τῶν τῆς πόλεως γραμματέων, Wilcken a. a. O., S. 901) und wohl auch die Amphodarchen, also jene, welche die Richtigkeit der an den βασιλικὸς γραμματεῖς adressirten und eigenhändig ausgefertigten oder unterschriebenen Professionen der Hauseigenthümer am besten zu controliren im Stande waren. Welche Genauigkeit dabei gefordert wurde, lässt ein Nachtrag zu einer solchen Profession erkennen, den die Witve Aurelia mit dem ihr von der ἡγεμονία gegebenen κύριος bei dem βασιλικὸς γραμματεῖς des Heracleopolitanischen Nomos einreichte: ἐπεὶ [ἀπεγ]ραψάμην ἑμαυτῆν τῆ | πρὸς τ[ὸ] ἐ]νεστος ΘΛ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆν σὺν τοῖς ἐμοῖς ἐπ' ἀμφοδ[ό]ρου Ἄνουβίνου, κατ' ἄγωνιαν δὲ | [υἱόν] ἕνα ἐξαετῆ τῶν ἀπογε[γραμ]μένων σωματῶν [οὐκ ἀπεγραψάμην , deshalb', so können wir ergänzen, ,ersuche ich um Nachsicht

und bekenne ein diesen meinen Sohn' (Turbon?). Der Schluss fehlt leider bis auf einige wenige Buchstaben. Das Charakteristische dieser Gruppe von Listen ist, dass sie nur Hausbesitz, nicht aber Besitz an Feldern, Gärten und Vieh verzeichnen. Davon ist ein einziges der von Wilcken mitgetheilten Stücke S. 916 verschieden, nach welchem ein Stadtbewohner ἐπι ἀμφοδον Ἑλληνίου bei der vorausgehenden Conscription einschrieb: πρόβατα ρδ αἰγ ε̄ ἄρναις | ἐξ ὧν διεφθάρθη πρόβατα δέκα τέσσα[ρα], τὰ δὲ λοιπὰ πρόβατα ἕκατ[τὸν] | ἀπογράφουμαι. Es ist nebensächlich, dass Wilcken den scheinbaren Widerspruch, dass lin. 8, 9 114 Schafe, lin. 7 aber nur 104 gezählt werden, so zu erklären sucht, dass jene 10 Lämmer lin. 7, die im vorigen Jahre aufgezählt sind, jetzt nach Verlauf des Jahres stillschweigend als Schafe gezählt werden; ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, dass der Besitzer angab, dass ihm von dem vorjährigen Besitz 14 Schafe zugrunde gegangen seien (διεφθάρθη steht für διεφθάρθη oder, was in diesem Dialekt nicht unmöglich wäre, für διεφθάρθη, vielleicht sogar διεφθάρθη), wornach ihm 115 Stück übrig blieben; denn diese Zahl wird Z. 9 gestanden haben und πρόβατα als Kleinvieh gemeint sein. Wichtig scheint es, was schon Wilcken betonte, dass die Anzeige dieses Viehbesitzes an den Strategen adressirt ist. Aber daraus lässt sich kaum mehr folgern, als dass unter Umständen auch solche Fassionen beim Strategen eingereicht werden konnten, der sie dann an die Sammelstelle der βασιλικὴ γραμματεία zu leiten hatte. Mannigfaltige Verwendung nach Bedarf und Umständen liegt doch wohl im Wesen des untergeordneten epichorischen Amtes. Dass sonst auch der Besitzstand an Vieh dem βασιλικὸς γραμματεὺς direct angezeigt wurde, lehrt eine Steuerprofession vom 29. Jänner 237 n. Chr.; sie ergibt zugleich, dass solche Conscriptionen nach Toparchien durch einen Subalternen des βασιλικὸς γραμματεὺς oder vielmehr des τοπάρχης, wie jene in der Stadt durch den ἀμφοδάρχης, vorgenommen wurden. Dieselbe lautet mit den Ergänzungen Wessely's (bis auf Zeile 9):

νβ

Ἀρχηλίου Ἀπολλωνίου βασιλικῶι γρβ<sup>λ</sup> Ἡ[ρακλ  
 παρὰ κληροβ Ταπίτος Χέμσεως  
 Ἀρχηλίου Κορηλίου κτηνοτρόφου Ἴργεως.  
 ἀπεγραψάμην τῷ διεληλυθότι Γ<sup>λ</sup> πρόβατα  
 5 τέλειαι ἀριθμῶι οθ αἰγας τέλειαι ἀριθμῶι  
 τ̄ ἄ καὶ νῦ[ν] ἀπογράφουμαι πρὸς τὸ ἐνεστὸς  
 Δ<sup>λ</sup> πρό[βατα] τέ[λειαι] ἀριθμῶι οθ [αἰγας  
 τέλειαι ἀρι[θμ.]ῶι τ̄ νεμόμενα καὶ ἀε  
 ριθμισόμ[εν]α περὶ τοπάρχια[ν . . . ὑπὸ  
 διανομέως Ἀρχηλίου Ἴερακος.

ΛΔ<sup>ο</sup> αὐτοκράτορος Καίσαρος Γαίου Ἰουλίου Οὐήρου  
 Μαξιμίνου εὐσεβοῦς εὐτυχοῦς σε[βαστοῦ  
 Γερμανικοῦ μεγίστου Δακικοῦ μεγίστου Σ[αρματικοῦ  
 μεγίστου καὶ Γαίου Ἰουλίου Οὐήρου Μαξιμίμου  
 Γερμανικοῦ μεγίστου Δακικοῦ με[γίστου  
 Σαρματικοῦ μεγίστου τοῦ ἱερωτάτου Καί[σαρος  
 σεβαστοῦ υἱοῦ τοῦ σεβαστοῦ Μεχέρ Δ  
 Τάπειτος Χέμσνεως . . .  
 Κορνήλις κτη[νοτρόφος . . .

Auch diese Profession ist eigenhändig unterschrieben und ihre sorgfältige Abfassung und Datirung bemerkenswerth. Subalterne waren auch die *σιτολόγοι*, die in den einzelnen Dörfern die Abgaben an Getreide entgegennahmen und darüber in der Regel an den *στρατηγός* des Gaus, hie und da auch an den *βασιλικὸς γραμματεὺς* berichteten. Wir haben von 230 n. Chr. ab fortlaufende Reihen solcher Meldungen der Sitologen des Heracleopolitanischen Gaus, die sämmtlich nach der Formel abgefasst sind: 1. Adresse: z. B. *Ἀδρηλίου Ἰσιδώρου στρατηγῶ Ἡρακλεοπολίτου*; 2. Absender: *παρὰ Ἀδρηλίου καὶ Μετόλου σιτολόγων κώρης Τεαμόρου*; 3. Angabe der empfangenen Lieferung und nähere Bestimmungen nach Zeit und Provenienz: *ἐμετρήθησαν ἡμῖν τῷ μηνὶ Μεχέρ τοῦ ἐνεστώτος εL Μάρκου Ἀντωνίνου Γορδιανοῦ Καίσαρος ἀπὸ γενήματος τοῦ διελθόντος ΔL πυροῦ ἀρτάβα δέκα*, woran sich schliesst *αἱ καὶ διαστελλόμεναι πρὸς* oder, wenn es sich um Gemeindeumlagen handelt, *αἱ οὕσαι κομητικ(ῶν) λημ(μάτων)*. Ein Stück mit lesbar erhaltenem Schluss ist mir bis jetzt nicht begegnet. Diese *σιτολόγοι* vergleichen sich den *σιτομέτραι*, die in der Bürgerschaftsurkunde von 487 n. Chr. die Lieferung des Getreides für den Canon aus dem Dorfe der ,25 Auren<sup>c</sup> übernehmen und gehören, wie jene, zu einem Kreis von Verwandten (vgl. ,Wiener Studien<sup>c</sup> V, 35).

42) *Ἄξιὸ σε*, heisst es in dieser aus dem Heracleopolitanischen Nomos stammenden, an den *βασιλικὸς γραμματεὺς* adressirten Urkunde vom Jahre 236 n. Chr., [*ἔξαρε]*θῆναι τοῦτο τὸ ὄνομα διὰ τῶν δημο[σίων γραμμ]άτων ὡς καθήκει. Die Datirung derselben *Καίσαρος Γαίου Ἰουλίου Οὐήρου Μαξιμίμου Γε]*ρμανικοῦ μεγίστου εὐσεβοῦς εὐτυχοῦς u. s. w. nimmt auch hier die Hälfte der vierzehn Zeilen in Anspruch. Ueber die auf Selaven entfallende Steuer vgl. Wessely, Sächs. Pap. S. 204 und ,Wiener Studien<sup>c</sup> VIII, S. 119.

43) Der Versuch, den ich in den ,Wiener Studien<sup>c</sup> V, S. 9 auf Grund eines allzu dürftigen Materiales machte, einen fixen Kalendertag für den Beginn der Indictionen zu ermitteln, ist durch Wilcken erledigt, der aus den Berliner Papyri neue Belege der Datirung nach Indictionen beibringt, und ich konnte sein Resultat mir nur aneignen, das in der Hauptsache dahin geht: ,Es bleibt nichts übrig, als den Knoten zu durchschneiden und das zwar negative, aber doch hochwichtige Resultat an-

zuerkennen, dass es vergebliche Mühe war, wenn man nach einem festen, an ein beständiges Datum gebundenen Indictionsanfang für Aegypten suchte, da es einen solchen nicht gegeben hat (Hermes XIX, S. 294). Ob aber deshalb auch ἀρχῆ und τέλει im engeren Sinne auf den Anfangs- und Schlusstag der Indictionen zu beziehen seien, bleibt mir noch fraglich. Ueber die Sache vergleiche auch Wessely, *Proleg.*, p. 18 und *Lettres à M. R.*, p. 164.

44) Ueber Geschwisterehen in römischer Zeit vgl. Wilcken, *Steuerprof.*, S. 903, für die ältere Zeit Erman a. a. O., S. 221 ff.

45) Auch hierin ist alte Sitte zu erkennen. Diodor berichtet I, 80: γαμοῦσι δὲ παρ' Αἰγυπτίους οἱ μὲν ἱερεῖς μίαν, τῶν δ' ἄλλων ὅσας ἂν ἕκαστος προαιρῆται. καὶ τὰ γεννώμενα πάντα τρέφουσιν ἐξ ἀνάγκης ἕνεκα τῆς πολυακνθρωπίας, ὡς ταύτης μέγιστα συμβαλλομένης πρὸς εὐδαιμονίαν χώρας τε καὶ πόλεων. νόθον δ' οὐδένα τῶν γεννηθέντων νομιζουσιν, οὐδ' ἂν ἐξ ἀργυρωότητος μητρὸς γεννηθῆ. Im Weiteren wird die Leichtigkeit einer ausgiebigen Kinderzucht dargelegt und daraus die Dichte der Bevölkerung erklärt. Die ἀπάτορες hat als uneheliche Kinder, deren Vater unbekannt ist, schon Adolf Schmidt (*Die griechischen Papyrusurkunden der k. Bibliothek zu Berlin*, 1842, S. 323) richtig gedeutet. In der Charta Borgiana (s. Note 5) finden sich unter den 300 männlichen Damarbeitern nach Wilcken's Zählung (*Hermes* XX, S. 474) beiläufig 60, also 20%. Für den Werth jedes geborenen menschlichen Wesens spricht der öfter berührte Kaufvertrag einer 14-jährigen Selavin Enodia, die in den Besitz ihrer neuen Herrin, der Aurelia Herais übergeht, l. 20: σὺν τοῖς ἐξ αὐτῆς ἀπὸ τοῦ [ἐνεστῶτος Δ ἔτους] ἐχγόνος. — Von Polygamie, die Wilcken annimmt, finde ich keine Spur.

46) Ueber die Namengebung im alten Aegyten vgl. Erman a. a. O., S. 226 ff.

47) Ueber Beifügung des Mutternamens vgl. Zündel im *Rhein. Mus.* XXI, S. 435 ff., *Wiener Studien* V, S. 32 und die von Wilcken und Wessely edirten Texte, die allenthalben Belege bieten.

48) Vor Gericht oder mit Behörden verkehren die Frauen μετὰ κυρίου, wie es in einer Heracleopolitanischen Steuerprofession heisst, παρὰ Λύρηλίας — τοῦ συγγωρηθέντος αὐτῆς ὑπὸ τῆς ἡγεμονίας Λύρηλίου Λυκάονος. Belege für μετὰ κυρίου finden sich in jedem Kaufvertrag des dritten Jahrhunderts (vgl. auch Wessely, *Sächs. Pap.*, S. 247). Welche Behörde damit gemeint sei, vermag ich nicht zu sagen (vgl. Note 29). Verheiratet, hat die Frau an dem Mann ihren natürlichen κύριος, gleichwohl bleibt sie die mit der Behörde Verkehrende; dieser Rechtsanschauung gemäss heisst es in einer anderen Profession vom 27. Juli 211 n. Chr.: Ἀρτεμιδώρα μετὰ κυρίου ἑαυτῆς ἀνδρὸς Ὀριγένους — ἐπιθόδωκα. Nun wird man verstehen, dass es etwas mehr als blosser Courtoisie des „guten Ehemannes“ ist, wenn in den Arsinoitischen Steuerprofessionen XVI, 13 der ehrenwerthe Reeps-

schläger (*σχοινοπλόκος*) Mysthes ‚mit einer wahren Aengstlichkeit bemüht ist, seine um sechzehn Jahre ältere Frau sich gleich zu stellen‘. Sie sind eben, wie l. 13 zeigt ὑπάρχει δὲ ἡμῶν κοινῶς, gemeinsame Besitzer des Hauses. In diesem Sinne zahlt nach den Tempelrechnungen p. VIII, l. 20 Lucius Aurelius διὰ τῶν θυγατέρων Ἀδρηλίας — καὶ Λουκίας — κοινῶς ἐξ ἴσου, weil sie Besitzerinnen oder Mitbesitzerinnen der Hypothek sind, und nach dem Verlust ihres natürlichen κέρως, des Vaters, zahlen beide durch ihren Vormund p. XVI, l. 5. Das eine Mal aber, wo der noch lebende Vater durch seine Tochter vermuthlich den auf sie entfallenden Theil zahlen lässt, geschieht dies διὰ Ἀδρηλίου Καλλιμάχου Παράδοξου XIV, 9. Noch weniger vermag ich Wilcken (Hermes XX, S. 473) in der Erklärung von IX, 15 zu folgen, wonach Olympias Hellenis das gesammte entliehene Capital dem Tempel zurückzahlt διὰ . . . Πτολεμαί[ο]υ υἱοῦ Ἡρωεῖνου γυμ[να]σιάρχου) καὶ Κοπερῆ Ἀρποκρατίωνος τοῦ καὶ Δι[ο]δύμου ἀγορ[α]στῶν τῆς αὐτῆς οἰκίας. ‚Da hier ἀγοραστῆς nicht den „einkaufenden“ Slaven bezeichnen kann, so muss es hier — und überhaupt, wie es scheint, im ägyptisch-griechischen Dialekt — eine allgemeine Bedeutung, etwa „Geschäftsführer, Geschäftsvermittler“ gehabt haben‘. Das verbietet wohl der Wortlaut (τῆς αὐτῆς). Die beiden genannten waren Käufer eben dieses Hauses und befreiten das Haus von der auf ihm lastenden Hypothek. Die Zahlung der Kaufsumme pflegte in einem solchen Falle auch durch Vermittlung des Trapezites vom Käufer an den Gläubiger zu geschehen. So heisst es in einem Kaufvertrag über ein Drittel Hausantheil zum Preise von 2000 Drachmen: καὶ αὐτόθι μετεβαλλόμεν Ἀδρηλίῳ δανειστῇ μου διὰ τῆς τραπέζης καὶ βεβέωσω ὡς πρόκειται, und auf demselben bestätigt der befriedigte Gläubiger: . . . λίσ δανειστής· μετεβλήθησάν μοι διὰ τῆς τραπέζης αἱ δραχμαὶ διαχίλιαι ὡς πρόκειται.

49) Einen Ueberblick über die bisherigen Publicationen bietet: A. Bauer in der Zeitschr. f. allg. Gesch. 1884, 3. Heft, und W. Stokes (Dublin) in The Expositor (a theological Review), March 1885. — Von hieher gehörigen Publicationen sind zu nennen: Fr. Blass in der Zeitschr. f. ägypt. Sprache u. Alterth. 1880, 1. Heft; über ein Fragment der Sappho, Rhein. Mus., 1880, S. 286 ff.; über ein Fragment der Euripideischen Melanippe ebenda S. 290 ff.; über neue Papyrusfragmente eines Historikers im ägypt. Museum zu Berlin, Hermes XV (1880), S. 366 ff., eines Lexikons zu Demosthenes Aristokratea, Hermes XVII, S. 148 ff. — Mommsen, Ueber zwei Pergamentblätter juristischen Inhaltes in den Sitzungsber. der k. preuss. Akad., 17. Febr. 1879, S. 501 ff. — A. Kirchhoff, Ueber die Reste einer aus Aegypten stammenden Handschrift des Euripides in den Sitzungsber. der k. preuss. Akad., 3. Nov. 1881, S. 982 ff. — H. Diels, Ueber die Fragmente der ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ des Aristoteles aus den Abh. der k. preuss. Akad. der Wissensch. vom Jahre 1885 (wo

S. 1 die vorausgehenden Untersuchungen über dieses wichtigste litterarische Stück verzeichnet sind). — H. Landwehr, Griech. Handschriften aus Fayyûm im Philol. XLIII (1884), S. 106 ff.; XLIV, S. 193 ff. — Th. Gompertz, Ueber den ästhetischen Papyrus im Anzeiger der phil.-hist. Cl. vom 10. Febr. 1886 (Nr. V). — K. Wessely, Reste einer Thukydides-Handschrift in den ‚Wiener Studien‘ 1885, S. 116. Ueber die Reste einer Theokrit-Handschrift und einer lateinischen Sprachlehre erscheint ein Aufsatz in diesem Jahrgange derselben Zeitschrift, über umfangreiche Reste der Vita Abrahami eremita in Lettres V und über The propagation of christ. ideas in Egypt. im Expositor 1886. Derselbe publicirte Evangelienfragmente auf Papyrus und eine Pergamentrolle des sechsten Jahrhunderts in den ‚Wiener Studien‘, Jahrg. 1882, S. 198 ff., 214 ff.; 1885, S. 69 f. — R. Dareste, Textes inédits de droit romain, Nouv. Revue hist. de droit VII (1883, juillet—août), p. 304 ff. — H. Weil, Un fragment d’Aristophane, Revue de philologie VI (1882), p. 179; Un fragment de la vie d’Ésope, Revue de philologie IX, p. 1. — G. Bickell, Ein Papyrusfragment eines nicht canonischen Evangeliums in der Zeitschr. f. kath. Theologie, III. Jahrg. 1885, welche Entdeckung seit Juni vorigen Jahres bereits eine lebhafte litterarische Discussion veranlasste (vgl. Woodruff in der Andover Review 1885 im September-Hefte, und Bickell in der Zeitschr. f. kath. Theologie IV, S. 3). Für die Verbreitung der Klassiker in Aegypten ist der Katalog in dem Petersburger Papyrus, den Zündel im Rhein. Mus. XXI, S. 431 ff. entzifferte, nicht ohne Interesse. Auch in ihm finden wir Z. 12 Ἀρ]στοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας.

50) Die Handschrift, über deren Alter ich ein bestimmtes Urtheil nicht auszusprechen wage, die aber mit den meisten Pergamentresten des Faijûmer Fundes höher anzusetzen sein dürfte, als man bisher geneigt war, ist in kleinen Uncialen auf Pergament besserer Sorte geschrieben und bildete die innere Lage vermuthlich eines Quaternio. Ihre Höhe beträgt 23·5 Cm., ihre Breite 16·5 Cm., die Höhe der Columnen 15 Cm., ihre Breite 4·6—4·8 Cm. Jede Columne hat 30 Zeilen bis auf die letzte mit 29 Zeilen. Die Zeilen sind scharf und in gleichen Zwischenräumen eingerissen, und zwar geschah dies, ehe das Pergament gefaltet wurde. Ihre Anfänge fallen genau übereinander; bei den Enden wird diese Gleichheit wenigstens angestrebt, so dass gegen das Zeilenende die Buchstaben hie und da kleiner und gedrängter werden, wie I, 4. 10. 11, wort- und sogar silbenschliessendes N durch einen Querstrich über dem vorausgehenden Vocal (nicht bloss, wie in den Blättern des Hypereides, wenn dieser ω ist, vgl. Blass p. IX) bezeichnet wird I, 12. 26. 27. 29; II, 5. 22; III, 21. 23. 26 u. s. w., oder auch wohl der Vocal und Diphthong über die Zeile gestellt werden IV, 27; V, 23; VIII, 16, um freilich V, 24 in der nächsten Zeile wiederholt zu werden. Auch ungewöhnliche Buchstabentrennung IV, 23 ΟΥ|Κ,

VII, 1 AN|T', welche die Diastole ' der nächsten Zeile klarzustellen sucht, abbreivirtes xxi VII, 2, ein bedeutungsloser Haken IV, 4 dienen derselben Absicht (vgl. Blass Hyp. p. IX). Alles das ist durch den Druck im Texte zum Ausdruck gebracht, in welchem die unsicheren, nur in ihren Umrissen mehr weniger erkennbaren Buchstaben durch zwei oder drei Striche, die ganz in Löchern verlorenen durch Minuskel dargestellt sind. Die Zahl der so ergänzten Buchstaben beruht auf genauer Erwägung der Spatien, die der Abdruck annähernd wiederzugeben sucht. Schwierigere Stellen sind von mir mit Unterstützung der Herren Karabacek, Krall und Wessely untersucht worden.

Die Elision des schliessenden Vocals unterbleibt mehrmals I, 4. 27. 29; II, 27; III, 11. 25; IV, 3. 26; V, 23, 29 (vgl. VI, 4 TOONOMA). Der Apostroph (') dient als Zeichen der Elision I, 13. 24. 25; VII, 18; VIII, 20, als Zeichen der Worttrennung I, 8; unklar ist seine Verwendung IV, 15. Der Punkt steht wie der ' als Zeichen der Elision IV, 7. 9; V, 1; VI, 22 (ungewöhnlich hoch über den Consonanten, wie IV, 28), als Interpunction oben wie I b NYNI', als μέση vor xxi I, 21; IV, 22, als ὑποστ:γμαί II, 19 in der Mitte eines Wortes. IV, 29 steht eine μέση hinter ΔΕΙΝ', VIII, 7 hinter ΚΑΛΩΝ· mitten im Satze (vgl. Gardthausen, Gr. Palaeogr., S. 272 ff.). ι und υ tragen die diakritischen Punkte nur I, 16; VIII, 16 ΟΥΤΩΣΙ, I, 21 ΙΧΥΕΙΝ, II, 24 ΎΜΑΣ, VIII, 7 ΎΜΙΝ, V, 16 ΎΠΟΜΕΙΝΑΝΤΕΣ. Das Iota adscriptum steht regelmässiger als in den Handschriften des Hypereides und Isocrates (vgl. A. Schöne in den Mélanges Graux, S. 481 ff., Paris, 1884 und F. Blass in den Jahrb. für Phil. 1884, S. 419); es fehlt nur VIII, 21. 23 ΗΤΗΣΕ (aber V, 25 ΗΙΤΗCΑΝ); deshalb ist I, 16 durch unsere Handschriften ούτωσ: διαλογιζομένους, nicht ἰδία λογιζομένους als bezeugt zu erachten. Das ν ἐφ. steht II, 17 überflüssig am Zeilenende. Vulgarismen des Vocalismus sind ferne gehalten bis auf II, 26 ΠΟΛΙΤΕ|κης und I, 14 ΠΟΕΙΤΕ.

Was den Werth der Lesarten dieser ältesten Handschrift betrifft, so gibt es in diesen Paragraphen einige Stellen mit wichtigeren Discrepanzen der Handschriften und Handschriftenclassen; sie genügen, unserem Codex eine feste Stellung in den verwandtschaftlichen Verhältnissen der bekannten Codices anzuweisen, und werden vielleicht zur richtigeren Abschätzung des Werthes einer Classe, über welche das Urtheil der Gelehrten schwankt, beitragen können. Allerdings ist derselbe trotz der zutage tretenden Sorgfalt des Schreibers von Fehlern, ja von Interpolationen, offenen und versteckten, nicht frei. Versehen sind: §. 178, I, 4 πότερον] ΠΟΤΕΡΑ, 14 ΠΟΕΙΤΕ;<sup>69</sup> §. 180, III, 5 ΒΟΥΛΟΜ|ΜΕΝΩΙ, doch ist das erste Μ radirt; 10 διαφθερεῖτε] ΔΙΑΦΘΕΙΡΗ|τε, so dass διαφθειρητε als Lesung sicher steht; §. 181, III, 22 ist Η nachträglich eingefügt; IV, 1 καταγαρόντες] ΚΑΤΑΓΑΓΕΝΤΟC; §. 182, V, 4 Wiederholung des τού; §. 185, VIII,

11 ὁ ἄνδρες Ἀθηναῖοι] **ΩΝ**, wenn auch nicht ganz sicher; doch wird hier der Fehler durch den Ausfall von ὁ ἄνδρες Ἀθηναῖοι erklärt. Interpolationen, die unser Codex allein bietet, sind: §. 179, I, 15 **ΟΥΚΟΥΝ**;

I, 26 ὦ] **Ω** **ΑΝΔΡΕΣ**. §. 184, VII, 6 ε**CCOMENΩΝ**,<sup>APA</sup> wo die Lesart ἐσομένοις vermerkt werden sollte. — Versteckt liegen solche §. 182, V, 11 ἄξιόν ἐστι μνησθῆναι] **AΞΙΟΝΜΕΜΝΗCΘΗΝΑΙ**. Der Laurentianus bietet hier die vermuthlich ursprüngliche Form μνησθῆναι,<sup>γναι</sup> und im Archetyp unseres

Codex stand wohl μνησθῆναι, woraus sich die erhaltene Lesart erklärt. Auf etwas Aehnliches weist §. 181, III, 19 ΠΕΡΙ**CALLAMINAI**, wo die Handschriften *p. Vat.* σαλαμῖνι, *gm n* παρὰ σαλαμῖνι, *acd Fz. Laur. Barb. Flor.* περὶ σαλαμῖνι, *rell.* περὶ σαλαμῖνα bieten. Unser Codex bezeugt das Alter dieser Varianten; im Archetyp stand <sup>ΠΕΡΙ</sup> **CALLAMINI**.<sup>A</sup> Sonst hat er in Uebereinstimmung mit mehreren der bekannten Handschriften §. 179, I, 21 **ΗΝΥΝ**

**ΙCXYEIN**, wo nur *ehkl* den Zusatz nicht kennen; §. 181 ὁ τὴν τάξιν] ὁ νοῦν τὴν τάξιν mit *el*, ὁ νοῦν τ. τ. *k*; §. 182 ἡγοῦμαι] ἡγοῦμαι εἶναι mit *ehk*; §. 183 τινες] τινες ὁ ἄνδρες Ἀθηναῖοι mit *ehkl*. Schon dadurch ist die Zugehörigkeit zu der durch die Handschriften *ehkl* vertretenen Classe wahrscheinlich, und mit dieser oder einzelnen Repräsentanten derselben geht er noch in folgenden Lesarten zusammen: §. 179, I, 10 νοῦν] νοῦνι mit *ehk*. — I, 18 νοῦν] νοῦνι mit *k*, in *el* fehlt das Wörtchen. — I, 27 ἄν mit *ehkl*. — I, 30 lässt er εἰς vor ἄλλον aus mit *ehkl*. — §. 181 ἐνιχᾶτε] νενιχᾶτε *ehkl*, III, 22 **ΕΝΙΚΗΚΑΤΕ**, aber es geht voraus ΠΕΡ**CΗ**. — §. 182, IV, 14 κάκεινων mit *e*. — IV, 18 αὐτοῦ] ἑαυτοῦ mit *ehk*. Ebendort τῶν ἀνδρῶν τούτων] τούτων τῶν ἀνδρῶν mit *ehkl* und anderen. — §. 183 τῆ τῶν] τῶν ohne τῆ mit *ehkl*. — τὰ ὀνόματα τά] τὸ ὄνομα τό mit *ekhl*, allerdings steht VI, 5 das zweite τό nicht sicher. — §. 184 εἴσεσθε] γνώσεσθε mit *ehkl*. — Ebendort ἐπὶ τῷ μόν] ἐπὶ μὲν τῷ mit *ehkl* und anderen, während in demselben Paragraph VII, 1 und 4 **ΤΑΔ** sicher steht, wo an erster Stelle τάγ' *ehkl*, an zweiter ταῦτ' *el* bieten. — §. 185 ἄμ πεδλον] ἐς πεδλον mit *hkl*. — Ebendort τ' ἄμφ] dürfte VII, 27 τ' fehlen wie in *ehkl*. — §. 186 προσέλθετε] προσέλθετε mit *ehkl* und anderen. Ebendort τὴν δωρεάν τάυτην] τάυτην τὴν δωρεάν mit *ehkl*. Der Ansicht Bekker's, Cobet's (*Var. Lect.*, p. 354) und Weidner's, welche die Codices *ehkl* gegen Franke, Sauppe, Schultz u. A. für die besten halten, wird dieser älteste Zeuge eine nicht geringe Unterstützung zu geben im Stande sein und etwaige Zweifel, die Joh. Adam's Untersuchung *de codicibus Aeschineis* (Berlin 1882) noch zurückliess, beseitigen. Dass aber auch die Ueberlieferung dieser Classe durch Interpolation oder andere Einflüsse getrübt worden ist, können mehrere Stellen darthun, wo unser Codex das Richtige oder wenigstens

das für sie Ursprüngliche noch erhalten hat. §. 179 ἐγὼ δέ] δέ *om. ehkl.*  
 — §. 180, I, 12 stand οἶμαι sicher in unserer Handschrift, das in *ehkl*  
 fehlt. — ἐκλογίσασθε] λογίσασθε *ehkl.* — μέν *om. ehkl.* — §. 181 τοὺς βαρ-  
 βάρους νικήσας] νικήσας τοὺς βαρβάρους *ehkl.* — III, 30 φεῦΓΟΝΤΑ] φεῦ-  
 γοντες *ehkl.* — §. 184, VI, 14 sind einige Reste von ΓΑΡ erkennbar,  
 welches Wörtchen in *hkl* fehlt. — ἐπὶ] ἐν *hl.* — ἦν] ἦσαν *ehkl.* — §. 186  
 ἦμῶν *ehkl.* — Eine nähere Besprechung verdienen aber folgende Lesarten:  
 §. 178 sagt der Redner, dass die Auszeichnungen des Volkes durch die  
 häufige Verleihung ihren Werth verloren: τότε μὲν ἦν σπάνια τὰ καλὰ παρ’  
 ἡμῶν καὶ τὸ τῆς ἀρετῆς ὄνομα τίμιον. νῦν δ’ ἤδη καταπέλνται. Dass hier  
 einmal eine andere Lesart καταλέλνται existirte, davon erhielt sich nur  
 eine schwache Erinnerung im Angelicus und Laurentianus (*γρ. καταλέ-  
 λνται*), *h* hat eine Glosse καταπεπάτηται; sie erhält durch das Zeugniß der  
 alten Handschrift Gleichwerthigkeit mit der durch Pollux VII, 38 als alt  
 verbürgten καταπέλνται, und man darf nun mit etwas Vertrauen die Ver-  
 muthung wagen, ob nicht καταλέλνται vielmehr die ursprüngliche Les-  
 art sei, woraus καταλέλνται leicht entstellte wurde, zu der καταπέλνται  
 Glosse ist. Auch passt hier καταπλύνειν = λοιδορεῖν ‚einem den Kopf  
 waschen‘ nicht, wohl aber der Begriff des Abwaschens der Farbe oder  
 des Gepräges. Wie immer man aber darüber urtheile, jedenfalls ist die  
 Lesart unseres Codex νῦν δὲ der anderen νῦν δ’ ἤδη vorzuziehen. — §. 182.  
 Nachdem der Redner Themistokles, Miltiades, Aristides genannt und ihre  
 Verdienste mit denen des Demosthenes verglichen, fährt er fort: ἀλλ’  
 ἔγωγε μὰ τοὺς θεοὺς τοὺς Ὀλυμπίους οὐδ’ ἐν ταῖς αὐταῖς ἡμέραις ἄξιον ἡγού-  
 μι μεινῆσθαι τοῦ θηρίου τούτου κακίωνων τῶν ἀνδρῶν, wie alle Handschriften  
 lesen. Weidner bemerkt zu der Stelle: ἐν ταῖς αὐταῖς ἡμέραις erscheint  
 mir abgeschmackt, auch wenn man ἡμέρα = χρόνος erklären wollte. Ob  
 etwa ἐν τῷ αὐτῷ μέρει in derselben Reihe nebeneinander zu corrigiren ist? —  
 Diese Bemerkung ist richtig bis auf die Conjectur. Unser Codex bietet  
 das Ursprüngliche: ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις, d. i. in diesen Tagen der Schmach  
 und Schande, welche nach des Redners Meinung Demosthenes herbei-  
 geführt, durch welche die Erinnerung an jene Männer profanirt wird. —  
 Auch am Schlusse dieses Paragraphen scheint unser Codex das Ursprüng-  
 liche zu bewahren: θωρεῖς δὲ τίνας ἐλάβανον, ἄξιον μεινῆσθαι, wo alle an-  
 deren ἄξιόν ἐστιν oder ὄν ἄξιον μνησθῆναι bieten, und nur, wie bemerkt, der  
 Laur. μεινῆσθαι ohne das überflüssige ἐστιν aufweist. — §. 183 οὔτοι σεῦρ’  
 ἀφικόμενοι τὸν δῆμον ἤτησαν θωρεῖν, καὶ ἔδωκεν αὐτοῖς ὁ δῆμος τιμὰς μεγάλας. So  
 die Handschriften, nur *ehkl* lassen καὶ aus und deuten eine Störung der  
 Ueberlieferung an, die unser Codex behebt: denn es dürfte dort V, 26 ἔδωκεν  
 δὲ nach der Grösse des Spatiums gestanden haben. — Dasselbe Idicium  
 führt §. 184, VII, 7 auf ἀμφὶ ξυνοῖσι πράγμασι μόλιθον ἔχειν, wo *ehkl* die  
 Interpolation γαίρων ἀμφὶ ξυνοῖσι, Plut. Cim. 7 ἀμφὶ περὶ ξυνοῖς aufweist. —

§. 186 kann der Ausfall von ὁ Ἄθηνῶν ein Irrthum sein, wofür auch das Verderbniss des nächsten Wortes VII, 11 **ΩΝ** für ἔ sprechen mag. Aber VIII, 18 liegt in **ΑΠΟΚΡΙΝΟΙ**σθῆς**ΟΤΙ** eine besondere Variante, wo *ehl ἀποκρινεῖσθῆς, k ἄν ἀποκρινεῖσθῆς* haben, andere Handschriften zwischen *ἀποκρίνασθῆς* und *ἀποκρίνασθῆς* schwanken. — Ebenda werden wir mit Hilfe unserer Handschrift von einer Interpolation befreit, die bis nun festsass, obwohl *ehl* sie durch ein ziemlich sicheres Indicium verrathen konnten: ἀλλ' ἀντὶ τοῦ ὀνόματος συνεχώρησεν αὐτῷ πρώτῳ γραφήναι παρακαλοῦντι τοὺς στρατιώτας; denn in diesen steht *γραφήναι* vor *πρώτῳ*, in unserer Handschrift fehlen αὐτῷ πρώτῳ.

Nach dieser Untersuchung ist unser Fragment für einige Stellen nicht ohne Werth, für die Textgeschichte des Aeschines von grossem Interesse, für die noch strittige Abschätzung der Handschriftenclassen vielleicht ausschlaggebend, indem es jener Classe, die aus inneren Gründen von hervorragenden Forschern als die beste angesehen wurde, auch das Ansehen des Alters verleiht, wenngleich vereinzelte Lesarten auf die Existenz der damals schon existirenden oder in Bildung begriffenen interpolirten Classe führen. Die Interpolation hat so wie bei Isokrates, worauf Blass richtig aufmerksam macht (a. a. O. 427), in den Erklärungen der Rhetorenschulen ihre Quelle. Jedenfalls empfiehlt sich unser Aeschines-Codex vor den anderen Faijümer Handschriften, die bis nun bekannt wurden, durch die Güte seines Textes. Dass aber der Text des Aeschines seit dem fünften oder sechsten bis zum fünfzehnten Jahrhundert nicht wesentliche Wandelungen mehr durchgemacht hat, bezeugt er ebenso, wie dies Kirchhoff durch die Untersuchung einer Faijümer Handschrift für Euripides (Sitzungsber. 3. Nov. 1881, S. 989), Weil für Aristophanes (Revue de phil. 1882, p. 185), Blass und B. Keil für Isokrates (Jahrb. f. Phil. 1884, S. 427 und Hermes XIX, S. 631), Wessely für Thukydides (Wiener Studien VII, 116) gefunden haben. Mit Kirchenschriftstellern späterer Zeit wie Basilius, die durch keine Grammatikerrecension gingen, mag das wohl anders sein können, wie Landwehr erkannte (Phil. XLIII, S. 135).

